

Empfehlung

Schutzauftrag

Mitwirkung in familiengerichtlichen Verfahren
Beratung Hilfeplanung

Kinder und Jugendliche
als Mitbetroffene von
Gewalt in Paarbeziehungen

Empfehlung für Jugendämter

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

LVR 

Qualität für Menschen

Diese Empfehlung wurde von den beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften aus dreizehn Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit erarbeitet. Sie wurde in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden NRW als Empfehlung gemäß § 85 SGB Abs. 2 Nr. 1 VIII von den Landesjugendhilfeausschüssen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beschlossen. Sie soll den örtlichen Jugendämtern als fachliche Orientierung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII dienen. Auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen wird eine Befassung empfohlen.

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Becker, Beate	Jugendamt Stadt Rheda-Wiedenbrück
Bönig, Birgit	Jugendamt Stadt Minden
Düsing, Karin	Jugendamt Stadt Verl
Epkenhans, Birgit	Jugendamt Stadt Bielefeld
Fries, Jan	LVR-Landesjugendamt Rheinland
Galle, Eva	Jugendamt Stadt Paderborn
Huntebrinker, Birte	Jugendamt Stadt Bünde
Janz, Sascha	ehem. Jugendamt Stadt Oer-Erkenschwick, jetzt Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenkreis An der Ruhr
Körner, Jana	Jugendamt des Rhein-Sieg-Kreises
Lewe, Jörg	Jugendamt Stadt Warstein
Lorenz, Patricia	Jugendamt Stadt Bochum
Ploj, Monika	Jugendamt Stadt Dortmund, Jugendhilfedienst Hörde
Ruhe-Hartmann, Elke	Quartiersmanagement Stadt Minden
Scheffer, Brigitte	Jugendamt Stadt Sundern
Schmidt-Strunk, Monika	Kreisjugendamt Soest

Leitung:

Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt Westfalen
Jutta Möllers, LWL-Landesjugendamt Westfalen

Impressum

Herausgeber:

Landschaftsverband Westfalen Lippe
LWL-Landesjugendamt Westfalen
48133 Münster
www.lwl-landesjugendamt.de

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Landesjugendamt Rheinland
50663 Köln
www.jugend.lvr.de

Verantwortlich:

Birgit Westers, Landesrätin LWL-Landesjugendamt Westfalen
Reiner Limbach, Landesrat LVR-Landesjugendamt Rheinland (kommissarisch)

Redaktion:

Dr. Monika Weber, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Referat Erzieherische Hilfen
Telefon: 0251 591-3632 – E-Mail: dr.monika.weber@lwl.org
Jutta Möllers, LWL-Landesjugendamt Westfalen, Referat Erzieherische Hilfen
Telefon: 0251 591-4561 – E-Mail: jutta.moellers@lwl.org

Layout:

Andreas Gleis, Umschlag
Anne Kettler, Innenteil

Druck:

Hausdruckerei des LVR, Köln, Inklusionsabteilung
Druckerei Kettler, Bönen

Münster/Köln, im November 2022

Kinder und Jugendliche als Mitbetroffene von Gewalt in Partnerschaften

Empfehlung für Jugendämter

Vorwort

Wenn der Alltag zuhause von Gewalt zwischen den Erwachsenen geprägt ist, geht das an den Kindern nicht spurlos vorbei. Weil die Taten häufig in der eigenen Wohnung stattfinden, ist das Zuhause für sie kein Ort von Sicherheit und Geborgenheit. Die Bedrohung einer engen Bezugsperson erzeugt emotionalen (Dauer-)Stress. Gewalt in Partnerschaften ist deshalb eine Form der Gewalt gegen Kinder und ein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung. Es besteht kein Zweifel daran, dass Hilfe und Unterstützung für die Betroffenen – wenn auch nicht ausschließlich – eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist.

Schutz und Hilfe für die mitbetroffenen Kinder, für den gewaltbetroffenen Elternteil und die Auseinandersetzung des gewaltausübenden Elternteils mit dem eigenen Handeln und dessen Folgen gehören dabei untrennbar zusammen. Hilfen für Kinder können nur gelingen, wenn sie nicht um die Sicherheit und Gesundheit eines Elternteils bangen müssen und wenn sie erleben, dass Gewalt nicht tabuisiert wird, sondern die Verantwortungsübernahme dafür eingefordert wird. Deshalb ist es ein Anliegen dieser Empfehlung, die Kooperation der verschiedenen Handlungsfelder, die mit häuslicher Gewalt befasst sind, weiter zu fördern.

Erfolgreiche Kooperation setzt Klarheit über den Auftrag, die fachlichen Prämissen und das Vorgehen des eigenen Handlungsfeldes voraus. Es waren Fachkräfte aus Jugendämtern, die sich im Umgang mit den Mitteilungen über Polizeieinsätze bei häuslicher Gewalt, der Berücksichtigung häuslicher Gewalt in den familiengerichtlichen Stellungnahmen in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren oder auch der Zusammenarbeit mit den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden und der Frauenhilfe- bzw. Gewaltschutzinfrastruktur mehr gemeinsame Orientierung für die Qualitätsentwicklung im Kinderschutz und das praktische Handeln wünschten.

Wir danken der Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern der Jugendämter und der beiden Landesjugendämtern, dass sie ihr Wissen und ihre Erfahrung zur Verfügung gestellt und engagiert Antworten entwickelt haben. Mit dieser Empfehlung geben sie allen Jugendämtern fachliche Leitlinien und Hinweise zur Qualitätsentwicklung zentraler Schlüsselprozesse im Jugendamt/ASD für einen angemessenen und hilfreichen Umgang mit Gewalt in Partnerschaften und den Folgen für Kinder an die Hand. Dabei konnte die Arbeitsgruppe auf bereits vorhandene Empfehlungen bzw. Arbeitshilfen wie u. a. zur Wahrnehmung des Schutzauftrags, zur Hilfeplanung oder zur Trennungs- und Scheidungsberatung zurückgreifen.

Vor der Veröffentlichung wurden die Ergebnisse des Diskussionsprozesses zudem in einem Expert:innengespräch mit Fachleuten aus Praxis, Wissenschaft und kooperierenden Handlungsfeldern diskutiert und qualifiziert. Im Mai 2022 haben beide Landesjugendhilfeausschüsse die Empfehlung beschlossen. Auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen wird eine Befassung empfohlen.

Im Ringen um wirksamen Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt haben vor genau zwanzig Jahren das Gewaltschutzgesetz und zuletzt die Istanbul-Konvention Maßstäbe gesetzt. Mit Blick auf die mitbetroffenen Kinder hoffen wir, dass diese Empfehlung dazu beiträgt, die Praxis der Kinder- und Jugendhilfe noch weiter zu verbessern und die Basis für gute Kooperationen zu stärken.



Annette von dem Bottlenberg
Vorsitzende des
Landesjugendhilfeausschusses Westfalen-Lippe



Ursula Holtmann-Schnieder
Vorsitzende des
Landesjugendhilfeausschusses Rheinland



Birgit Westers
Landesrätin
LWL-Landesjugendamt Westfalen



Reiner Limbach
Landesrat
LVR-Landesjugendamt Rheinland
(kommissarischer Leiter)

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	9
2	Häusliche Gewalt (be)trifft Kinder: Grundlagen	12
2.1	Was ist häusliche Gewalt bzw. Gewalt in Paarbeziehungen? Partnerschaftsgewalt ist nicht gleichbedeutend mit hochstrittigen Paarkonflikten	12 13
	Gewalt in gesellschaftlichen Verhältnissen: Geschlecht – Migration – Behinderung	16
2.2	Häusliche Gewalt und die Auswirkungen auf Kinder Wie sind Kinder und Jugendliche durch häusliche Gewalt mitbetroffen? Wie erleben Kinder Gewalt in der Paarbeziehung ihrer Eltern(teile)? Welche Folgen hat das Miterleben von Partnerschaftsgewalt? Wie viele Kinder und Jugendliche erleben Partnerschaftsgewalt? Was sind Risikofaktoren für das Miterleben häuslicher Gewalt?	17 17 18 20 22 23
2.3	Zur Dynamik von Gewalt Gewaltbetroffener Elternteil Gewaltausübender Elternteil	24 26 30
3	Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt	33
3.1	Unmittelbare Intervention durch die Polizei gem. § 34a PolG NRW: Wohnungsverweis und Rückkehrverbot	34
3.2	Schutzmaßnahmen durch das Familiengericht Gewaltschutzgesetz: Anträge der verletzten Person an das Familiengericht im Eilverfahren Verfahren in Gewaltschutzsachen BGB und FamFG: Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung Antrag eines Elternteils auf (teilweise) Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nach § 1671 BGB	36 36 37 38 39
4	Professionell handeln bei häuslicher Gewalt	41
4.1	Ergebnisqualität Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Hinweisen auf häusliche Gewalt Ziel der Kinder- und Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt Fachliche Leitlinien Was brauchen die einzelnen Betroffenen? Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit den betroffenen Kindern Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit dem gewaltbetroffenen Elternteil Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit dem gewaltausübenden Elternteil	42 42 44 45 50 50 52 54

4.2	Prozessqualität: Umgang mit Hinweisen auf häusliche Gewalt in den Kernprozessen im ASD	55
4.2.1	Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII	55
	Rechtliche Grundlagen	55
	Ergebnisqualität	57
	Fachliche Leitlinien	57
	Prozessqualität	59
	Gelingensfaktoren für die einzelnen Prozessschritte	62
	Hilfreiche Fragen zur Gefährdungseinschätzung bei häuslicher Gewalt	68
4.2.2	Beratung und Unterstützung gemäß §§ 8 Abs. 3, 16, 17, 18, 28 SGB VIII	83
	Rechtliche Grundlagen	83
	Fachliche Leitlinien	84
	Ergebnisqualität	85
	Prozessqualität – Gelingensfaktoren	85
4.2.3	Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren	86
	Rechtliche Grundlagen	86
	Fachliche Leitlinien	87
	Ergebnisqualität	91
	Prozessqualität – Gelingensfaktoren	91
	Exkurs: Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt?!	95
4.2.4	Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII	97
	Rechtliche Grundlagen	97
	Fachliche Leitlinien	99
	Ergebnisqualität	100
	Prozessqualität - Gelingensfaktoren	100
4.3	Strukturqualität	102
5	Literatur	109
6	Anhang	116
	Hinweise für die Kommunikation mit Kindern	117
	Anhang: Hinweise für die Kommunikation mit Kindern	117
	Strategien gewalttätiger Männer	119
	Anschreiben an die Person, die Gewalt erlitten hat	123
	Anschreiben an die Person, die Gewalt ausgeübt hat	123
	Gewalt in Paarbeziehungen (be-)trifft Kinder – Materialien für die Praxis	124

Abbildungsverzeichnis

Lesehinweise	11
Definition Partnerschaftsgewalt / Gewalt in Paarbeziehungen / Häusliche Gewalt	12
Abgrenzung Streit / tätlicher Konflikt / situative Gewalt vs. Gewaltbeziehung	14
Häusliche Gewalt kennzeichnet ein Machtgefälle	16
Gewaltkreislauf	25
Was häusliche Gewalt auslöst ...	27
Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt	34
Qualitätsmanagement und -entwicklung	42
Ziel der Kinder- und Jugendhilfe bei Gewalt in Paarbeziehungen	45
Traumatische Erfahrungen und Gegenstrategien	52
Verfahren des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt	61
Angemeldeter oder unangemeldeter Hausbesuch?	65
Urteile zur Beschränkung/Aussetzung von Umgangsrechten bei häuslicher Gewalt	89
Fragenkatalog zur Ersteinschätzung der Erziehungsfähigkeit des gewaltausübenden Elternteils	93

1 Einführung

„Wenn man verheiratet ist und traurig, schaut niemand und hilft niemand“ (vgl. Strasser 2005) – mit diesen Worten bringt die 12jährige Nora, die über Jahre die Gewalt ihres Vaters gegen ihre Mutter miterleben musste, ihre Gefühle von Isolation und Hilflosigkeit zum Ausdruck. Die Aussage spiegelt aber auch ihre Sorge um die Mutter und die Perspektiven für ihr Leben, die sie daraus ableitet. Wenn in Paarbeziehungen Gewalt ausgeübt wird, sind die Kinder immer mitbetroffen.

In NRW werden jährlich mehr als 37.000 Menschen der Polizei bekannt, weil sie Gewalt durch ihren Partner oder ihre Partnerin erlebt haben. Betroffen sind zu 83% Frauen und zu 17% Männer (vgl. Polizei NRW – LKA 2020a). Befragungen kommen zu dem Ergebnis, dass knapp die Hälfte der Frauen, die aktuell Gewalt erleben, mit Kindern zusammenwohnen. Die miterlebte Gewalt beeinträchtigt die Lebensbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen häufig nachhaltig. Nicht selten richtet sich die Gewalt auch gegen sie selbst. Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt wird deshalb heute als eine Form der Gewalt gegen Kinder anerkannt.

Die UN-Kinderrechtskonvention sichert allen Kindern und Jugendlichen das Recht auf Schutz vor Gewalt zu und konstituiert Kinderschutz als gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Mit ihrem grundlegenden Auftrag, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, und mit ihrer Funktion des staatlichen Wächteramts kommt den Jugendämtern eine besondere Rolle für den Schutz vor häuslicher Gewalt zu: Sie werden regelhaft von der Polizei über Einsätze aufgrund von häuslicher Gewalt informiert, bei denen Kinder im Haushalt wohnen, und haben damit die Chance, zeitnah in Krisensituationen Weichenstellungen heraus aus der Gewalt zu unterstützen. Sie können den Kindern und Jugendlichen, aber auch den gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Elternteilen Orientierung geben und Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten zugänglich machen. Als Mitwirkende im familiengerichtlichen Verfahren haben sie zudem die Möglichkeit, Wissen über das Vorliegen häuslicher Gewalt einzubringen und auf dem Kindeswohl förderliche Regelungen z. B. der Personensorge und des Umgangs hinzuwirken.

Im Umgang mit Partnerschaftsgewalt hat sich seit der Verabschiedung des Gewaltschutzgesetzes im Jahr 2002 ein Paradigmenwechsel vollzogen. Häusliche Gewalt kann nicht länger als Privatangelegenheit abgetan werden. Die Perspektive der Betroffenen wird in den Mittelpunkt gerückt und ihrer Sicherheit und ihrem Schutz eindeutig Vorrang eingeräumt. Die Gewalttat wird als Rechtsverletzung und die Verantwortung des Staates für die Beendigung und Sanktionierung von Partnerschaftsgewalt anerkannt. Es gilt der Grundsatz: „Wer schlägt, muss gehen“. Dass nach wie vor 40.000 Frauen jährlich – und mindestens ebenso viele Kinder – in ein Frauenhaus fliehen müssen, dass nur max. 20% der Betroffenen einen Antrag nach Gewaltschutzgesetz stellen, dass viele Kinder und Jugendliche ohne Hilfe und Unterstützung bleiben (vgl. Gugerell 2020) und die Angeklagten in weniger als 5% der Fälle strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, unterstreicht fortbestehende Handlungsbedarfe in der Umsetzung.

Mit der Ratifizierung der sogenannten Istanbul-Konvention durch Deutschland im Jahr 2018 wird dieser Weg konsequent fortgesetzt. Alles staatliche Handeln wird offensiv auf die Verhütung und Bekämpfung häuslicher Gewalt und den Schutz von Frauen und Kindern ausgerichtet. Dazu zählt beispielsweise die Verpflichtung, dass gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht berücksichtigt werden und dessen Ausübung weder die Rechte und die Sicherheit der Kinder noch die des erwachsenen Opfers gefährden darf.¹ Die Jugendämter und Familiengerichte sind also gefordert, neben dem Kinderschutz auch den Gewaltschutz für die erwachsenen Opfer von Partnerschaftsgewalt zum Maßstab des Handelns zu machen. Wenn es gelingt, den gewaltbetroffenen Elternteil zu schützen und zu stärken, ist das häufig auch der wirksamste Schutz für die mitbetroffenen Kinder.

Mit Blick auf den Umgang mit Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt zeigt sich, dass die Praxis der Jugendämter heterogen ist (vgl. KFN 2020). Dieses gilt z. B. mit Blick auf den Umgang mit den polizeilichen Mitteilungen über Einsätze aufgrund des Gewaltschutzgesetzes oder auch auf die Zusammenarbeit mit den Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden und der Frauenhilfeeinfrastruktur. Aus der Istanbul-Konvention resultiert zusätzlicher Handlungsbedarf, den Schutz vor häuslicher Gewalt in Umgangs- und Sorgerechtsverfahren oder auch bei der Begleitung und Durchführung von Umgangskontakten nach Partnerschaftsgewalt angemessen zu berücksichtigen. Die beiden NRW-Landesjugendämter haben deshalb die Anregung aus der Praxis aufgegriffen, sich über gemeinsame fachliche Orientierungen zu verständigen und zum Umgang mit Hinweisen auf Gewalt in Paarbeziehungen, zu denen Kinder gehören, eine Empfehlung zu entwickeln.

Ziele der Empfehlung sind,

- Leitungs- und Fachkräfte für die Thematik häuslicher Gewalt und die Auswirkungen auf die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen zu sensibilisieren und Grundlagenkenntnisse zum Thema zu vermitteln,
- eine fachlich angemessene Haltung im Umgang mit Partnerschaftsgewalt zu vermitteln und durch rechtssichere und praxisnahe Informationen ihre Handlungssicherheit zu stärken,
- die Praxis der (einzelfallorientierten) Hilfen bei häuslicher Gewalt in der Kinder- und Jugendhilfe/im ASD weiterzuentwickeln, damit sowohl die jungen Menschen als auch ihre Erziehungsberechtigten wirksam Schutz und Unterstützung erhalten,
- Jugendämtern einen einheitlichen Orientierungsrahmen für die eigene Qualitätsentwicklung im Bereich „Schutz vor häuslicher Gewalt“ an die Hand zu geben, der an die aktuelle Fachdiskussion anknüpft und Erfahrungen aus der Praxis einbezieht und
- damit eine transparente Arbeitsgrundlage zu schaffen, die auch für eine Zusammenarbeit mit anderen Systemen (Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichte, Gewaltschutz und Frauenhilfeeinfrastruktur etc.) und freien Trägern hilfreich ist.

¹ Vgl. Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (kurz: Istanbul-Konvention), hier Artikel 31. (BMFSFJ o. J.)

Abbildung 1: Lesehinweise

Die Empfehlung kann als Handbuch genutzt und auch abschnittsweise gelesen werden. Sie ist wie folgt aufgebaut:

Kapitel 2 macht mit den **Grundlagen** für ein fachlich angemessenes Verständnis von **Gewalt in Paarbeziehungen und deren Auswirkungen auf die mitbetroffenen Kinder** vertraut (Ausmaß, Erscheinungsformen, Erleben und Folgen für die Kinder, Risikofaktoren und Gewaltdynamik).

Kapitel 3 beschreibt die rechtlichen Grundlagen und Möglichkeiten, durch **polizeiliche und familiengerichtliche Maßnahmen** Kinder und betroffene Elternteile vor Partnerschaftsgewalt zu schützen.

Kapitel 4 richtet den Blick auf **das professionelle Handeln des Jugendamtes** im Umgang mit Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt und gibt Hinweise zur Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität zentraler Schlüsselprozesse im Jugendamt.

ERGEBNISQUALITÄT (Kapitel 4.1)

- Ausgangspunkt ist die Frage, was die Jugendhilfe für von Gewalt in Paarbeziehungen betroffene Kinder, Jugendliche und ihre Eltern(teile) erreichen möchte. Um sich der **Ergebnisqualität** anzunähern, werden zunächst der **grundlegende Auftrag** und dann **das übergreifende Ziel der Kinder- und Jugendhilfe** geklärt, das diese auch im Vergleich zu anderen Handlungsfeldern kennzeichnet.
- In einem zweiten Schritt werden aus den fachlichen Grundlagen zum Fallverstehen und Erkenntnissen zur aktuellen Praxis der Jugendämter **Leitlinien im Umgang mit Partnerschaftsgewalt** abgeleitet, an denen sich das fachliche Handeln grundlegend ausrichten kann.
- Abschließend gibt das Kapitel **Hinweise zur Gesprächsführung** mit Kindern, dem gewaltbetroffenen und dem gewaltausübenden Elternteil.

PROZESSQUALITÄT (Kapitel 4.2)

- Das Kapitel fragt, wie die **Arbeitsverfahren und Vorgehensweisen im Jugendamt** so aufgestellt sein können, dass sie möglichst effektiv zu wirksamem Schutz und Hilfe für die Betroffenen beitragen.
- Dabei werden vier zentrale **Schlüsselprozesse im ASD** in den Blick genommen, für die bereits vorhandene Empfehlungen zu den Kernprozessen (vgl. u. a. LVR/LWL 2020, BAG LJÄ 2015, LWL 2011) mit Blick auf die fachlichen Anforderungen bei Partnerschaftsgewalt spezifiziert werden. Diese sind:
 1. die **Wahrnehmung des Schutzauftrags** gemäß § 8a SGB VIII (**Kapitel 4.2.1**),
 2. die **Beratungsleistungen** gemäß §§ 16, 17, 18 und 28 SGB VIII (**Kapitel 4.2.2**),
 3. die **Hilfeplanung** gemäß § 36 SGB VIII (**Kapitel 4.2.3**) und
 4. die **Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren** gemäß § 50 SGB VIII (**Kapitel 4.2.4**).
- Für jeden Prozess werden kurz jeweils die **rechtlichen Grundlagen** skizziert, nach dem **Ziel und Auftrag (Ergebnisqualität)** gefragt, die **fachlichen Leitlinien** speziell für diesen Prozess spezifiziert und anschließend **Gelingensfaktoren für die einzelnen Prozessschritte** beschrieben.
- Das **Kapitel 4.3 STRUKTURQUALITÄT** beschreibt abschließend die für eine entsprechend ergebnisorientiert aufgestellte Prozessgestaltung erforderlichen Rahmenbedingungen.

FÜR SCHNELLE LESER:INNEN: Zentrale Aussagen und fachliche Orientierungen sind – ähnlich wie diese Lesehinweise – im Text durchgängig in **farbigen Kästen oder als Abbildungen** zusammengefasst und ermöglichen so einen **schnellen Überblick**. Wichtige **Schlüsselbegriffe**, sind zudem **fett markiert** und erleichtern es so, sich in Aufbau und Struktur zurechtzufinden und ggf. zielgerichtet zu suchen.

2 Häusliche Gewalt (be)trifft Kinder: Grundlagen

2.1 Was ist häusliche Gewalt bzw. Gewalt in Partnerschaften?

Der Begriff „häusliche Gewalt“ wird zum Teil breit genutzt und auf jede Form der Gewalt zwischen Personen in zumeist häuslicher Gemeinschaft bezogen (z. B. Gewalt gegen Kinder, Gewalt durch Kinder und Jugendliche gegen ihre Eltern, Gewalt in Pflegebeziehungen). Diese Empfehlung fokussiert auf **Gewalt in Partnerschaften**. Die Begriffe Partnerschaftsgewalt und Gewalt in Partnerschaften werden synonym benutzt und auch wenn der Begriff der häuslichen Gewalt im Folgenden verwandt wird, bezieht er sich auf Gewalt zwischen Erwachsenen in einer Partnerschaft.

Die Empfehlungen richten ihren Blick dabei vor allem auf die von Partnerschaftsgewalt immer mitbetroffenen **Kinder**². Ein Kind ist von Gewalt in Partnerschaften mitbetroffen, wenn es in einer Familie aufwächst oder sich regelmäßig in einer Familie aufhält, in der es Gewalt unter den Eltern bzw. gegen ein Elternteil miterleben muss. Das kann die eigene Familie, die Pflegefamilie oder die neue Familie eines getrennten Elternteils sein. Unter dieser Perspektive liegt den Empfehlungen folgendes Begriffsverständnis zugrunde:

Abbildung 2: Definition Partnerschaftsgewalt / Gewalt in Partnerschaften / Häusliche Gewalt

Gewalt in Partnerschaften betrifft nicht nur die Erwachsenen in einer Partnerschaft, sondern immer auch die zugehörigen Kinder.

Häusliche Gewalt liegt dann vor, wenn Menschen innerhalb einer bestehenden oder aufgelösten familiären oder partnerschaftlichen Beziehung Gewalt ausüben oder androhen.

Häusliche Gewalt umfasst körperliche, sexuelle, psychische, wirtschaftliche und auch digitale Formen der Gewalt gegen die Partnerin oder den Partner mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben.

Kinder und Jugendliche sind mitbetroffen, weil sie die Gewalt z. T. selbst erleben oder miterleben, anhören oder beobachten und/oder in einer entsprechenden Atmosphäre von Gewalt aufwachsen und dadurch in ihren Grundrechten auf Schutz vor Gewalt, in ihrer Gesundheit und ihren Entwicklungsmöglichkeiten nachhaltig beeinträchtigt werden.

Häusliche Gewalt findet meist in der eigenen Wohnung statt, wodurch die eigene Wohnung für die Kinder und Jugendlichen kein Ort von Sicherheit und Geborgenheit ist.

² Wenn im Folgenden allein von Kindern die Rede ist, bezieht sich dieser Begriff auf den legalen Status als Kind ihrer (leiblichen, Adoptiv-, Pflege-)Eltern und nicht auf die juristische Altersbegrenzung von Kindern auf Personen unter 14 Jahren. Gemeint sind immer Kinder und Jugendliche.

Partnerschaftsgewalt ist nicht gleichbedeutend mit hochstrittigen Paarkonflikten

Gewalt ist nie ok, aber Gewalt ist nicht gleich Gewalt. Die Erscheinungsformen von Gewalt sind vielfältig. In der Praxis haben Fachkräfte es entsprechend mit unterschiedlichen **Ausprägungen von Gewalt** zu tun. Häusliche Gewalt wird dabei vielfach als Ausdruck eines Streits oder eines eskalierten Paarkonflikts gewertet, der auch mit gewalttätigen Mitteln ausgetragen wird. Ein solches Verständnis missachtet jedoch die spezifische Dynamik häuslicher Gewalt in zahlreichen Fällen und kann zu falschen Lösungs- und Handlungsansätzen führen. Partnerschaftsgewalt als Gewaltbeziehung unterscheidet sich in mehrfacher Hinsicht von einem mit Gewalt tötlich ausgetragenen Konflikt oder Streit zwischen den Partner:innen:

Wenn auf **Gewalt** als ein **Muster im Rahmen von Paarkonflikten** zurückgegriffen wird, findet diese eher situativ oder als Muster eines gegenseitigen Kontrollverhaltens statt und geht häufig von beiden Partner:innen aus. Die Machtverhältnisse innerhalb der Eltern- bzw. Paarbeziehung wechseln hier, was eine Eskalation der Gewaltvorfälle über die Zeit weniger wahrscheinlich macht. In solchen Konstellationen können bewährte Hilfsansätze wie eine Paarberatung, eine Mediation o. ä. erfolgversprechende Wege sein, um zwischen den Elternteilen andere Beziehungsmuster und Konfliktlösungsmuster zu erproben und die Folgen dieser Konflikte für die mitbetroffenen Kinder zu reduzieren.

Davon zu unterscheiden ist der Einsatz von **Gewalt** als ein **Mittel der einseitigen Ausübung von Macht und Kontrolle über den Partner oder die Partnerin**. In diesen Fällen häuslicher Gewalt setzt sich ein Elternteil über einen längeren Zeitraum in gewalttätiger Weise über die Grenzen des anderen Elternteils hinweg und misshandelt psychisch durch Einschüchterung, Drohungen oder anhaltende Demütigungen, die Unterbindung aller sozialen Kontakte oder das Abschneiden existentieller Lebensgrundlagen wie z. B. den Zugriff auf Geld. Auch das Stalking mittels digitaler Medien zählt dazu. In der Regel geht dieses auch mit der Ausübung körperlicher oder sexualisierter Gewalt in Form von Schlägen, Vergewaltigungen einher. Folge ist, dass die Machtverhältnisse häufig nachhaltig zu Ungunsten zumeist von Frauen und Kindern verschoben sind und das Risiko der Eskalation von Gewalttaten bis hin zur Tötung z. B. bei Äußerung von Trennungsabsichten oder der Trennung selbst nicht zu unterschätzen ist (vgl. Heynen/Zahradnik 2017).

Abbildung 3: Abgrenzung Streit / tätlicher Konflikt / situative Gewalt vs. Gewaltbeziehung

	Streit / tätlicher Konflikt / situative Gewalt	Gewaltbeziehung
Gewaltform	<ul style="list-style-type: none"> • Gewalt findet ein- oder beidseitig im Rahmen von Streiteskalationen statt (z. B. heftige verbale Auseinandersetzung mit Tötlichkeiten wie Ohrfeigen, Boxen, Sachbeschädigung etc.) • Niedrigere Frequenz der Gewaltvorfälle, eher situativ auftretend • Geringere Wahrscheinlichkeit schwerer psychischer Gewalt und tödlicher Eskalation 	<ul style="list-style-type: none"> • Gewalt findet einseitig als Teil eines generellen Kontrollverhaltens statt • Höhere Frequenz der Gewaltvorfälle, oft zyklisch auftretend und in der Frequenz steigend • Höhere Wahrscheinlichkeit schwerer psychischer Gewalt und tödlicher Eskalation • Häufig Kumulation verschiedener Formen der Gewalt: Verbale Gewalt (Demütigen, Abwerten Bloßstellen, Androhen von Gewalt etc.) Körperliche Gewalt (Körperverletzungen, Würgen, Aus-/Einsperren etc.) Soziale Gewalt (Kontaktverbote mit Verwandten, übermäßige Kontrolle, Stalking etc.) Wirtschaftliche Gewalt (Einseitige Geldverwaltung und -verfügung, Zwang zur Solidarhaftung bei Kreditverträgen etc.) Sexualisierte Gewalt (Vergewaltigung, Sexuelle Nötigung, Zwangsprostitution, Sexting etc.) Digitale Gewalt (Ortung, unerwünschte Bilder schicken, Stalking-Anrufe etc.)
Beziehungssymmetrie	<ul style="list-style-type: none"> • Symmetrische Beziehung • Ungefähr gleiche Definitionsmacht • Autonomie beider Parteien gewahrt (z. B. in der Bestimmung des sozialen Lebens, Verfügung über Geldmittel) • Gemeinsame Beziehungsgestaltung (Beziehungskultur) <ul style="list-style-type: none"> • Trennung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Asymmetrische Beziehung, Abhängigkeiten • Einseitige Beziehungsgestaltung (z. B. Auftreten nach außen, Verfügung über Geldmittel, Verteilung von Haushaltsarbeiten, Gestaltung von Sexualität) • Kontrolle des Opfers • Macht über das Opfer (z. B. Geld als Druckmittel, Untersagen beruflicher Tätigkeiten, Einforderung „ehelicher Pflichten“ etc.) • Einseitige Definitionsmacht (z. B. Entscheidungen über Freizeitgestaltung etc.) • Ausgeprägte Eifersucht und Misstrauen • Trennung häufig mit Gewaltandrohung verbunden
Art des Konflikts	Auseinandersetzung, Interessenkonflikt, Streiteskalation	Kontrollbeziehung: Herrschafts- und Machtverhältnis
Folgen	Eher geringere (oder vorübergehende) Beeinträchtigungen	Körperliche und/oder psychische Schädigungen bis zu chronischen Leiden bei regelmäßiger Gewalt, Autonomieverlust, nachhaltige Verletzung des Selbstwerts und der Integrität

Hilfeansätze, die auf den Paarkonflikt fokussieren, laufen bei einseitigen Gewaltbeziehungen Gefahr, Machtverhältnisse in der Beziehung zu übersehen oder fortzuschreiben, die Gewalt zu tabuisieren und Verantwortlichkeiten für die Gewalttätigkeit zu verschleiern. Daher ist das professionelle Handeln der Kinder- und Jugendhilfe in anderer Weise herausgefordert, weshalb sich die Empfehlung vor allem auf diese Fälle häuslicher Gewalt fokussiert.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Gewalt in (Ex-)Paarbeziehungen unter Erwachsenen mit anderen Formen der Gewalt in Familien einhergehen kann. So können z. B. die Kinder misshandelt werden, unter Geschwistern Gewalt ausgeübt oder ältere Kinder und Jugendliche gegen ihre Partner:innen oder gegen ihre Eltern gewalttätig werden. Opfer- und Täterkonstellationen können sich so in mehrfacher Hinsicht wiederholen oder überschneiden und über die Zeit verändern.

Für die Praxis 1: Formen von Gewalt in Paarbeziehungen - Diagnostik

Partnerschaftsgewalt als Mittel der einseitigen Macht- und Kontrollausübung erfordert andere professionelle Antworten als Hilfe und Unterstützung bei eskalierten Paarkonflikten, die wechselseitig auch mit Gewalt ausgetragen werden. Voraussetzungen für wirksame Hilfe und Unterstützung ist in diesen Fällen, dass der Schutz der gewaltbetroffenen Familienmitglieder wirksam sichergestellt wird, dass sie von Isolation und Schuldgefühlen entlastet werden und dass die Gewaltausübenden Verantwortung für ihr Handeln übernehmen. Daher ist eine dezidierte sozialpädagogische Diagnostik von Beginn an von zentraler Bedeutung! Hilfreich können dafür folgende Fragen sein:

- Findet die Gewalt eher situativ z. B. im Rahmen eines eskalierenden Streites oder als Teil eines generellen Musters von Kontroll- und Machtausübung statt?
- Handelt es sich eher um vereinzelte Ereignisse oder finden diese immer häufiger in oftmals kürzer werdenden Zeitabständen statt?
- Wird die Gewalt einseitig oder beidseitig ausgeübt? Von wem geht sie wie häufig aus?
- Gibt es in der Familie noch weitere Formen von Gewalt, z. B. Gewalt unter den Geschwistern, Gewalt gegen die Kinder?

Gewalt in gesellschaftlichen Verhältnissen: Geschlecht – Migration – Behinderung

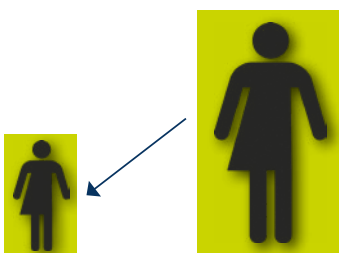
Partnerschaftsgewalt findet man in allen **Beziehungskonstellationen**: bei heterosexuellen ebenso wie bei homosexuellen Paaren, die Gewalt kann sowohl von Männern als auch von Frauen ausgehen und alle Geschlechter betreffen. In Befragungen berichten rund 25% aller Frauen, körperliche oder sexuelle Gewalt in einer Partnerschaft erlebt zu haben (vgl. BMFSFJ 2014, FRA 2014). Auch etwa jeder vierte Mann berichtet, einmal oder mehrmals Gewalt durch die aktuelle oder letzte Partnerin erfahren zu haben (vgl. BMFSFJ 2004, S. 12, Polizei NRW – LKA 2020b).

Unterschiede nach **Geschlecht** zeigen sich in den Gewaltformen und Schweregraden: Männer berichten wesentlich häufiger von psychischer als von physischer Gewalt und nur selten von sexuellen Übergriffen. Die Akte körperlicher Gewalt sind häufiger in Auseinandersetzungen eingebunden (Schubsen, Ohrfeigen etc.) und damit eher den Formen „situativer Paargewalt“ in der o. a. Tabelle zuzuordnen. Körperliche Angriffe erleben Männer mit erhöhter Wahrscheinlichkeit dann, wenn die Partnerin sie auch sozial kontrolliert (Eifersuchtshandlungen, Kontaktverbote, Kontrollieren von Post und Anrufen etc.).

Frauen berichten demgegenüber deutlich häufiger von systematischer und chronifizierter schwerer Gewalt und Misshandlungen, die in Muster von Macht, Einschüchterung und Kontrolle eingebettet sind. Von Gewalt als Form einseitiger Machtausübung sind somit überproportional Frauen betroffen, während die Gewalt häufiger von Männern ausgeht. Die Istanbul-Konvention kennzeichnet daher häusliche Gewalt auch als Ausdruck eines gesellschaftlichen Machtgefälles zwischen den Geschlechtern.

Forschungsergebnisse belegen ferner, dass Frauen mit **Migrationshintergrund** (vgl. Schröttle/Khelaifat 2009, S. 14 f., Hellmann 2014) – insbesondere aus türkischstämmigen Familien - oder auch Frauen mit einer **Behinderung** (vgl. Schröttle u. a. 2012, S. 26) überproportional häufig von psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt in Partnerschaften betroffen sind. Abhängigkeiten z. B. von Pflege, Erfahrungen gesellschaftlicher Ausgrenzung, hierarchische und starre Geschlechterverhältnisse und Rollenbilder gehen für die Betroffenen mit einem erhöhten Risiko einher, häusliche Gewalt zu erleben.

Abbildung 4: Häusliche Gewalt kennzeichnet ein Machtgefälle



Situative Paargewalt geht gleichermaßen von Männern und Frauen aus und trifft beide Geschlechter.

Davon zu unterscheiden ist **Gewalt in Partnerschaften**, die sich in einem systematischen, eher einseitigen Dominanz- und Kontrollverhalten zeigt. Kennzeichnend ist ein Machtgefälle zwischen den Partner:innen, das den Gewalthandlungen zugrunde liegt und dieses festigt. Auch Männer erleben systematische Misshandlungsbeziehungen. Von dieser Form der Gewalt in Partnerschaften sind Frauen jedoch überproportional betroffen, während die Gewalt häufiger von Männern ausgeht.

Weitere Faktoren wie Migrationshintergrund, das Vorliegen einer Behinderung steigern das Risiko von Partnerschaftsgewalt.

2.2 Häusliche Gewalt und die Auswirkungen auf Kinder

„Die Familie ist der wichtigste und gleichzeitig der gefährlichste Ort für Kinder“
(Bundesvorsitzender des Kinderschutzbundes, 19.03.2012 WAZ)

Wie sind Kinder und Jugendliche durch häusliche Gewalt mitbetroffen?

Kinder und Jugendliche können in vielfältiger Weise von Partnerschaftsgewalt betroffen sein. Sie wachsen in einer Atmosphäre von Bedrohung, Gewalt und Kontrolle auf. Sie hören oder beobachten die Gewalt zwischen den Eltern bzw. gegen ein Elternteil. Für ihr Erleben ist es unerheblich, ob sie direkt in dem Geschehen sind oder sich im Kinderzimmer hinter verschlossener Tür aufhalten. Sie werden auf unterschiedliche Weise in die Auseinandersetzung hineingezogen, indem sie versuchen, einem Elternteil schützend zu Hilfe zu kommen oder indem sie z. T. in die Rolle der Mittäter:innen gedrängt werden.

Es gibt zudem einen Zusammenhang zwischen Partnerschaftsgewalt und Kindesmisshandlung: In 30 bis 60 % der Fälle von Partnerschaftsgewalt geht diese auch mit körperlicher Gewalt gegen die Kinder einher. Dabei gilt: **Je häufiger die Gewalt und je früher sie lebenszeitlich einsetzt, desto höher ist das Risiko der Gewaltanwendung gegen die Kinder.**³ Häusliche Gewalt gegen die Mutter während der ersten sechs Lebensmonate verdreifacht das Risiko von Kindesmisshandlung und verdoppelt das Risiko von psychischer Gewalt und Vernachlässigung (vgl. Kindler 2013, Clemens u. a. 2019). Dabei kann die Gewalt sowohl vom gewaltausübenden als auch vom gewalterleidenden Elternteil oder von beiden ausgehen.

Für die Praxis 2:

Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen durch Partnerschaftsgewalt

Die **Mitbetroffenheit von Kindern und Jugendlichen durch Partnerschaftsgewalt** zeigt sich darüber hinaus durch:

- Zeugung durch eine Vergewaltigung (u. a. auch im Kontext Zwangsheirat)
- Misshandlungen während der Schwangerschaft
- Direkte Gewalterfahrungen als Mitgeschlagene (auch als Gewalt gegen Neugeborene, Kleinkinder in der Gewaltsituation)
- Aufwachsen in einer Atmosphäre der Gewalt und Demütigung
- Überforderung als Stütze des misshandelten Elternteils
- Störung einer sicheren Bindung des Kindes zum gewaltbetroffenen Elternteil
- Fehlen einer sicheren Bindung des Kindes zum gewaltausübenden Elternteil
- Vernachlässigung der Grundbedürfnisse der Kinder und Jugendlichen
- Trennungs- und Umgangsbelastungen
- Trennungsmorde (an Kindern)

³ Bei einmaliger Partnerschaftsgewalt jährlich erfahren 5% der mitbetroffenen Kinder auch Gewalt gegen den eigenen Körper. Tritt die Gewaltanwendung wöchentlich auf, sind nahezu 100% der Kinder ebenfalls von Misshandlung betroffen. (Kindler 2013)

Wie erleben Kinder Gewalt in der Partnerschaft ihrer Eltern(teile)?

Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt gegen einen Elternteil ist für Kinder mit hohem emotionalen Stress verbunden. Das gilt unabhängig davon, ob die Gewalt von einem leiblichen oder sozialen Elternteil wie z. B. dem neuen Lebensgefährten oder der Pflegemutter ausgeht oder erfahren wird. Kinder und Jugendliche sind der permanenten Unberechenbarkeit des Verhaltens einer engen Bezugsperson ausgesetzt und erleben die Destruktivität von Gewalt zwischen Personen, zu denen sie eine enge emotionale Bindung haben. Die Gewalttätigkeit gegen die (soziale) Mutter oder den (sozialen) Vater gefährdet und schädigt Kinder in der akuten Situation und wirkt sich langfristig beeinträchtigend auf ihre Entwicklung aus.

Bei wiederholten Übergriffen, wie sie für häusliche Gewalt typisch sind, wachsen die Kinder in einer sehr spannungsgeladenen Atmosphäre von Demütigungen und Gewalt auf. In der akuten Situation ist das Erleben der Kinder von intensiver Furcht geprägt. Die Folgen der Gewalt sind für sie nicht abschätzbar. Sie haben oft **massive Angst um Leib und Leben eines Elternteils** und fürchten selbst Opfer der Gewalt zu werden.

*„Die Schläge, die meine Mama bekam, spürte ich in meinem Bauch“
(Amela, 12 Jahre, nach Strasser 2005, S. 123)*

Die Bedrohung einer engen Bezugsperson bedeutet den **Verlust emotionaler Sicherheit** und erzeugt Stress. Kinder entwickeln erst nach und nach eine Identität als eigene Persönlichkeit in Abgrenzung zu den zentralen Bindungspersonen; je jünger sie sind, desto eher erleben sie die Gewalt daher auch als unmittelbar gegen sich selbst gerichtet. Bei einer eskalierten Gewaltdynamik steht ihnen vielfach der gewaltbetroffene Elternteil nicht mehr als fürsorgliche Instanz zur Verfügung, so dass das Risiko von Vernachlässigung eintreten kann. Manche Kinder werden auch von den Eltern als Stütze für die eigene Position oder Sicherheit überfordert.

Weil die Tat häufig in ihrem Zuhause stattfindet, verlieren sie die Verlässlichkeit der eigenen Wohnung als Ort von Sicherheit und Geborgenheit. Häufig glauben sie, selbst Auslöser der Auseinandersetzung bzw. des Gewaltausbruchs zu sein und suchen die Schuld bei sich. Die Situation überfordert sie in ihren Handlungs- und Reaktionsmöglichkeiten und sie erleben Gefühle **extremer Ohnmacht und Hilflosigkeit**. Sie fühlen sich unter Druck, Partei ergreifen zu müssen; **Loyalitätskonflikte** gegenüber beiden Elternteilen sind die Folge.

Alle mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen suchen nach Wegen und Strategien, diese Situationen zu bewältigen: Sie verstecken sich oder versuchen sich unsichtbar zu machen. Sie flüchten aus der Situation oder ziehen sich in sich selbst zurück. Oder sie versuchen die Gewalthandlungen zu stoppen, indem sie beispielsweise die Aufmerksamkeit durch sehr auffälliges Verhalten auf sich ziehen oder dem gewaltbetroffenen Elternteil zu Hilfe zu kommen – meist wohlwissend, dass sie weder die Kraft noch die Möglichkeiten dazu haben. Manche versuchen Ohnmacht und Loyalitätskonflikte zu bewältigen, indem sie sich mit dem gewaltausübenden Elternteil identifizieren.

Vielfach bleiben die Kinder mit ihren Gefühlen **alleine**. Die Dynamik häuslicher Gewalt führt dazu, dass die Übergriffe innerhalb der Familie tabuisiert, verleugnet oder bagatelisiert werden, so dass sich Kindern und Jugendlichen hier keine Möglichkeiten eröffnen, über das Erlebte zu sprechen. Die Loyalität mit den Eltern verhindert es vielfach, sich nach außen zu wenden.

*„Weil man die Eltern nicht gerne schlecht macht vor anderen Leuten“
(Mädchen, 16 Jahre)*

„Vielleicht wollen die Eltern nicht, dass das andere wissen“ (Junge, 12 Jahre)

So kommt es, dass sich Kinder und Jugendliche z. T. bis zur Selbstaufgabe an die Erwachsenen binden, die sie in ihren Entwicklungs- und Schutzbedürfnissen massiv verletzen. Symptome dafür sind extreme Formen der Anpassung wie z. B. Klammern, extremes Wohlverhalten.

Hinzu kommt die Angst und Unsicherheit, was passiert, wenn sie von ihren Erlebnissen berichten:

„Weil man dann Angst hat, dass man von den Eltern weggenommen wird oder was dann mit den Eltern passiert.“ (Mädchen, 15 Jahre)

Oftmals bedarf es gar keiner weitergehenden Drohungen, um Mädchen und Jungen zum Schweigen über das Erlebte zu bringen.

Für die Praxis 3:

Das Miterleben von Partnerschaftsgewalt als traumatisierende Erfahrung

Das **Miterleben häuslicher Gewalt** ist hochbelastend oder traumatisierend für die Kinder und Jugendlichen. Bei einem Trauma werden vier grundlegende Glaubenssätze erschüttert:

„Ich bin sicher.“

„Ich bin wertvoll.“

„Ich kann Menschen vertrauen.“

„Die Welt ist kontrollierbar.“

Durch diese Erschütterung wird das Fundament einer gesunden und selbstbewussten Persönlichkeitsentwicklung beeinträchtigt oder gar zerstört. Mindestens jedes vierte betroffene Kind entwickelt Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung. Das erzwungene Aufwachsen in einem Klima der Gewalt und Demütigung kann somit zu erheblichen Beeinträchtigungen der emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung der Kinder führen und großen Einfluss auf ihre spätere Beziehungsgestaltung haben.

Hinzu kommt, dass häufig bei Partnerschaftsgewalt mehrere Belastungsfaktoren zusammenkommen wie z. B. Suchterkrankungen, wiederholte Trennungserfahrungen etc. **Um sich positiv entwickeln zu können, sind Kinder und Jugendliche, die Partnerschaftsgewalt miterleben, auf Hilfe von außen angewiesen** (vgl. Kindler 2013, S. 38).

Welche Folgen hat das Miterleben von Partnerschaftsgewalt?

„Wenn Kinder häusliche Gewalt (mit) erlebt haben, dann sind sie hochbelastet oder traumatisiert⁴. Sie haben im Kontext häusliche Gewalt nicht nur einmal, sondern immer wieder die Erfahrung von Ohnmacht, intensiver Furcht und Hilflosigkeit gemacht. Je länger und häufiger Kinder häusliche Gewalt miterlebt haben bzw. ihr ausgesetzt waren und je früher sie stattfand, desto komplexer und umfassender können die seelischen und körperlichen Folgen sein, die sich dann besonders häufig in Traumata und Posttraumatischen Belastungsstörungen zeigen.“ (Balloff 2010, S. 31)

Dabei schädigt Gewalt auch dann, wenn sie nicht am eigenen Leib erfahren wurde, sondern beobachtet bzw. gehört wurde oder Kinder in einer entsprechend bedrohten Atmosphäre aufwachsen. Ein Viertel bis ein Drittel der von Gewalt gegen relevante Bezugspersonen betroffenen Kinder zeigen **Symptome einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS)** wie z. B.:

- Übererregung (Hyperarousal): Nervosität, Unruhe, Konzentrationsschwierigkeiten, übermäßige Wachsamkeit, Schreckhaftigkeit, Reizbarkeit, Schlafstörungen
 - Vermeidungsverhalten (Konstriktion)
 - Verlust des Vertrauens in andere/ helfende Personen, in die Sicherheit der Welt
 - Wiedererleben (Intrusionen): Sich aufdrängende Gedanken und Gefühle über das Erleben („flash-backs“ ausgelöst durch sog. „Trigger“), belastende Träume
 - Vertrauensverlust in die Selbstwirksamkeit
 - Flight-, Fight und/ oder dissoziative Symptome etc.
- (vgl. Balloff 2010, Murafi 2011, Meysen 2021, S. 78)

„Zusätzlich (...) lassen sich auch langfristige negative körperliche Folgen von Traumatisierung im Kindes- und Jugendalter feststellen. Chronischer so genannter toxischer Stress kann eine Störung der Hirnentwicklung hervorrufen und zur Beeinträchtigung der Funktionsweise des Nervensystems und des Immunsystems führen. Dies wiederum steht mit einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber chronischen Erkrankungen im späteren Leben in Verbindung.“ (Fegert u. a. 2013) Die Erkenntnisse der Hirnforschung machen deutlich, dass ein biografisch erlebtes Trauma nicht einfach vorbeigeht, sondern neuronal tief verankert ist und seine Spuren in der Persönlichkeitsentwicklung hinterlässt. „Wenn die Wunde verheilt ist, schmerzt die Narbe.“ (Korittko 2017)

Das Risiko einer nachhaltigen Traumatisierung ist besonders hoch, wenn die Kinder in die Gewalthandlungen einbezogen oder sogar selbst vom Gewaltausübenden in die Täterrolle gedrängt werden. Von zentraler Bedeutung ist, dass sich die Fachkräfte die besondere Vulnerabilität dieser Kinder und Jugendlichen bewusstmachen.

⁴ Ein psychisches Trauma liegt vor, wenn eine Person ein oder mehrere Vorfälle erlebte, beobachtete oder mit diesen konfrontiert war, die eine tatsächliche oder drohende Tötung oder ernsthafte Verletzungen oder eine Gefahr der körperlichen Unversehrtheit der eigenen Person oder anderer Personen beinhaltete, worauf die Person mit intensiver Furcht, Hilflosigkeit oder Entsetzen reagierte. Als traumatisch erlebte Ereignisse können bei fast jedem Menschen eine tiefe seelische Erschütterung mit der Folge einer Überforderung des angeborenen biologischen Stresssystems verursachen. Somit wirkt sich ein Trauma nicht nur seelisch, sondern auch körperlich aus. Die Überflutung des Gehirns im Rahmen einer überwältigenden Stressreaktion behindert die angemessene Verarbeitung des Erlebten mit der Folge, dass die/der Betroffene die gemachte Erfahrung nicht wie gewohnt in ihren/seinen Erlebnisschatz integrieren und dann wieder Abstand davon gewinnen kann. Das kann dazu führen, dass der Organismus auf einem erhöhten Stressniveau verharrt und charakteristische Folgebeschwerden entwickelt. (vgl. Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie <https://www.degpt.de/informationen/fuer-betroffene/trauma-und-traumafolgen/>)

Kinder, die häusliche Gewalt erleben, entwickeln Überlebensstrategien. Manche davon können langfristig für sie zur Belastung werden und sich oftmals in **Verhaltensauffälligkeiten** äußern. Aber auch wenn Kinder und Jugendliche nicht durch ihr Verhalten auffallen, bedeutet das keinesfalls, dass die häusliche Situation spurlos an ihnen vorbeigeht. Häusliche Gewalt verletzt immer das Recht von Kindern auf ein gewaltfreies Aufwachsen und schränkt in den meisten Fällen nachhaltig ihre kognitiven, sozialen und emotionalen Entwicklungsmöglichkeiten ein. Die Folgen des Miterlebens von Partnerschaftsgewalt entsprechen weitgehend den Auswirkungen auch anderer Formen von Gewalterfahrungen und sind entsprechend zumeist nicht spezifisch für häusliche Gewalt.

Weil sie mit ihren Gedanken zuhause sind, entwickeln die jungen Menschen **Konzentrationsschwierigkeiten**, was wiederum Probleme in der Schule mit sich bringen kann. Zwei von fünf betroffenen Kindern zeigen deutliche **Entwicklungsrückstände**. Sie regredieren bzw. zeigen Beeinträchtigungen in ihren schulischen Leistungen oder der Bewältigung des schulischen Alltags (vgl. Kindler 2013).

Sie agieren das Erlebte in **Aggressivität nach außen oder Rückzug in sich selbst** aus, was den Aufbau positiver Freundschaften und Beziehungen erschwert. In Folge der familiären Atmosphäre sind ihre Fähigkeiten, Konflikte konstruktiv zu bewältigen, vielfach eingeschränkt. Manche Kinder übernehmen viel Verantwortung in ihren Familien, sorgen sich um jüngere Geschwister, was zur Rollenumkehr und **Parentifizierung** führen kann. In ihren Bildern von Männlichkeit und Weiblichkeit folgen sie z.T. eher stereotypen Bildern.

Die Folgewirkungen miterlebter Partnerschaftsgewalt prägen sich dabei **altersspezifisch** aus: Während Säuglinge beispielsweise mit Regulationsstörungen reagieren oder sich bei Kleinkindern Regressionen auf frühere Entwicklungsstufen zeigen (vgl. Brisch 2013), fallen ältere Kinder und Jugendliche eher durch Probleme in der Schule auf oder flüchten sich in selbstverletzendes Verhalten oder Drogenkonsum. Außerdem ändern sich die Bewältigungsmöglichkeiten: Während jüngere Kinder die Bedrohung vielfach in die eigene Person aufnehmen oder sich mit dem bedrohenden Elternteil identifizieren, können Jugendliche eher eine eigene Position zu den Geschehnissen finden und Hilfe außerhalb der Familie suchen („Adoleszenz als zweite Chance“, vgl. Helfferich 2013).

Das Miterleben häuslicher Gewalt als Kind birgt im Erwachsenenalter für Frauen ein doppelt so hohes Risiko, selbst in Beziehungen misshandelt zu werden (BMFSFJ 2014). Für Männer erhöht es stärker die Wahrscheinlichkeit, selbst in Partnerschaften gewalttätig zu werden. Längsschnittliche Verlaufsstudien zeigen, dass die Anzahl der Kinder mit Verhaltensproblemen auch im weiteren Verlauf ihres Lebens hoch bleibt, weil sich Gewalterfahrungen über längere Zeit in ihrem Leben fortsetzten oder Verhaltensprobleme aus anderen Gründen – u. a. auch wegen nicht ausreichender Unterstützung – chronisch wurden (Meysen 2021, S. 78).

Gleichzeitig treten schwere Folgewirkungen nicht zwangsläufig ein. Studien belegen, dass die Mehrheit der Betroffenen insgesamt die Gewalt nicht reproduziert bzw. keine anhaltenden Folgestörungen entwickelt. Kinder und Jugendliche haben auch Fähigkeiten, diese Erlebnisse zu bewältigen und sich vor den negativen Auswirkungen dieser Erfahrungen zu schützen (Resilienz). **Schutzfaktoren** in diesem Zusammenhang sind

z. B. Regulationsfähigkeiten im Umgang mit Stress oder Emotionen, eine positive Selbstwahrnehmung und Erfahrungen von Selbstwirksamkeit sowie unterstützende und tragende Beziehungen, bspw. Lehrkräfte, Erzieher:innen, die patente Nachbarin im nahen Umfeld. Von zentraler Bedeutung ist, dass die Fachkräfte diese schützenden Faktoren herausarbeiten und stärken, um auch die Gefahr einer transgenerationalen Weitergabe kindlicher Traumatisierung zu reduzieren (vgl. Wettig 2019).

Für die Praxis 4:

Folgewirkungen von Partnerschaftsgewalt für Kinder und Jugendliche

Zusammenfassend zeigen Mädchen und Jungen, die wiederholt häusliche Gewalt miterleben mussten, etwa gleich starke **Belastungssymptome und Folgewirkungen** wie Kinder, die mit alkoholkranken Eltern(teilen) aufgewachsen sind (Kindler 2013, S. 31). Selbst wenn sie nicht mit zusätzlichen Belastungsfaktoren wie Trennungssituationen etc. einhergeht, beeinträchtigt miterlebte Partnerschaftsgewalt für sich genommen die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen.

Dennoch treten langanhaltende und schwerwiegende Folgewirkungen nicht automatisch ein. Neben Ausmaß und Dauer der miterlebten Gewalt sind hier vor allem die psychische Belastung der Mutter und die Qualität der erlebten Fürsorge einflussreiche Faktoren. Um negativen Folgen abzumildern, sollten Fachkräfte vor allem Schutzfaktoren wie tragende Beziehungen und Erfahrungen von Selbstwirksamkeit zur Verfügung stellen und stärken.

Wie viele Kinder und Jugendliche erleben Partnerschaftsgewalt?

Wie viele Kinder und Jugendliche von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind, lässt sich nur annäherungsweise bestimmen:

- In internationalen **Jugendbefragungen** geben ca. 25% aller jungen Menschen an, mindestens einmal Zeuge oder Zeugin partnerschaftlicher Gewalt gewesen zu sein. 11,5 % berichten, mehrfach Gewalt zwischen ihren Eltern beobachtet zu haben (KFN 2020, S. 26). In einer repräsentativen Bevölkerungsbefragung in Deutschland berichtet knapp jede/r zehnte, in der Kindheit Gewalt gegen die Mutter miterlebt zu haben (Clemens u. a. 2019).
- In **Repräsentativbefragungen von Frauen** aller Altersschichten gibt etwa jede vierte an, Gewalt in einer Partnerschaft erfahren zu haben. Etwa die Hälfte erlebt Gewalt durch den aktuellen Partner bzw. die Partnerin. (BMFSFJ 2014, FRA 2014, Polizei NRW – LKA 2020b). Mehr als die Hälfte der von Partnerschaftsgewalt aktuell betroffenen Frauen lebt mit Kindern zusammen.
- Das **Spektrum der Gewalt** reicht von gering ausgeprägter psychischer Gewalt bis hin zu schwerer körperlicher Misshandlung oder Vergewaltigung (BMFSFJ 2014, S. 21). Es ist davon auszugehen, dass mindestens 45% dieser Gewaltvorkommnisse für die Kinder angstausslösend oder bedrohlich sind oder mit Einschränkungen der Fürsorge einhergehen.
- In NRW wurden im Jahr 2019 knapp 40.000 (n=37.382) Opfer versuchter und vollendeter **Delikte von Partnerschaftsgewalt** der Polizei bekannt. Die Betroffenen waren zu 82,9% weiblich und zu 17,1% männlich. (Polizei NRW – LKA 2020a)
- 82 Menschen wurden im selben Jahr in NRW Opfer von **Mord und Totschlag in Partnerschaften**, darunter 57 Frauen und 25 Männer (ebd.) Auch bei den Opfern handelt es sich vielfach um Mütter und Väter. Die mitbetroffenen Kinder verlieren

nicht nur ein Elternteil, sondern müssen sich auch mit der Gewalttätigkeit und den strafrechtlichen Folgen (Haft etc.) des anderen (sozialen) Elternteils auseinandersetzen. Die Gefahr für Kinder und Jugendliche, im Zuge eines Gewaltakts in der Partnerschaft getötet zu werden, ist höher als das Risiko, durch Misshandlung oder Vernachlässigung zu Tode zu kommen. (vgl. Heynen/Zahradnik 2017).

Für die Praxis 5: Ausmaß von Partnerschaftsgewalt

Die Zahlen belegen, dass alle Fachkräfte im Jugendamt/ASD damit rechnen müssen, nicht nur im Umgang mit den Mitteilungen nach Polizeieinsätzen aufgrund des Gewaltschutzgesetzes, sondern auch in vielen laufenden Fällen mit Erfahrungen von häuslicher Gewalt zu tun zu haben. Das Miterleben und die Betroffenheit durch Partnerschaftsgewalt betrifft Mädchen und Jungen **nicht nur in Ausnahmefällen**, sondern gehört für zahlreiche Kinder und Jugendliche zur **Lebensrealität**.

Was sind Risikofaktoren für das Miterleben häuslicher Gewalt?

Häusliche Gewalt kommt in allen Beziehungskonstellationen, Bildungs- und Einkommensschichten, Altersgruppen, Nationalitäten, Religionen und Kulturen vor. Dennoch zeigen sich einige **Risikofaktoren**, die das Auftreten häuslicher Gewalt wahrscheinlicher machen und damit für Kinder in solchen Partnerschaften eine erhöhte Gefährdung mit sich bringen, Partnerschaftsgewalt miterleben zu müssen:

- **Missbrauchs- und Gewalterfahrung der Elternteile** in der eigenen Kindheit
- **Kritische Übergänge und Veränderungen in der Partnerschaft**, z. B. Schwangerschaft, Geburt des ersten Kindes, Bezug der gemeinsamen Wohnung, Trennung und Scheidung: Insbesondere in der Schwangerschaft und nach der Geburt tritt Partnerschaftsgewalt häufig zum ersten Mal auf bzw. werden Misshandlungen häufiger und intensiver.
- **Trennungssituationen** als besonderes Risiko: Häusliche Gewalt endet oft nicht mit der Trennung, sondern getrenntlebende Frauen sind besonders gefährdet. Gewalthandlungen beginnen z. T. mit der Trennung oder setzen sich dann in Form von Stalking, Bedrohungen und weiteren Gewalttaten fort bzw. spitzen sich zu. Jede zehnte Frau, die sich aus einer Beziehung mit gemeinsamen Kindern gelöst hat, berichtet von fortgesetzten Gewalttätigkeiten auch bei der Realisierung von Umgangskontakten. Dieser Anteil steigt, je schwerer und anhaltender die Übergriffe bereits vor der Trennung waren (BMFSFJ 2014).
- **Alter**: Zu Partnerschaftsgewalt kommt es insbesondere auch in Beziehungen in der späten Adoleszenz und im jungen Erwachsenenalter. Es sind vor allem die unter 25jährigen Frauen, die im Vergleich zu anderen Altersgruppen häufig Gewalt in Partnerschaften erleben.
- **Substanzkonsum** (insbes. Alkohol): Es bestehen eindeutige Zusammenhänge zwischen starkem Alkoholkonsum und vermehrter Gewalttätigkeit in der Partnerschaft (FRA 2014, S. 10). Dieser Zusammenhang besteht für alle Geschlechter gleichermaßen, d. h. unter Alkoholeinfluss werden Frauen gleichermaßen gewalttätig gegenüber ihren Partner:innen wie Männer.
- **Einseitiges Dominanz- und Kontrollverhalten** in der Partnerschaft

- Massive Eifersucht
- Geringe Beziehungszufriedenheit verknüpft mit häufigen Beziehungskonflikten
- Negative Emotionalität und Delinquenz
- Soziale Isolation

Für die Praxis 6: Risikofaktoren für das Miterleben von Partnerschaftsgewalt

Mit einer sensiblen Wahrnehmung von Dynamiken und Anzeichen häuslicher Gewalt können Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe Mädchen und Jungen Schutz und Unterstützung eröffnen. **Dabei sollten sie besonders aufmerksam sein bei Trennungen und anderen Umbruchsituationen in der Partnerschaft, bei sehr einseitig dominanten und kontrollierenden Beziehungsmustern, bei Alkoholkonsum und bekannten Gewalterfahrungen der Elternteile in der eigenen Kindheit.** Auch junge Frauen und junge Mütter sind besonders gefährdet. Die Bedrohung durch und der Schutz vor Partnerschaftsgewalt ist deshalb auch ein relevantes Thema in den ambulanten und stationären Hilfen für junge Menschen, in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder etc.

2.3 Zur Dynamik von Gewalt

Von Gewalt geprägte Partnerschaften weisen eine Vielfalt von Beziehungs- und Gewaltdynamiken auf. Grundlegend ist die Unterscheidung zwischen „situativer Partnerschaftsgewalt“ als Muster wechselseitig gewalttätigen Verhaltens in eskalierenden Konfliktsituationen und „häuslicher Gewalt“ als wiederholte und systematische Gewaltanwendung, die eingebettet ist in ein Muster von Kontrolle und Demütigung, um die Beziehung und das Gegenüber zu dominieren (s. Kapitel 2.1). Beide Formen sind mit schwerwiegenden Folgen für die Betroffenen und die mitbetroffenen Kinder verbunden und begegnen Fachkräften der Jugendhilfe häufig in ihrem Alltag, erfordern aber je spezifische Antworten.

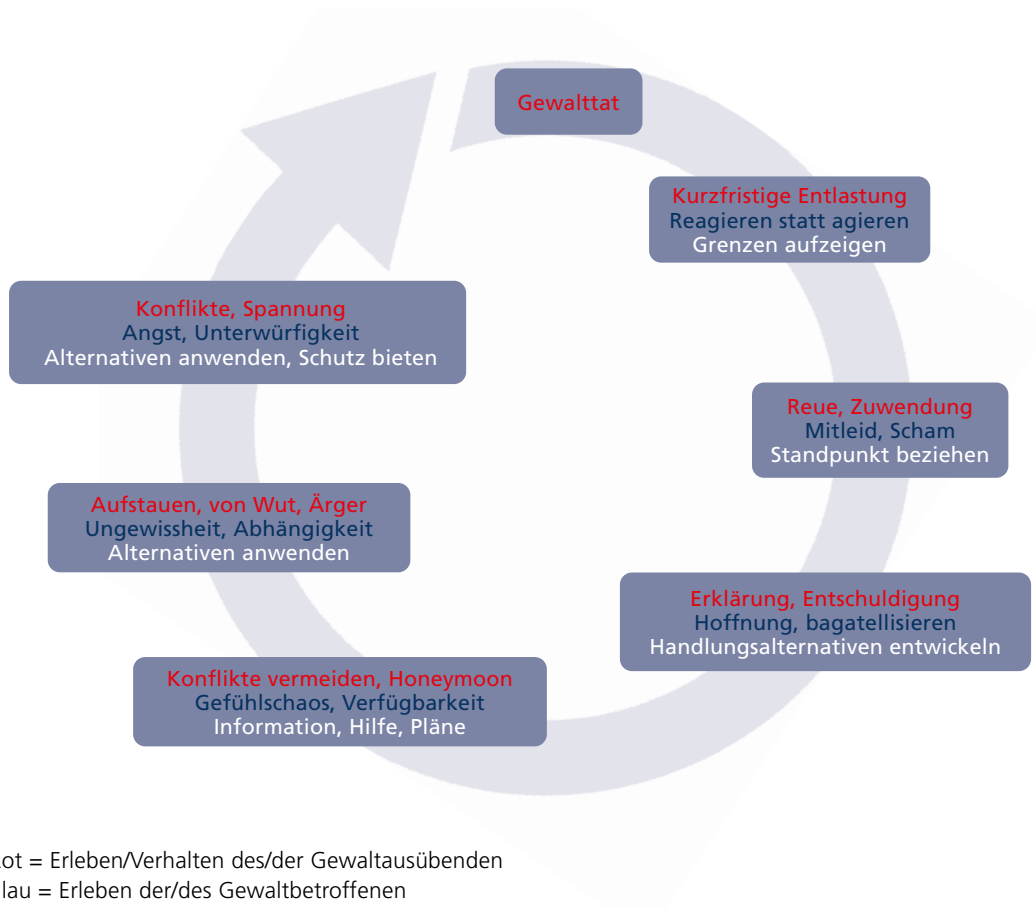
Gerade mit Blick auf Partnerschaftsgewalt, die vorrangig als Muster einseitiger Macht und Kontrolle eingesetzt wird, zeigen sich wiederkehrende Muster. In ca. einem Drittel der Fälle ist die Gewalttat Anlass für die gewaltbetroffene Person sich zu trennen – häufig in einem noch frühen Stadium der Beziehung. In der Mehrzahl der Fälle treten die Gewaltvorfälle jedoch zyklisch in einem sich wiederholenden Kreislauf auf („**Gewaltkreislauf**“) und eskalieren im Zeitverlauf.

Auf die Gewalttat und das damit verbundene Entsetzen folgen in der Regel Phasen der Entlastung und Entspannung. Die anfängliche Reue ist meistens so authentisch, dass der gewaltausübenden Person eine zweite Chance gegeben wird, und der Täter bzw. die Täterin versucht, das Opfer erneut für sich zu gewinnen. Es kommt nicht selten zum Gefühl der Verliebtheit, wie am ersten Tag. Im weiteren Verlauf werden die Ursachen des Übergriffs sowie die Tat selbst dann oftmals totgeschwiegen. Es beginnt ein Prozess der Verleugnung und Bagatellisierung, Dieser geht häufig damit einher, dass der Täter die Verantwortung für das eigene Fehlverhalten nach und nach auf das Opfer überträgt (bspw. „Du weißt doch, dass mich das aufregt!“). Dieses versucht, weiteren Konflikten und Eskalationen möglichst keinen Anlass zu bieten; das Machtgefälle in der Beziehung prägt sich weiter aus. Vordergründig sind es dann aber genau diese Anlässe, die erneute

Gewalttaten auslösen und für die den Gewaltbetroffenen dann oftmals selbst die Verantwortung zugewiesen wird.

Diejenigen, die den Gewaltkreislauf durchlebt haben, berichten, dass die gewalttätigen Übergriffe in ihrer Häufigkeit und Intensität zunehmen („Gewaltspirale“).

Abbildung 5: Gewaltkreislauf



Für die Praxis 7: Gewaltdynamik

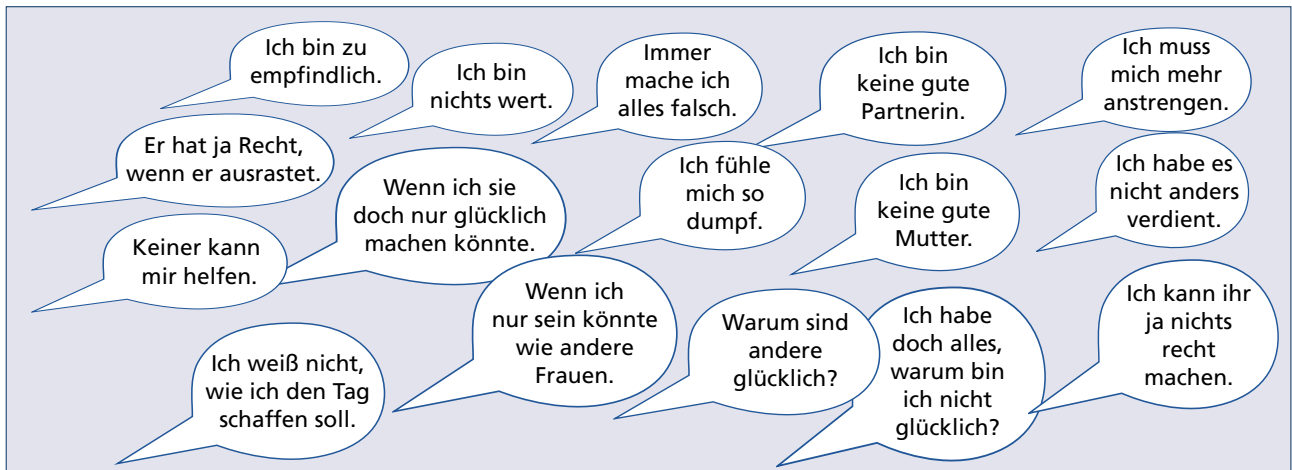
Diese **Gewaltdynamik** zu verstehen, ist eine wesentliche Voraussetzung, um gezielt Hilfe anbieten zu können. Sie macht einerseits nachvollziehbar, warum in manchen Phasen der Gewaltbeziehung Hilfestellung, Beratung und Begleitung von den Gewaltbetroffenen abgelehnt wird. Sie zeigt andererseits aber auch, dass – obwohl es sich um einen Kreislauf der Gewalt handelt - an jedem Punkt auch ein Ausstieg möglich ist („Modell der Übergänge“, vgl. Helfferich/Kavemann 2004, S. 145ff.). Gerade bei verfestigten Gewaltbeziehungen bedarf es dafür aber häufig der Unterstützung durch das Hilfe- und Strafverfolgungssystem, um die Gewalt nachhaltig beenden zu können. Hilfreich dafür ist, wenn die Fachkräfte die jeweils aktuelle Eskalationsstufe des Gewaltkreislaufs einschätzen und darauf gezielt reagieren – auch um die Gefahr schwerer Körperverletzung und sogar von Tötungen nicht zu unterschätzen. Hierzu sollte möglichst Fachexpertise hinzugezogen werden.

Gewaltbetroffener Elternteil

Partnerschaften, in denen es zu Gewalt kommt, beginnen nicht mit Schlägen, sondern mit **Liebe** – häufig sogar mit der „großen“ Liebe, in die die gewaltbetroffenen Partner:innen weiterhin Hoffnung setzen. Häufig glauben auch die Betroffenen – wie viele Außenstehende -, dass ihnen Gewalt in der Paarbeziehung nicht widerfahren könne. Der Partner oder die Partnerinnen erscheint ihnen z. T. als Mensch mit zwei Gesichtern („Dr. Jekyll & Mr. Hyde“). Neben der Gewalt bleibt diese/r eine Quelle von Zuwendung und Bestätigungen. Gerade deshalb wollen die Betroffenen in der Regel zwar, dass die Gewalt aufhört, nicht aber die Beziehung beenden. Deutungen des Verhaltens, die die Liebe in Zweifel stellen und die Beziehung gefährden könnten, werden oftmals nicht zugelassen. So kommt es, dass die Gewalt vielfach selbst von den Betroffenen negiert, verleugnet und abgespalten wird („So schlimm hat er mich nicht geschlagen“, „Sie hat doch gar nichts gemacht“.) und sie auch die Mitbetroffenheiten und Belastungen für die Kinder ausblenden. Befragungen von Frauen belegen deutlich, dass die Betroffenen die Gewalt häufig erst nach einer Trennung nicht länger als etwas bewerten, was „mal passieren kann“ oder für das sie (mit)verantwortlich sind, sondern sie deutlich als Gewalt und Verbrechen, für das der Täter die Verantwortung trägt und das strafwürdig ist, einordnen (vgl. BMFSFJ 2004).

Faktisch bedeutet Partnerschaftsgewalt der **Willkür und Unberechenbarkeit** des eigenen Partners/der eigenen Partnerin ausgesetzt zu sein. Die Betroffenen erleben Demütigungen und Erniedrigungen, soziale Isolation und Kontrolle, die vielfach in körperliche und sexuelle Gewalt mündet. Oft werden sie von den Gewaltausübenden noch dafür verantwortlich gemacht, selbst den Grund für die Gewalt geliefert zu haben, und übernehmen diese Zuschreibung auch selbst (**Verantwortungsverschiebung**, „Hätte ich lieber mal nicht mit einem alten Schulfreund geschrieben.“)

Häusliche Gewalt untergräbt das Selbstvertrauen, den Selbstwert, die Wahrnehmung, die Gesundheit und die Integrität der Partnerin oder des Partners. Die Betroffenen verlieren das Vertrauen in die Selbstwirksamkeit, leiden unter **Selbstzweifeln, Scham- und Schuldgefühlen** und fühlen sich in Folge oftmals noch abhängiger von ihrer Partnerschaft. Auf Hilfe- und Unterstützungsangebote reagieren sie entsprechend zum Teil mit Misstrauen und Ambivalenzen.

Abbildung 6: Was häusliche Gewalt auslöst ...

In einer Gewaltbeziehung zu leben führt zu schwerwiegenden **Folgen in (fast) allen Lebensbereichen**. Die Betroffenen leiden unter körperlichen Folgen (z. B. Hämatome und Prellungen, Verletzungen, Schwangerschaftskomplikationen, somatische und psychosomatische Beschwerden) ebenso wie unter psychischen Folgewirkungen (z. B. Angstzustände, Schlafstörungen, Depressionen etc.). Sie greifen z. T. zu gesundheitsgefährdenden Bewältigungsstrategien (z. B. Alkohol- und Medikamentenkonsum). Und die Gewalt wirkt sich negativ auf ihre sozialen Beziehungen und Lebenschancen aus (wie z. B. Isolation, Beziehungsängste). Auch hier gilt analog wie bei den mitbetroffenen Kindern: Je länger die Gewalt andauert, desto schwerwiegender sind die Folgesymptome.

Wiederholte und schwere Gewalt schränkt oftmals auch die **Fürsorge- und Erziehungsfähigkeit** ein. Studien belegen, dass knapp ein Viertel (23%) der gewaltbetroffenen Mütter davon ausgehen, dass die Kinder die Partnerschaftsgewalt nicht mitbekommen haben (BMFSFJ 2014), und dass der Anteil an unsicheren oder desorganisierten Eltern-Kind-Bindungsmustern bei Partnerschaftsgewalt erhöht ist. Beeinträchtigungen des Bindungs- und Beziehungsverhaltens auf Seiten der Bezugspersonen können sich mit den Reaktionen von Kindern auf die Gewaltsituationen wie z.B. Verhaltensauffälligkeiten, Aggressivität, Ängstlichkeit wechselseitig aufschaukeln; solche Prozesse zeigen sich manchmal gerade nach Trennungssituationen. Diese Einschränkungen oder Störungen sind jedoch in der Regel vorübergehend. Nach Beendigung der Gewalt sind die Betroffenen in der Regel zeitnah wieder in der Lage, sich verantwortlich um ihre Kinder zu kümmern und deren Belastungen wahrzunehmen. Die überproportionale Betroffenheit von Frauen darf auch nicht dazu führen, sie auf den Opferstatus zu reduzieren. Manchmal werden sie auch zu (Mit-)Täterinnen, die das Leid ihrer Kinder in Kauf nehmen, oder die selbsterlittene Gewalt an diese weitergeben.

Studien zu **Handlungsmustern der Kinder- und Jugendhilfe** belegen, dass es häufig die selbst von Partnerschaftsgewalt betroffenen Mütter sind, die in erster Linie adressiert werden, um den Schutz ihrer Kinder vor der Gewalt sicherzustellen.

„Die staatliche Verpflichtung zum Kinderschutz geht mit starken Belastungen aller Beteiligten einher und erzeugt einen entsprechend hohen Handlungsdruck. Dieser führt in Fällen häuslicher Gewalt, in die Kinder involviert sind, zu einem spezifischen Problem für

gewaltbetroffene Frauen: Aufgrund des Kinderschutzauftrags werden sie zuallererst in ihrer Rolle als Mütter wahrgenommen und bewertet. Es wird erwartet, dass sie das Kind vor dem Miterleben weiterer Gewalt schützen, wobei Gewaltschutz häufig gleichgesetzt wird mit „die Frau muss die Gewaltbeziehung verlassen“. Dabei wird zum Teil starker Druck auf die betroffenen Frauen ausgeübt und sie werden, wenn sie die Partnerschaft nicht verlassen, als diejenigen angesehen, die beim Schutz des Kindes versagen und der elterlichen Verantwortung nicht nachkommen.“ (Eichhorn 2017, S. 99)

Es ist entsprechend zu differenzieren: **Als Mütter tragen sie Verantwortung für die Erziehung und den Schutz ihrer Kinder; sie sind jedoch nicht verantwortlich für die Gewalt, die die Kinder miterleben müssen.** Die Verantwortung dafür liegt beim gewaltausübenden Elternteil.

Um die Kinder zu schützen, werden oft die Mütter mit der notwendigen Forderung konfrontiert, sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen. Sie ernten zumeist Unverständnis, wenn sie in der Beziehung verbleiben. Werden die Frauen gefragt, geben sie als Gründe an:

- Liebe, Hoffnung, emotionale Abhängigkeit
- Kinder: Manchmal sind die Kinder Anlass, sich zu trennen, insbesondere dann, wenn auch den Kindern Gewalt angetan wird. Vielfach haben die Betroffenen aber auch Angst, den Kindern den Vater zu nehmen, bzw. werden bedroht, die Kinder nicht mehr wieder zu sehen.
- Angst (z. B. vor einer Eskalation), Bedrohungen, Erpressung: Die Betroffenen wissen nicht, was bei einer Trennung passiert. Sie befürchten, dass Drohungen durch den gewaltausübenden Elternteil wahr werden. Zum Teil fühlen sie sich in Lebensgefahr.
- Das eigene „Sinnsystem“: Die Gewalt trifft die Betroffenen zumeist unvorbereitet. Sie können und wollen nicht glauben, Opfer von Gewalt geworden zu sein, weil es ihr Vertrauen in die eigene Lebensbewältigung erschüttert.
- Finanzielle Abhängigkeit, wirtschaftliche Existenzängste: Häufig ist es die fehlende eigene wirtschaftliche Existenzgrundlage, die Frauen hindert, sich aus einer Gewaltbeziehung zu lösen.
- Scham- und Schuldgefühle, Zweifel an der eigenen Wahrnehmung
- Geringe Aussicht auf ein positiveres Leben
- Wenig angemessene Unterstützung durch das Umfeld etc.

Wenn die gewalterleidenden Elternteile, häufig Frauen, in der gewaltbelasteten Beziehung verbleiben oder immer wieder zurückkehren, ist dies kein Zeichen dafür, dass die Gewalttätigkeiten „nicht so schlimm“ sind, sie ihnen nichts (mehr) ausmachen oder sie sich gar daran gewöhnt haben, sondern das Verhalten ist für die Gewaltdynamik typisch.

Je länger sich der Gewaltkreislauf fortsetzt, desto stärker wird bei den Gewaltbetroffenen der Verlust des Vertrauens in die eigene Handlungsfähigkeit und Selbstwirksamkeit. Die Betroffenen verbleiben nicht trotz der Gewalt, sondern wegen der Gewalt, die bindende und destabilisierende Wirkung entfaltet.

Forschungen belegen, dass ein **Ausstieg aus einer Gewaltbeziehung** zumeist mehrere Anläufe erfordert und entsprechend prozesshaft verläuft. Häufig sind es viele kleine Schritte, mit denen die Betroffenen den Weg aus der Gewalt beschreiten (das sich zur Wehr setzen, der erste Kontakt zur Anwältin, der Notruf an die Polizei, die zeitlich begrenzte Flucht ins Frauenhaus etc.) und die einer Trennung vorausgehen.

Vier Verhaltensmuster in der Reaktion auf ein aktuelles Gewaltereignis können unterschieden werden (vgl. Helfferich 2006), die geprägt sind von einer wachsenden Einbindung in die Gewaltbeziehung und einem parallel dazu sinkenden Vertrauen in die eigene Handlungsfähigkeit:

1. **Rasche Trennung:** Für diese aktiv handlungsfähigen Frauen markiert der Gewaltvorfall eine Zäsur und den Anlass sich zu trennen. Sie können die Vergangenheit hinter sich lassen und wissen, was sie wollen.
2. **Neue Chance:** Diese Frauen begreifen das Gewaltereignis eher als Ausnahme in einer sonst funktionierenden Beziehung. Es besteht der Wunsch, die Partnerschaft fortzusetzen, vom Partner werden aber Belege für die notwendige Veränderung verlangt oder es besteht Vertrauen in die eigenen Möglichkeiten, diese Veränderungen herbeiführen zu können.
3. **Ambivalente Bindung:** Hier ist das Gewaltereignis in eine eskalierende Gewaltspirale eingebunden, in der die Frauen das Vertrauen in die eigene Selbstwirksamkeit verloren haben und zwischen Vergangenheit und Zukunft kaum unterscheiden können. Sie sind mit schwankenden Gefühlen an den gewalttätigen Partner gebunden und sehen kaum Veränderungsmöglichkeiten.
4. **Fortgeschrittene Trennung:** In diesen Fällen ist der aktuelle Gewaltvorfall Teil einer längeren Gewaltgeschichte, in der die Frauen nach einer Phase des Verharrens ihre Autonomie schrittweise zurückerlangen und sich in einen Trennungsprozess begeben, der sich häufig zuspitzt.

Für die Praxis 8: Reaktionen des gewaltbetroffenen Elternteils

Psychische Muster wie die Identifikation mit dem gewalttätigen Partner, eigene Schuldzuschreibungen, Ambivalenzen und extreme Hilflosigkeit sind nicht Ursachen, sondern psychische Folgewirkungen von Beziehungsgewalt, mit denen die Betroffenen die Geschehnisse zu bewältigen versuchen.

Schutz und Unterstützung durch einen Elternteil sind ein zentraler Faktor, um die Folgewirkungen miterlebter Partnergewalt für Kinder abzumildern (vgl. Walper & Kindler 2015, 231). **Die Unterstützung der elterlichen Fürsorgefähigkeit und Erziehungsverantwortung ist demnach ein bedeutsamer, wenn auch allein oftmals nicht ausreichender Ansatzpunkt zur Unterstützung der mitbetroffenen Kinder.** Neben eigenen Unterstützungsangeboten für die Kinder (vgl. Seith/Kavemann 2007) ist die Herstellung von Sicherheit und Schutz für die gewaltbetroffenen Elternteile dafür eine unabdingbare Voraussetzung.

Fachkräfte sollten dabei berücksichtigen, dass die Loslösung aus einer Gewaltbeziehung prozesshaft verläuft. Es gilt, sowohl mögliche Hinderungsgründe zu erfragen und nach Möglichkeit zu entkräften als auch gezielt Schritte auf diesem Weg als erforderliche Elemente des Ablösungsprozesses zu unterstützen und zu bestärken. Dafür bedürfen die gewaltbetroffenen Elternteile eigener Unterstützungsmaßnahmen, die vom Jugendamt vermittelt werden; es hilft, wenn sie konstant eine Person an ihrer Seite haben, die für sie eintritt. Dies gilt besonders im Hinblick darauf, dass die Kontakte zum Jugendamt für die gewaltbetroffenen Elternteile häufig angstbesetzt sind und die Sorge im Raum steht, dass sie als schlechte Mutter gelten oder ihre Kinder verlieren könnten.

Gewaltausübender Elternteil

Die Personen, die Gewalt in der Partnerschaft verüben, kommen nicht überproportional aus soziökonomisch schwierigen Verhältnissen. Der Bildungsgrad und das Einkommen unterscheiden sich nicht von der Gesamtheit der Bevölkerung. Auch wenn Partnerschaftsgewalt überwiegend von Männern ausgeübt wird, darf nicht übersehen werden, dass auch Frauen gegenüber ihren Partner:innen – unabhängig von ihrer sexuellen Orientierung – gewalttätig werden.

Entsprechend der Differenzierung in „situative“ Gewalt und einer dauerhaft von Gewalt geprägten Beziehung unterscheiden sich die **Auslöser für die Gewalt**: Gewalttätiges Verhalten als (nicht zielführender) Versuch der Konfliktlösung in Partnerschaften kann bei Frauen wie Männern häufig auf die Kumulation von Stressfaktoren z. B. auf der Ebene der Paarbeziehung oder in überfordernden Lebensumständen zurückgeführt werden. Interventionen setzen entsprechend dabei an, die stressauslösenden Faktoren zu reduzieren.

Einseitige Gewaltausübung in Paarbeziehungen geht hingegen vielfach mit Persönlichkeitsmerkmalen auf Ebene der gewaltausübenden Person einher. Die Forschung hat mehrere Typologien von Täter:innen entwickelt, die im wesentlichen drei Typen nach dem Gewaltrisiko, das von ihnen ausgeht, staffeln (vgl. Kanton Zürich 2013, S. 105ff.):

1. **Angepasster, auf die Familie beschränkter Gewalttypus**: eher situative Gewaltausübung, geringere Frequenz und Schwere, wenig soziale Kompetenz in Beziehungen, geringe Belastbarkeit, problematischer Alkohol- und Drogenkonsum eher selten, zeigt Reue, Leidensdruck
2. **Zyklischer/Borderline Gewalttypus**: Gewalt als Macht- und Kontrollmittel, abhängig von Beziehungen, ambivalentes Verhalten gegenüber Partner:in, emotional instabil, ängstlich/depressiv, gelegentlich problematischer Alkohol- und Drogenkonsum
3. **Antisozialer/psychopathischer Gewalttypus**: allgemein gewalttätig und dissozial, im privaten wie öffentlichen Raum, oft zahlreiche Vorstrafen, impulsiv, Macht- und Kontrolltaktiken, feindselige Einstellungen gegenüber Frauen, hoch manipulativ, häufig Alkohol-Drogenprobleme, wenig/keine Reue, übernimmt keine Eigenverantwortung, kein Leidensdruck

Kennzeichnend für die letzten beiden letztgenannten Gewalttypen ist, dass sie in der Partnerschaft sehr machtvoll und kontrollierend agieren. Dass in stark asymmetrischen Beziehungen die Gewalt überproportional von Männern ausgeht und Frauen trifft, verweist auf Zusammenhänge mit gesellschaftlichen Geschlechterverhältnissen und Rollenbildern.

Die Gewalt dient dazu, ein Machtgefälle in der Partnerschaft herzustellen, um sich selbst als machtvoll und überlegen zu erleben. Der Gewaltausübung gehen häufig Situationen voraus, die

- den Wunsch nach Kontrolle hervorrufen (z. B. „Du beziehst mich nicht in Entscheidungen ein, gibst ohne Rücksprache Geld aus, machst Dich über mich lustig ...“ etc.),
 - die Eifersucht auslösen (z. B. „Du flirtest mit anderen, kommst zu spät nach Hause ...“ etc.)
-

- oder die als Provokation gedeutet werden (z. B. „Du nörgelst an mir herum, beleidigst mich ...“ etc.).

In ihrem sozialen Umfeld zeigen sich die Gewaltausübenden häufig sehr angepasst. Gegenüber der Nachbarschaft, Freund:innen und Arbeitskolleg:innen treten sie oft hilfsbereit und als perfekte Familienmenschen auf; sie kontrollieren die Außenwirkung. So kann die Situation entstehen, dass Außenstehenden bei einem gewalttätigen Übergriff der betroffenen Person keinen Glauben schenken („Der doch nicht!“).

Es gehört weiterhin zu den wiederkehrenden Strategien von Täter:innen, gewalttätige Übergriffe zu bagatellisieren oder zu verleugnen und die Verantwortlichkeit dafür abzustreiten bzw. zu verschieben („Sie schreibt ständig mit anderen Männern“, „Er spricht ständig andere Frauen an“). Sie verstehen es häufig sehr gut, ihre Umgebung zu täuschen, zu manipulieren und für sich einzunehmen, indem sie die Übergriffe abstreiten, die/den Partner:in mit Bedrohungen aller Art unter Druck setzen, sie als besonders schwierig in Misskredit bringen, sich selbst in ein positives Licht rücken etc. So begegnen sie auch häufig den Hilfe- und Rechtssystemen, säen Zweifel, manipulieren und kontrollieren auch hier die Wirkung und den Schein nach außen (vgl. Anhang **„Strategien gewalttätiger Männer“**).

Mit Blick auf die mitbetroffenen Kinder kommen mehrere Studien zu dem Ergebnis, dass Gewalttätige in Paarbeziehungen auch in der Erziehung eine ausgeprägte Selbstbezogenheit, geringe erzieherische Konstanz oder übermäßig autoritäre Erziehungsvorstellung zeigen, was eine förderliche Erziehung und eine positive Bindung für die Kinder erschwert. Die durch die Gewalt ausgelöste Belastung bei den Kindern vermögen sie häufig nicht zu erkennen oder weisen die Verantwortung für das Verhalten der Kinder wie auch für notwendige Veränderungen der Partner:in zu.

Dennoch kann auch für gewaltausübende Elternteile der Wunsch, ein guter Vater bzw. eine gute Mutter zu sein handlungsauslösend dafür sein, dass Hilfe in Anspruch genommen wird. Damit sich diese für die Kinder positiv auswirkt und konsistent darstellt, bedarf es einer auch für sie erkennbaren, eindeutigen Abkehr von der Gewalt und einer Übernahme der Verantwortung. Ohne diese kann die elterliche Fürsorge die Tabuisierung der Gewalt, die Verwirrung und die Belastungsreaktionen der Kinder sowie ihre Loyalitätskonflikte eher verstärken als abmildern (vgl. EBG 2020).

Der Umgang mit Partnerschaftsgewalt ausübenden Elternteilen stellt für die Kinder- und Jugendhilfe und den Kinderschutz oft eine Herausforderung dar. Einerseits mangelt es häufig an Kooperationsbereitschaft und Unrechtsbewusstsein. Auch dem Hilfe- und Rechtssystem gegenüber treten die Gewaltausübenden vielfach sehr machtvoll und fordernd auf, während sie gleichzeitig die Geschehnisse verleugnen und bagatellisieren und die Verantwortlichkeit für ihr Handeln zurück- und anderen zuweisen. Andererseits zeigen sich die gewaltausübenden Elternteile häufig auch gegenüber dem Jugendamt sehr kooperativ und manipulativ, um eigene Ziele und Interessen (wie z. B. Sorgerechtsansprüche durchzusetzen, Zugriff auf die Familien zu behalten etc.) umzusetzen. Studien belegen übereinstimmend, dass sich der Kontakt bei häuslicher Gewalt seitens der Jugendhilfe eher auf die gewaltbetroffenen Elternteile, insbesondere auf die Mütter konzentriert (vgl. auch KFN 2019).

„Auffällig ist, dass Männer in ihrer Rolle und Verantwortung als Väter fast vollständig ignoriert werden. Der Grundgedanke des GewSchG „Wer schlägt, der geht“ wird damit in sein Gegenteil verkehrt, denn es heißt nicht „Wer von der Gewalt betroffen ist, muss die Verantwortung übernehmen“. Die rechtlichen Möglichkeiten, den Gewaltschutz durch Wegweisung des Täters (statt primär durch Flucht der Frau) sicherzustellen, bleiben unerwähnt (...)" (Eichhorn 2017, S. 99f.)

Für die Praxis 9: Reaktionen des gewaltausübenden Elternteils

Für eine wirksame Hilfe für die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen bedarf es einer Verantwortungsübernahme des gewaltausübenden (leiblichen, sozialen) Elternteils. Ohne eine Positionierung seitens des Gewaltausübenden, bleiben die Mädchen und Jungen nach einer Gewalttat mit ihren Erlebnissen, Sorgen und Fragen allein. **Eine eindeutige Abkehr von der Gewalt und eine Verantwortungsübernahme für ihr gewalttätiges Handeln ist die Voraussetzung, dass eine konsistente Eltern-Kind-Beziehung und eine förderliche Erziehung wiederhergestellt werden kann.** Dazu müssen Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe auch die gewaltausübenden Elternteile aktiv in ihre Handlungsstrategien einbeziehen und benötigen wirksame Strategien, den Leugnungs-, Bagatellisierungs- und Entschuldigungsstrategien der gewalttätigen Elternteile - häufiger der Väter - entgegenzutreten. Gleichzeitig benötigen diese eigene Unterstützungsangebote, um die Folgen ihres Gewalthandelns für die mitbetroffenen Kinder wahrnehmen und anerkennen zu lernen.

3 Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt

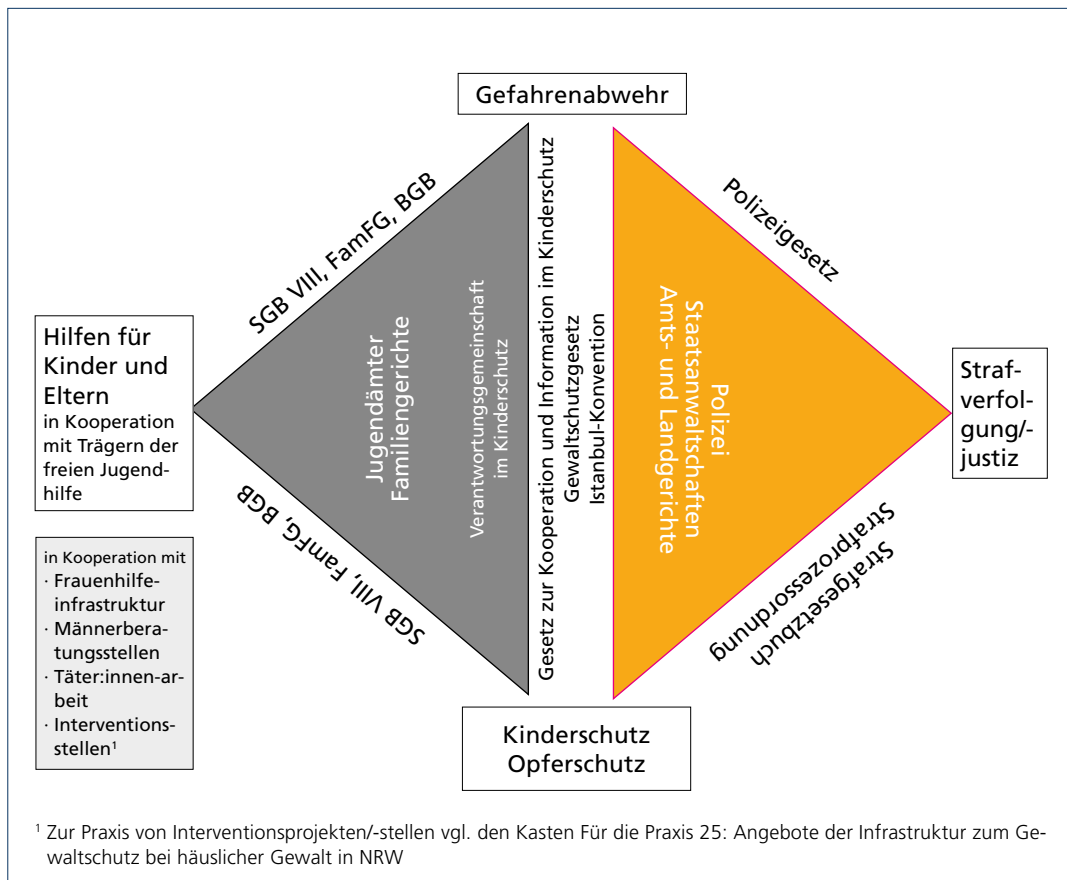
Um häuslicher Gewalt gesamtgesellschaftlich wirksam entgegen zu treten, braucht es sowohl umfassende Aufklärung und Information, eine gute Infrastruktur an Hilfe- und Unterstützungsmöglichkeiten wie auch eine effektive Aufklärung und Sanktionierung der damit verbundenen Straftaten. Damit kommen bei häuslicher Gewalt unterschiedliche Handlungskontexte mit je spezifischen Aufträgen, Handlungslogiken und Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt zusammen:

- die **Kinder- und Jugendhilfe**, die vorrangig Hilfen für Kinder, Jugendliche und Eltern anbietet und in Gefährdungssituationen gehalten ist, zum Schutz der Kinder aktiv zu werden,
- die **Familiengerichte**, die sich ebenfalls am Wohl des Kindes orientieren und in Kindschafts-, Ehe- und Gewaltschutzsachen gehalten sind, Kindeswohlförderliche Entscheidungen zu treffen,
- die **Strafverfolgungsbehörden**, deren Auftrag die Strafverfolgung ist, und die Strafjustiz,
- die **Frauenhilfeinfrastruktur**, die parteiliche Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen mit ihren Kindern anbietet,
- und die **Gewaltschutzinfrastruktur**, die sich in Form von Interventionsstellen, spezifischen Beratungsstellen etc. unmittelbar an Gewaltbetroffene bzw. ausübende richtet und auf die Beendigung von Gewalt zielt.

In allen Kontexten gibt es Möglichkeiten, in akuten Situationen Gefahren abzuwehren sowie die Rechte von Gewaltbetroffenen auf Schutz umzusetzen.

Für die Strafverfolgung bzw. Strafjustiz stellen das Polizeigesetz (PolG NRW), das Strafgesetzbuch (StGB) und die Strafprozessordnung (StPO) die gesetzliche Grundlage dar. Jugendämter und Familiengerichte sind gemeinsam dem Kindeswohl verpflichtet: Das SGB VIII regelt die Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, das FamFG die Möglichkeiten und Verfahrensweisen der Familiengerichte und das BGB grundlegende Fragen der elterlichen Sorge und des Umgangsrechts. Für die Gefahrenabwehr und den Opferschutz bei häuslicher Gewalt sind das GewSchG und die Istanbulkonvention sowie – mit Blick auf Kinder und Jugendliche – das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) die zentrale Rechtsgrundlage. Daraus lassen sich rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt ableiten, über die Fachkräfte informiert sein sollten.

Abbildung 7: Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt



3.1 Unmittelbare Intervention durch die Polizei gem. § 34a PolG NRW: Wohnungsverweis und Rückkehrverbot

Der **Wohnungsverweis** ist eine Maßnahme der Polizei, die der Unterbindung oder Verhinderung häuslicher Gewalt zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit der gefährdeten Person dient. Die gefährdete Person kann auch das Kind sein. Wie auch das Gewaltschutzgesetz folgt das Polizeigesetz hier dem Motto: „Der Täter geht, das Opfer bleibt“. Maßgeblich hierfür ist die Gefahrenprognose der Polizei. Ein erklärter Verzicht bzw. Widerspruch des Opfers ist grundsätzlich unerheblich.

An die Gefahrenprognose werden strenge Anforderungen gestellt; d. h. es muss eine Güterabwägung zwischen den Grundrechten des Täters und denen des Opfers vorgenommen werden. Der Wohnungsverweis aus der gemeinsam genutzten Wohnung kann jedoch unabhängig von den bestehenden Besitz- und Mietverhältnissen ausgesprochen werden.

„Bei Anhaltspunkten für eine gefestigte Gewaltbeziehung kann in der Regel von einer gegenwärtigen Gefahr ausgegangen werden.“ (Häusliche Gewalt und Polizeiliches Handeln, hrsg. IM NRW 2007)

Kommt die Wohnungsverweisung des Täters in Betracht, erfolgt diese aus der Wohnung und ggf. auch aus der unmittelbaren Umgebung der gefährdeten Person. Die Rückkehr

in einen genau zu bezeichnenden Bereich wird für die Dauer von zehn Tagen untersagt. Ein entgegenstehender Wille der geschädigten Person ist hier grundsätzlich unbeachtlich! Auch wenn „die Versöhnung“ angeführt wird, erhält die Polizei das **Rückkehrverbot** im Zweifel aufrecht.

Das Rückkehrverbot verlängert sich um weitere zehn Tage, wenn die geschädigte Person bei Gericht innerhalb der ersten zehn Tage einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz mit dem Ziel einer einstweiligen Anordnung stellt (s. Fußnote 5).

Der Zweck dieser Norm ist als erste kurzfristige Krisenintervention zur Entschärfung der akuten Auseinandersetzung zum Schutz des Opfers beizutragen.

Für die Praxis 10: Wohnungsverweis durch die Polizei

„Die Wohnungsverweisung ist **keine Sanktion** für geschehenes Unrecht, sondern ein kurzfristig wirkendes Mittel der **Krisenintervention**, mit der eine aktuell drohende (erneute) körperliche Auseinandersetzung zwischen in derselben Wohnung lebenden Personen verhindert werden soll. Nach der Vorstellung des Gesetzgebers setzt sie daher grundsätzlich entweder eine Gewaltbeziehung mit **konkreten Anzeichen für wiederholte Misshandlungen** voraus oder eine erstmalige Gewalttat, wenn aufgrund der Intensität des Angriffs und der Schwere der Verletzungen mit einer jederzeitigen Wiederholung der Gewaltanwendung zu rechnen ist.

Maßgeblich ist, ob die Polizeibeamten vor Ort aufgrund des zum Zeitpunkt der Anordnung der Wohnungsverweisung mit Rückkehrverbot möglichen Erkenntnisstands bei verständiger Würdigung zu der Einschätzung gelangen durften, von dem Betroffenen gehe eine gegenwärtige Gefahr im Sinne des § 34 a Abs. 1 Satz 1 PolG NRW aus.“

Quelle: OVG Münster v. 12.12.2017 - 5 A 2428/15

Ergänzende Maßnahmen der Polizei gem. § 34 a Abs. 4 PolG NW sind (vgl. IM NRW 2017):

- Die Polizei wird zur Beweissicherung den Einsatz dokumentieren und Ermittlungsergebnisse sichern (z. B. Tatwerkzeuge, Fotos von Verletzungen etc.).
- Die Polizei informiert das Opfer über Möglichkeiten von Schutzanordnungen und Wohnungszuweisung nach dem Gewaltschutzgesetz. **Hier findet sich die Verknüpfung von PolG und GewSchG⁵** (zu den Möglichkeiten nach dem Gewaltschutzgesetz vgl. den nächsten Absatz).
- Sie informiert über qualifizierte, örtliche Beratungseinrichtungen und bietet an, Name und Anschrift des Opfers an eine Beratungseinrichtung bzw. Interventionsstelle weiterzugeben, damit diese Kontakt aufnehmen kann.
- Sie fordert die verwiesene Person auf, eine Anschrift oder eine zustellungsbevollmächtigte Person zum Zweck von Zustellungen behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen zu benennen.

⁵ Die Dauer einer Wohnungsverweisung bzw. eines erteilten Rückkehrverbotes auf der Grundlage von § 34a PolG NRW beträgt 10 Tage. Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages der Anordnung, also mit dem Beginn des Folgetages und endet von dort an gezählt, mit dem Ablauf des 10. Tages.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass diese Frist ausreicht, um dem Opfer häuslicher Gewalt die Möglichkeit zu geben, sich in dieser Zeit mit einem »Antrag auf Schutz vor häuslicher Gewalt« an das zuständige Familiengericht zu wenden, das dann auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes weitergehende Schutzmaßnahmen anordnen kann.

- Leben Kinder und Jugendliche im Haushalt, prüft die Polizei, ob das Kind/die Kinder angemessen versorgt sind bzw. wer sich um das Kind/die Kinder kümmern kann (Freunde, Nachbarn). Sie informiert das Jugendamt.⁶
- Außerdem wird eine Strafanzeige gestellt.
- Die Polizei überprüft die Einhaltung des Rückkehrverbots mindestens einmal und möglichst innerhalb der ersten drei Tage und verfügt über verschiedene Maßnahmen, um das Rückkehrverbot durchzusetzen wie z. B. gem. §§ 53 (Zwangsgeld) und 56 (Androhung der Zwangsmittel) PolG NRW. Auch dabei gilt grundsätzlich: Das Einverständnis der Betroffenen hindert die Festsetzung des Zwangsgeldes/die Anordnung der Zwangshaft nicht, denn die **Einhaltung des Rückkehrverbots steht nicht zur Disposition der Betroffenen**.

3.2 Schutzmaßnahmen durch das Familiengericht

Gewaltschutzgesetz: Anträge der verletzten Person an das Familiengericht im Eilverfahren

Gemäß § 214 FamFG kann das Familiengericht auf Antrag durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Regelung nach § 1 oder § 2 GewSchG treffen und **Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote** aussprechen. Die Voraussetzung für sofortiges Tätigwerden liegt in der Regel vor, wenn eine Tat nach § 1 GewSchG begangen wurde oder auf Grund konkreter Umstände mit einer Begehung zu rechnen ist.

Gemäß § 1 GewSchG kann das Gericht beispielweise als **Schutzmaßnahmen** anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen (§ 238 StGB Stalking),
5. ein Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen, soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (z. B. Umgangskontakt zu gemeinsamen Kindern) erforderlich ist.

Wichtig zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch, dass es **keine Einschränkung für Schutzanordnungen bei Handeln des Täters im Rausch** gibt (§ 1 Abs. 3 GewSchG).

Hat die verletzte Person einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die **Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung** verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist.

⁶ Zu den Ermächtigungsgrundlagen für die Information des Jugendamtes vgl. Fußnote 15.

Gemäß § 2 GewSchG kann der verletzten Person **die gemeinsame Wohnung zur alleinigen Nutzung** einstweilig zugewiesen werden. Die Dauer kann abhängig von den Eigentums- oder Nutzungsrechten zu befristen sein, vom Gericht aber auch verlängert werden, wenn die verletzte Person innerhalb der gesetzten Frist keinen anderen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen beschaffen kann.

Dem Täter ist alles untersagt, was geeignet ist, die Ausübung des Nutzungsrechts der Wohnung zu erschweren oder zu vereiteln. Er kann allerdings von der verletzten Person eine **Vergütung für die Nutzung** verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

Gem. § 4 GewSchG werden Verstöße gegen Anordnungen nach §§ 1 und 2 GewSchG als Straftat verfolgt.

Verfahrenskostenhilfe kann für beide Anträge (§§ 1, 2 GewSchG) gem. § 78 Abs. 2 FamFG beantragt werden. In der Regel erfolgt die Beordnung eines Rechtsbeistands aufgrund der Schwierigkeit der Sach- und Rechtslage.

Anwendbarkeit des GewSchG auch für ausländische Staatsangehörige

Gemäß Art. 17a EGBGB unterliegen Betretungs-, Näherungs- und Kontaktverbote, die mit einer im Inland gelegenen Ehewohnung zusammenhängen, den deutschen Sachvorschriften.

Das Gewaltschutzgesetz betrifft ausdrücklich nicht den Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 3 Abs. 1 GewSchG) – dafür wurde ergänzend die klarstellende Möglichkeit einer Wohnungszuweisung auf Grundlage von § 1666 Abs. 3 Nr. 3 BGB ins Gesetz aufgenommen, wenn das Kind von der Gewalt betroffen ist (vgl. dazu den übernächsten Absatz „BGB und FamFG“).

Verfahren in Gewaltschutzsachen

Gem. § 216a FamFG teilt das Gericht die Maßnahmen nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes sowie deren Änderung oder Aufhebung der zuständigen Polizeibehörde und anderen öffentlichen Stellen, die von der Durchführung der Anordnung betroffen sind, unverzüglich mit.

Regelungen zum Schutz der Antragstellenden bzw. deren Kinder im Verfahren sind u. a.:

- eine **getrennte Anhörung der Eltern aus Schutzgründen**, wenn von dem gemeinsamen Erscheinen im Gericht eine Gefahr für die verletzte Person ausgeht, oder wenn ihr aufgrund der damit verbundenen Belastungen ein Zusammentreffen mit der Gewalt ausübenden Person nicht zuzumuten ist (§§ 33 Abs. 1 S. 2, und 157 Abs. 2 Satz 2 FamFG),
- **der Schutz der Anschrift durch Versagung oder eingeschränkter Gewährung von Akteneinsicht**, damit der Täter nicht einen evtl. geheim gehaltenen Aufenthaltsort aufspüren kann (§ 13 Abs. 1 FamFG⁷) sowie
- die Bestellung eines **Verfahrensbeistands für das Kind** gem. § 158 FamFG.

⁷ Keidel/Sternal 2020: § 13 FamFG Kommentar, Rn. 23

Mit Inkrafttreten des FamFG ist das Familiengericht für alle Ehewohnungs- und Haushaltssachen sowie Gewaltschutzsachen und Kindschaftssachen zuständig. Es kann beispielsweise ein Betretungs- und Näherungsverbot anordnen und gleichzeitig im Einzelfall den Umgang mit den Kindern aussetzen.

Während das Familiengericht in der Regel auf eine **gütliche Einigung** der streitenden Parteien hinwirken soll, ist dies vom Gesetzgeber **in Gewaltschutzsachen ausdrücklich nicht intendiert**. So ist in der Regelung des § 36 Abs. 1, S. 2 FamFG die Möglichkeit des Hinwirkens auf eine gütliche Einigung explizit ausgenommen, wenn es heißt „außer in Gewaltschutzsachen“.⁸

Für die Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz besteht kein Anwaltszwang. Allerdings sollte die Konsultation eines/r im Gewaltschutz versierten Rechtsanwaltes/einer Rechtsanwältin in den meisten Fällen dennoch überlegt werden.

Über die einstweilige Anordnung hinaus ist zusätzlich oder stattdessen auf Antrag die Einleitung eines Hauptsacheverfahrens möglich.

BGB und FamFG: Maßnahmen zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung

Wenn Kinder gefährdet sind und die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, das Kind zu schützen, muss das Familiengericht nach § 1666 BGB die zur **Abwendung der Gefährdung** erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Das Familiengericht hat von Amts wegen zu ermitteln und sich ein möglichst vollständiges eigenes Bild von der Situation zu machen (§ 26 FamFG). Neben der Ersetzung von Erklärungen der Sorgeberechtigten oder der teilweisen oder vollständigen Entziehung der elterlichen Sorge kommen dafür Gebote (wie z. B. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen) in Frage.

In **Analogie zum Gewaltschutzgesetz** kann das Familiengericht, um den erforderlichen Schutz von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen:

- Näherungs- und Kontaktverbote aussprechen,
- der gewaltausübenden Person untersagen, die gemeinsame Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder andere konkrete Orte aufzusuchen an denen sich das Kind regelmäßig aufhält.

Anders als im Gewaltschutzgesetz mit Bezug auf erwachsene Gewaltopfer sind diese Maßnahmen zum Schutz der Kinder nicht von vornherein zeitlich befristet, sondern können auf unbestimmte Zeit – z. B. bis zum Vollzug einer Trennung – getroffen werden. Zulässig sind solche Maßnahmen nur, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, z. B. durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.⁹

⁸ Zum Reformbedarf des Familien- und Familienverfahrensrechts unter Berücksichtigung häuslicher Gewalt vgl. Deutscher Verein 2022.

⁹ Die beispielhafte, nicht abschließende Aufzählung hat die Funktion, dem Familiengericht die Möglichkeit zu eröffnen, niedrigschwellige, flexible Interventionen orientiert an der spezifischen Gefährdungssituation und einem effektiven Schutz des Kindes anzuordnen.

Verfahren nach § 1666 BGB sind Verfahren, die gemäß § 155 FamFG vorrangig und beschleunigt zu behandeln sind. In einem Termin soll möglichst frühzeitig erörtert werden, wie die mögliche Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann und welche Folgen die Nicht-Inanspruchnahme notwendiger öffentlicher Hilfen haben kann (§ 157 FamFG). Zu diesem Termin ordnet das Gericht das persönliche Erscheinen der Eltern – wenn es der Schutz erforderlich macht, auch in getrennten Anhörungen (§ 157 Abs. 2 FamFG) – an, das Jugendamt wird zu dem Termin eingeladen. Das Gericht prüft unverzüglich die Notwendigkeit des Erlasses einer einstweiligen Anordnung.

In Verfahren nach § 1666 BGB ist dem Kind zwingend ein Verfahrensbeistand zuzuordnen. Im Juni 2021 sind für den Verfahrensbeistand Qualifikationsanforderungen gemäß § 158a FamFG eingeführt worden.

Sieht das Familiengericht von Maßnahmen nach §§ 1666 und 1667 BGB ab, soll es seine Entscheidung gemäß § 1666 Abs. 3 FamFG in angemessenem Zeitabstand – in der Regel nach drei Monaten – überprüfen.

Antrag eines Elternteils auf (teilweise) Übertragung der alleinigen elterlichen Sorge nach § 1671 BGB

Voraussetzung für die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge ist das Vorliegen einer objektiven Kooperationsfähigkeit und einer subjektiven Kooperationsbereitschaft. Das BVerfG hat in diesem Zusammenhang den Begriff der „**tragfähigen sozialen Beziehung**“ geprägt. Fehlt es an einer tragfähigen sozialen Beziehung zwischen den Eltern, weil die Beziehung durch Gewalt geprägt war, nach der Trennung ein Elternteil dem anderen nachstellt (Stalking) oder sonstige schwere Zerwürfnisse vorliegen, ist es im Regelfall nicht denkbar, dass noch eine Basis für eine tatsächliche Ausübung der gemeinsamen Sorge besteht.¹⁰

Für die Praxis 11: Sorgerecht bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt

„Gewalttätigkeiten gegen den Partner schon während des Zusammenlebens werden meist dazu führen müssen, die gemeinsame elterliche Sorge aufzuheben, vor allem dann, wenn sie das Kind selbst miterlebt hat. Regelmäßig wird sich keine tragfähige soziale Beziehung zwischen den Eltern feststellen lassen.“

Insbesondere **das Erfordernis der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft** wird in Fällen häuslicher Gewalt in den seltensten Fällen erfüllt. Der gewaltausübende Elternteil ist nicht selten nur vordergründig kooperationsbereit, um das gemeinsame Sorgerecht und damit seine Kontrolle über Kind und (Ex-)Partner:in behalten zu können. Für den gewaltbetroffenen Elternteil stellt die Erfüllung dieses Erfordernisses eine enorme, oft nicht zu leistende Aufgabe dar und läuft in vielen Fällen dem erforderlichen Schutz zuwider.

Es besteht die Möglichkeit, beim zuständigen Familiengericht einen **Antrag auf das alleinige Sorgerecht** zu stellen (§ 1671 BGB).

¹⁰ Münchener Kommentar zum BGB 2020, § 1671 BGB, Rn. 96

Um das alleinige Sorgerecht oder die Übertragung der Entscheidung in einzelnen Angelegenheiten wie z. B. dem Aufenthaltsbestimmungsrecht zu erlangen, bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung. Dabei beinhaltet § 1671 BGB kein Regel-Ausnahme-Verhältnis, d. h. der Gesetzgeber geht nicht davon aus, dass gemeinsame Sorge die Regel und alleinige Sorge die Ausnahme ist.

Das Familiengericht prüft die Übertragung des alleinigen Sorgerechts auf einen Elternteil anhand folgender Kriterien: Kontinuität, Förderung und soziale Bindung, wobei das Wohl des Kindes der Maßstab ist.

Bevor das Familiengericht über einen Sorgerechtsantrag entscheidet, wird das Jugendamt angehört, das sich zuvor durch Gespräche mit den Elternteilen, mit dem Kind und Hausbesuche einen Eindruck von der Situation verschafft hat und dazu Stellung nimmt, welche Regelung dem Wohl des Kindes am besten entspricht.

Bei Anträgen nach § 1671 BGB ist zudem für das Kind ein **Verfahrensbeistand** zu bestellen (§ 158 FamFG), der laut Gesetz über Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes und über kindgerechte Gesprächstechniken (§ 158a FamFG) verfügt. Der Verfahrensbeistand bringt den Willen und die Interessen des Kindes in das Verfahren ein; er ist anders als das Jugendamt eindeutig parteilich für das Kind aufgestellt.

Außerdem werden die Eltern und der Verfahrensbeistand persönlich anhört. Auch das **Kind** wird **persönlich angehört**, oder der Richter/die Richterin verschafft sich – bei sehr kleinen Kindern - zumindest einen persönlichen Eindruck von dem Kind.

4 Professionell handeln bei häuslicher Gewalt

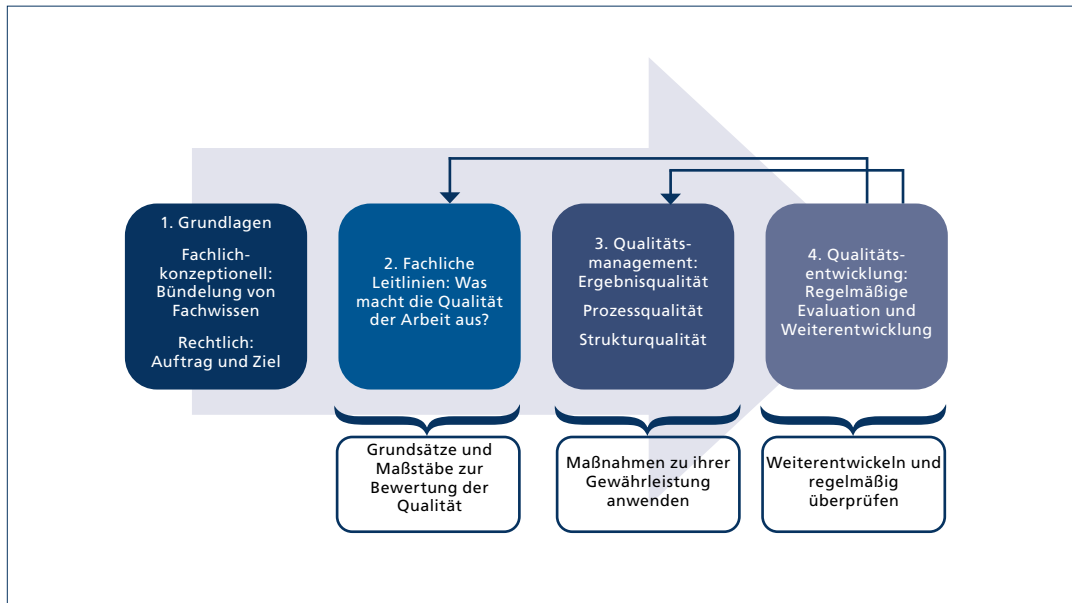
Nach der Bündelung des zentralen Fachwissens zur Dynamik häuslicher Gewalt und der Situation der mitbetroffenen Kinder fragt das folgende Kapitel danach, wie dieses fachlich angemessen in das professionelle Handeln Eingang finden kann. Damit werden grundlegende Orientierungen vermittelt, um vor Ort in den Jugendämtern eine systematische **Qualitätsentwicklung** im Umgang mit Hinweisen auf die Betroffenheit von Kindern durch Partnerschaftsgewalt betreiben zu können. Dafür gilt es gemäß § 79 a SGB VIII, Grundsätze und Maßstäbe zur Bewertung der Qualität zu bestimmen, Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung anzuwenden und diese regelmäßig zu überprüfen und weiterzuentwickeln.

Zugrunde gelegt wird ein **Qualitätsmodell** in Anlehnung an Avedis Donabadian. Das von ihm für den Gesundheitsbereich entwickelte Qualitätsmodell hat sich in vielen Arbeitsfeldern durchgesetzt, so auch in der Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Gissel-Palkovich 2002). Es unterscheidet zwischen Ergebnis-, Prozess- und Strukturqualität und bemisst die Qualität einer sozialen Dienstleistung nach dem Grad der Übereinstimmung zwischen den Zielen und dem Ergebnis der tatsächlich erbrachten Leistung. Entsprechend wird folgenden Fragen nachgegangen:

- Worin liegt genau der Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe im Umgang mit häuslicher Gewalt und welche Ziele leiten sich daraus ab? Was soll sich konkret für die von Partnerschaftsgewalt betroffenen Familien und insbesondere die mitbetroffenen Kinder durch die Hilfe- und Schutzmaßnahmen verbessern (**Ergebnisqualität**)?
- Woran sollte sich die Arbeit fachlich orientieren (**Fachliche Leitlinien**)?
- Wie müssen Arbeitsverfahren als eine Maßnahme zur Gewährleistung der Qualität gestaltet sein, um diese Ziele erreichen zu können? Wie werden die fachlichen Leitlinien darin konkret umgesetzt? Welche Besonderheiten sind speziell zu berücksichtigen im Umgang mit Partnerschaftsgewalt in Familien (**Prozessqualität**)? Hierzu werden die **Kernprozesse** Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII, Beratung gemäß §§ 16, 17, 18 oder 28 SGB VIII, Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII für Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§ 27ff. SGB VIII) und Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren in Kindschafts-, Ehe- und Gewaltschutzsachen (§ 50 SGB VIII) in den Blick genommen.
- Welche Rahmenbedingungen braucht es dafür auf der örtlichen Ebene (**Strukturqualität**)?

Die folgende Grafik zeigt, wie diese Ebenen in einer systematischen Qualitätsentwicklung ineinandergreifen:

Abbildung 8: Qualitätsmanagement und -entwicklung



4.1 Ergebnisqualität

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Hinweisen auf häusliche Gewalt

Das **Recht auf körperliche Unversehrtheit** ist im Grundgesetz verankert (vgl. Art. 2 Abs. 2 GG). Die UN-Kinderrechtskonvention (Art. 19 UN-KRK) und das Bürgerliche Gesetzbuch (§ 1631 BGB Abs. 2) sichern Kindern und Jugendlichen ein **Recht auf gewaltfreie Erziehung** zu – dabei geht es auch um das Recht, frei von seelischen Verletzungen aufzuwachsen. Und das Gewaltschutzgesetz (GewaltSchG) aus dem Jahr 2002 und die für Deutschland seit Februar 2018 in nationales Recht überführte Istanbul-Konvention stellen unmissverständlich klar, dass dieses Recht **auch innerhalb von Familien** gilt. Der Staat und mit ihm alle Organe und Behörden sind gefordert, Partnerschaftsgewalt nicht länger als private Familienstreitigkeit zu betrachten, sondern aktiv dafür einzutreten, dass die Gewalt beendet, die betroffenen Frauen oder Männer und ihre Kinder geschützt und die Taten sanktioniert werden. In diesen umfassenden staatlichen Auftrag sind auch die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe eingeschlossen.

Das Thema Partnerschaftsgewalt wird für die Kinder- und Jugendhilfe immer dann relevant, wenn mindestens einer der Elternteile (leibliche/r, soziale/r oder Pflege-) Mutter oder Vater ist und somit Kinder in der Beziehung leben oder wenn junge Menschen selbst Gewalt durch ihre Partner:innen erleben bzw. diese ausüben. Der spezifische **Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe**, bei häuslicher Gewalt schützend und unterstützend für die betroffenen Kinder und Jugendlichen tätig zu werden, resultiert unmittelbar aus § 1 Abs. 3 SGB VIII. Demnach hat die Jugendhilfe den Auftrag

- **häuslicher Gewalt vorzubeugen**, um das Recht von Kindern und Jugendlichen auf Entwicklungsförderung, Abbau von Benachteiligungen und Schutz zu gewährleisten (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 1 und 4 SGB VIII)
- bestehende Gewalthandlungen zu erkennen, auf deren Beendigung hinzuwirken und für den notwendigen **Schutz der Betroffenen** Sorge zu tragen. Im Sinne des staatlichen Wächteramts bezieht sich dieser Auftrag zuvorderst auf die (mit-)betroffenen Kinder und Jugendlichen, für die das Jugendamt bei häuslicher Gewalt die erforderlichen Schutzmaßnahmen sicherzustellen hat (vgl. § 1 Abs. 3 Satz 3 SGB VIII). Gleichmaßen gilt es aber, das Recht der gewaltbetroffenen Elternteile auf Gewaltschutz durch den Staat wirksam werden zu lassen. Und dazu gehört auch, die gewaltausübenden Elternteile nicht aus ihrer Verantwortung für die Beendigung der Gewalt sowie die Sicherstellung des Schutzes der Kinder zu entlassen (vgl. Meysen 2021, S. 97).
- Unterstützung zu bieten bei der **Bearbeitung häuslicher Gewalterfahrungen**, um langfristig Folgeschäden abzuwenden bzw. zu mildern und Benachteiligungen entgegenzuwirken (vgl. § 1 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 4 SGB VIII). Dazu gehören zum einen Angebote, welche die Elternteile – differenziert nach gewaltbetroffenem und gewaltausübendem Elternteil – in ihrer Erziehungsfähigkeit stärken und ihnen Auswege aus der Gewalt eröffnen. Dazu gehören aber auch eigenständige Angebote für Kinder und Jugendliche zur Bearbeitung ihrer Erfahrungen (vgl. Seith/Kavemann 2007), die mit den differenzierten Unterstützungsangeboten für die Elternteile verzahnt sind.

Mit seinen überwiegend einzelfallbezogenen Leistungen und Aufgaben vor allem im Bereich der Wahrnehmung des Schutzauftrags (§ 8a Abs. 3 SGB VIII), der Beratung (§§ 16, 17, 18 SGB VIII), der Hilfeplanung (§ 36 SGB VIII) für Leistungen der Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) und der Mitwirkung in Verfahren vor dem Familiengericht (§ 50 SGB VIII) ist der Allgemeine Soziale Dienst immer dann gefragt, wenn es Hinweise auf Partnerschaftsgewalt gibt, um in solchen Fällen für das Wohl und den Schutz der mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen Sorge zu tragen und mit diesem Ziel die Elternteile in ihrer Erziehungsverantwortung zu stärken und zu unterstützen.

Für die Praxis 12:

Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Gewalt in Partnerschaften umsetzen

Im Einzelnen bedeutet das,

- die Kenntnis, dass das Miterleben von Partnerschaftsgewalt zur Lebensrealität vieler Kinder und Jugendlicher gehört, systematisch in das eigene Handeln einzubeziehen und zu diesem Thema Kindern, Jugendlichen und ihren Erziehungspersonen **Wissen zur Verfügung** zu stellen,
- Hinweise auf Partnerschaftsgewalt immer als **gewichtige Anhaltspunkte** für eine Kindeswohlgefährdung zu behandeln und entsprechend in jedem Fall das Gefährdungsrisiko gemäß den Vorgaben des § 8a SGB VIII einzuschätzen und die erforderlichen Hilfe- und Schutzmaßnahmen zu ergreifen,
- angesichts der schädigenden Auswirkungen von miterlebter Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen diese grundsätzlich als **Anlass für Hilfebedarf** anzuerkennen und Hilfestellung nicht vom Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte abhängig zu machen, sondern – im besten Fall gemeinsam mit den Personen-

- sorgeberechtigten - nach geeigneten Beratungs- und Unterstützungsangeboten zur Entlastung der Kinder und Jugendlichen und zur Beendigung der Gewalt zu suchen,
- die **erwachsenen Partner:innen** in ihrer Rolle als (leibliche, soziale, Pflege-)Elternteile zu adressieren und sie für die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder zu sensibilisieren,
 - die erforderliche **emotionale Sicherheit für die Kinder** (wieder-)herzustellen, indem Sorge dafür getragen wird, dass der gewaltbetroffene Elternteil, meistens die Mutter vor weiterer Gewalt geschützt wird, stärkende und schützende Beziehungen der Kinder gestärkt werden und ihnen eigene psychoedukative Angebote gemacht werden,
 - der gewaltausübende Elternteil unterstützt wird, Verantwortung für sein Handeln dem Kind gegenüber zu übernehmen,
 - das Wissen um die Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder und um die Voraussetzungen einer förderlichen **Wahrnehmung der Elternverantwortung in Verfahren** zu Gewaltschutz-, Sorge- und Umgangsverfahren vor dem Familiengericht einzubringen, um hier dem Kindeswohl als zentralem Maßstab Geltung zu verschaffen.

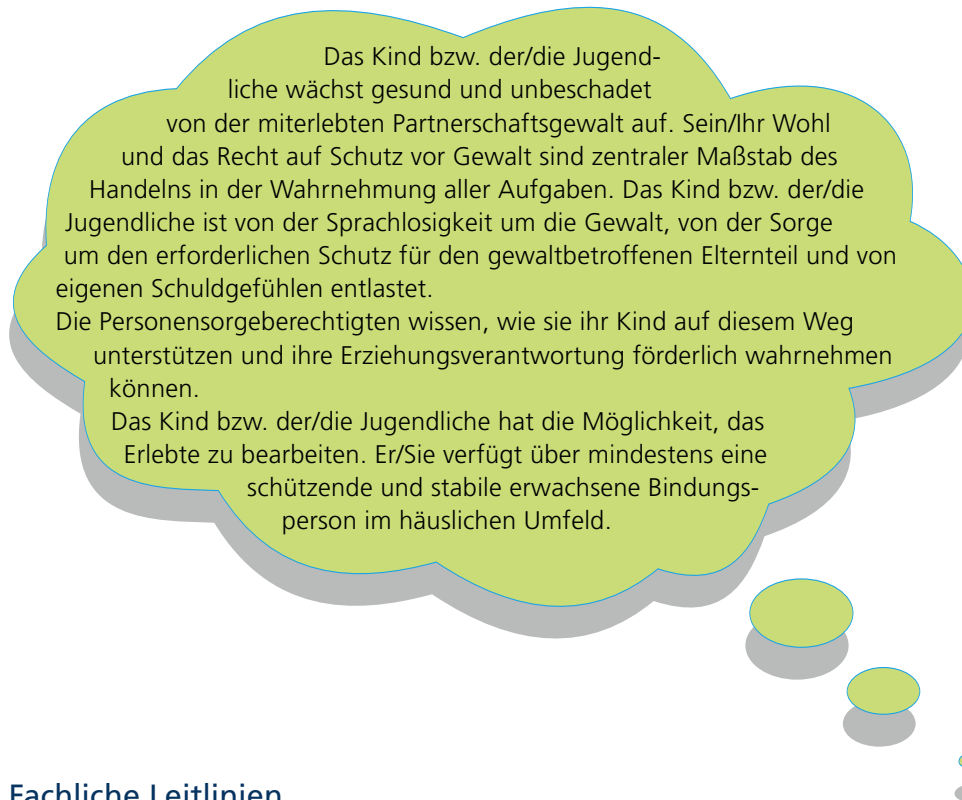
Im Sinne der Steuerungsverantwortung für die erforderlichen Hilfe-, aber auch Schutzmaßnahmen (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) ist der ASD gefordert, zum Wohl der Kinder auch in Abstimmung mit den Leistungsberechtigten mit anderen Institutionen wie z. B. den Trägern der freien Jugendhilfe, der Polizei, den Familiengerichten, der Infrastruktur zum Schutz vor Gewalt (Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen, Männerberatungsstellen und -schutzwohnungen), Angeboten der Täterarbeit etc. zusammenzuarbeiten.

Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zudem gewährleisten, dass die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hier ist die Jugendhilfeplanung auch auf Rückmeldungen aus dem ASD angewiesen, welcher Angebote es für eine fachlich angemessene Unterstützung für Kinder und ihre Eltern bei häuslicher Gewalt (z. B. Gruppenangebote für Kinder, Angebote der Täter:innenarbeit etc.) bedarf.

Ziel der Kinder- und Jugendhilfe bei häuslicher Gewalt

Was soll sich konkret für die von Partnerschaftsgewalt mitbetroffenen Kinder und Jugendliche und ihre Familien verbessern? Was können sie von der Kinder- und Jugendhilfe erwarten? An welchem übergreifenden Ziel richtet sich die Arbeit im ASD aus? Hierzu hat die Arbeitsgruppe folgende Antwort entwickelt:

Abbildung 9: Ziel der Kinder- und Jugendhilfe bei Gewalt in Paarbeziehungen



Fachliche Leitlinien

Zentraler Orientierungspunkt für die Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe ist das Wohl der von häuslicher Gewalt betroffenen Mädchen und Jungen und ihr Schutz vor Gewalt.

Mit ihren Angeboten, Leistungen und Aufgaben ist es vorrangiges Ziel der Kinder- und Jugendhilfe, die Rechte jedes einzelnen Kindes oder Jugendlichen auf Entwicklungsförderung, Erziehung und Schutz vor Gewalt umzusetzen. Hilfe und Unterstützung auch bei häuslicher Gewalt folgen entsprechend dem Grundsatz **„Vom Kind/Jugendlichen aus denken“**. Dazu gehört essenziell die Beachtung des Art. 12 UN-KRK (Recht auf Gehör). Danach ist über eine formale Anhörung hinaus die Meinung des Kindes zu berücksichtigen. Die Perspektiven der jungen Menschen auf das Geschehen, ihre Rechte, Bedarfe und Wünsche sind wesentlicher Orientierungspunkt für die Ausgestaltung von Hilfen und Schutzmaßnahmen; sie werden entsprechend alters-, entwicklungs- und situationsangemessen beteiligt.

Das bedeutet z. B. konkret:

- Bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt werden die (mit)betroffenen Kinder in altersgemäßer Form über häusliche Gewalt und die Aufgaben und Verfahren der Kinder- und Jugendhilfe informiert.
- Kinder und Jugendliche werden in jedem Fall in geeigneter Weise persönlich beteiligt – soweit der wirksame Schutz dadurch nicht in Frage gestellt wird. Ihre Perspektiven

werden regelhaft in Gefährdungseinschätzung, Hilfeplanung oder Beratungsprozesse einbezogen.

- Die Kinder und Jugendlichen erhalten eigene Hilfe- und Unterstützungsangebote.
- Die Sorgeberechtigten werden für das Erleben und die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder sensibilisiert.
- Erkenntnisse über das Erleben und die Folgen häuslicher Gewalt für Kinder werden offensiv in familiengerichtliche Verfahren eingebracht.
- Bei Unterstützungsangeboten für die gewaltausübenden bzw. gewaltbetroffenen Elternteile wird darauf geachtet, dass die für das Kind erforderlichen Veränderungen in einem mit den kindlichen Entwicklungsbedürfnissen zu vereinbarenden zeitlichen Rahmen erfolgen und über den Blick auf die leistungsberechtigten Eltern(teile) die Situation der Kinder nicht aus dem Blick gerät.
- Beobachtungen und Erfahrungen aus Einrichtungen, die im engen Kontakt zu den Kindern und Jugendlichen stehen (z. B. aus Kindertagesstätten, Schulen, dem Kinderbereich im Frauenhaus etc.) werden – soweit datenschutzrechtlich zulässig – in die Gefährdungseinschätzung, Hilfeplanung etc. einbezogen.

Häusliche Gewalt ist sowohl ein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung als auch generell für Hilfe- und Unterstützungsbedarf.

Häusliche Gewalt schädigt Mädchen und Jungen und kann traumatisch sein. Sie sind von der Gewalt mitbetroffen, auch wenn sie diese nicht direkt mit angesehen haben oder wenn Eltern glauben, dass ihre Kinder davon nichts mitbekommen. Hinweise auf häusliche Gewalt müssen der Kinder- und Jugendhilfe daher immer Anlass sein zu überprüfen, inwieweit das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährdet ist. Auch **unabhängig vom Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte** markiert häusliche Gewalt regelmäßig einen **Hilfe- und Unterstützungsbedarf** – sowohl für die die Gewalt (mit-)erlebenden Kinder und Jugendlichen als auch für ihre Erziehungsberechtigten. Neben dem Hinwirken auf die Beendigung der Gewalt bzw. den erforderlichen Schutz gilt es für die Erziehungsberechtigten mittel- bis langfristig, sich mit den Auswirkungen der Ausübung bzw. Betroffenheit durch Gewalt auf ihre jeweilige Elternrolle auseinanderzusetzen, und für die Kinder und Jugendliche die miterlebte Gewalt zu bearbeiten.

Das bedeutet z. B. konkret:

- Die Fachkräfte sind sensibilisiert, Hinweise auf häusliche Gewalt wahr- und ernstzunehmen.
 - Sie werden als möglicher Hintergrund für Verhaltensauffälligkeiten von Mädchen und Jungen mit in Betracht gezogen.
 - Bei Hinweisen auf häusliche Gewalt – auch durch Mitteilungen der Polizei oder Staatsanwaltschaft in Gewaltschutzsachen – wird regelhaft überprüft, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.
 - Auch unabhängig vom Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte wird dafür Sorge getragen, dass den Erziehungsberechtigten und den (mit-)betroffenen Kindern und Jugendlichen jeweils eigenständige, differenzierte Unterstützungsangebote gemacht werden und dass vor allem der Zugang der Kinder zu solchen Angeboten gewährleistet ist.
-

Gewalt in der Partnerschaft und deren Folgen für die Kinder sind der Rede wert.

In Familien, in denen es zu häuslicher Gewalt kommt, wirken starke Tendenzen der Sprachlosigkeit und Tabuisierung, der Verleugnung, Bagatellisierung und Verantwortungsverschiebung. Diesen gilt es aktiv entgegenzutreten. Wenn die Gewalt und die Verantwortlichkeiten für das gewalttätige Handeln nicht klar benannt werden, drohen die Gewaltbetroffenen mit ihren Scham- und Schuldgefühlen, ihrer Isolation und Sprachlosigkeit alleine zu bleiben. Implizit bleibt damit die Deutungsmacht der gewaltausübenden Person(en) ungebrochen. Die Sorge vieler Fachkräfte, dass das Ansprechen der Gewalterfahrungen die Kinder und Jugendlichen sowie die gewaltbetroffenen Elternteile zusätzlich belastet oder retraumatisierend wirken kann, sind in der Regel unbegründet.

Die Gewalt schädigt, nicht das Sprechen darüber. Die Kommunikation über die Gewalterfahrungen ist für die Entlastung und Bearbeitung zentral.

Das bedeutet z. B. konkret:

- Interventionen zielen auch darauf, die Tabuisierung des Sprechens über Gewalt aufzuheben.
- Die bekannten Fakten der häuslichen Gewalt, das geschehene Unrecht und die Verantwortlichkeiten für die Anwendung von Gewalt werden klar benannt.
- Der gewaltbetroffene Elternteil und die (mit-)betroffenen jungen Menschen werden von Schuldgefühlen entlastet.
- Ein Ziel der differenzierten Arbeit mit beiden Elternteilen ist es, dass Mädchen und Jungen die Erlaubnis erhalten, über ihre Erlebnisse zu sprechen.
- Den Kindern und Jugendlichen werden vielfältige Ausdrucksmöglichkeiten nicht nur sprachlicher Art angeboten.
- Die Frage nach häuslicher Gewalt wird regelhaft in die sozialpädagogische Diagnostik aufgenommen – auch weil dies notwendige Voraussetzung ist, um Hilfen fachlich entsprechend der spezifischen Dynamik häuslicher Gewalt ausgestalten zu können.

Für die emotionale Sicherheit der Kinder bedarf es der Verschränkung von Kinderschutz und Schutz für den gewaltbetroffenen Elternteil.

Die Istanbul-Konvention fordert auch von den Jugendämtern, umfassend für den Schutz aller von häuslicher Gewalt Betroffenen tätig zu werden. Das bedeutet, neben dem erforderlichen Schutz der Kinder und Jugendlichen für die Sicherheit und die erforderlichen **Schutzmaßnahmen für die gewaltbetroffenen Elternteile** zu sorgen. Dies dient auch dem **Kindeswohl**: Wenn es gelingt, vorhandene Bindungspersonen für den Schutz und die Erziehung der Mädchen und Jungen zu stabilisieren und zu erhalten, ist das die bestmögliche Unterstützung für Kinder und Jugendliche. Nur wenn sie nicht um Leib und Leben des gewaltbetroffenen Elternteils fürchten müssen, können die Mädchen und Jungen die notwendige emotionale Sicherheit zurückgewinnen.

Das bedeutet z. B. konkret:

- Die gewaltbetroffenen Elternteile werden in ihrer Betroffenheit als Opfer von Gewalt in den Blick genommen und nicht auf ihre Verantwortung für den Schutz der Kinder reduziert.

- Maßnahmen, die das Wohl des Kindes zum Ziel haben, werden immer auch darauf geprüft, ob sie auch das Recht auf Schutz und Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils wahren (vgl. Kavemann 2000).
- Getrennte Elterngespräche und -kontakte sind die Regel, um die gewaltbetroffenen Elternteile nicht erneut Gefährdungen auszusetzen.
- Die gewaltbetroffenen Elternteile werden über ihre zivil- und strafrechtlichen Möglichkeiten zur Durchsetzung ihrer Rechte auf Gewaltfreiheit und Sanktionierung der Taten informiert.
- Den gewaltbetroffenen Elternteilen werden eigenständige Unterstützungsangebote gemacht, um sie zu stärken, sich aus der Gewaltbeziehung zu lösen, und die Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder und ihre Elternrolle zu reflektieren.
- Gewaltfreiheit und Schutz sowohl für die betroffenen Kinder als auch für die gewaltbetroffenen Elternteile sind im Zweifelsfall immer höher zu bewerten als konkurrierende Rechtsgüter wie z. B. das Recht auf Umgang, auf Aufrechterhaltung aller familiären Beziehungen etc.

Wirksamer Kinderschutz und Gewaltschutz erfordert, die gewaltausübende Person aktiv im Rahmen der Intervention zu adressieren.

Zu Gewalt als Mittel gibt es immer Alternativen. Für die Gewalt und deren Folgen trägt die gewaltausübende Person die Verantwortung; er/sie ist deshalb zentral für die Beendigung von Gewalt und die Wiederherstellung von Schutz und Sicherheit für die Kinder und für den/die Partner:in zu adressieren. Wenn die Gewaltausübenden die **Verantwortung für ihr Handeln übernehmen** und sich nachhaltig von Gewalt distanzieren, sind die wichtigste Voraussetzung für wirksamen Kinderschutz und die Möglichkeit zur Bewältigung der Erfahrungen gegeben. In diesem Sinne sind der Einbezug der gewalttätigen Personen in die Intervention und Unterstützungsangebote zur Auseinandersetzung mit den schädigenden Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Kinder und die eigene Elternrolle auch eine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe.

Das bedeutet z. B. konkret:

- Interventionen beziehen die gewaltausübende Person ein. So wird z. B. nach jeder Mitteilung über einen Polizeieinsatz auch der gewalttätige Elternteil zum Gespräch eingeladen.
 - Dem gewaltausübenden Elternteil werden eigenständige Unterstützungsangebote eröffnet, die darauf zielen, dass dieser die Verantwortung für das gewalttätige Handeln und deren Folgen übernimmt und lernt, in Beziehungen und Erziehung gewaltfrei zu handeln.
 - Den Versuchen, die Gewalt zu bagatellisieren oder zu leugnen, sowie die Verantwortung dafür zu verschieben, wird offensiv entgegengetreten.
 - Für die Befürwortung von Sorgerechtsregelungen und Umgangskontakten zu Gunsten des (ehemals) gewaltausübenden Elternteil seitens des Jugendamtes ist dessen Übernahme der Verantwortung für das gewalttätige Handeln eine notwendige Bedingung.
-

Hilfe- und Unterstützungsmaßnahmen tragen der spezifischen Dynamik häuslicher Gewalt Rechnung.

Häusliche Gewalt ist **kein Paar- oder Familienkonflikt**. Bewährte Konzepte und Methoden müssen für den Einsatz bei häuslicher Gewalt darauf hin überprüft werden, ob sie das für häusliche Gewalt kennzeichnende Machtgefälle und den erforderlichen Schutz vor fortgesetzter Gewalt ausreichend berücksichtigen und Kinder und die gewaltbetroffenen Elternteile wirksam von Isolation, Scham- und Schuldgefühlen entlasten können.

Das bedeutet z. B. konkret:

- Die Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten werden nicht undifferenziert in ihrer gemeinsamen Verantwortung als Elternpaar adressiert.
- Die Gewalt wird als Unrecht benannt. Grundsätze der Allparteilichkeit oder Zurückhaltung in Familienkonflikten dürfen nicht dazu führen, dass die Gewalt und die damit verbundene Verantwortlichkeit tabuisiert werden.
- Der Zusammenhang zwischen der Partnerschaftsgewalt und der jeweiligen Elternrolle wird thematisiert. Eine Fokussierung vor allem auf die Elternebene – wie sie z. B. bei hochstrittigen Trennungskonflikten sinnvoll sein kann – droht die Partnerschaftsgewalt auszublenden und diesen Zusammenhang nicht ausreichend zu berücksichtigen.
- Die Fachkräfte wissen um die Strategien von Täter:innen und sind im Umgang damit geschult.
- Die Verantwortlichkeit der gewaltausübenden Person für die Gewalt wird klar benannt und nicht dem „System Familie“ zugeschrieben.
- Dem Recht auf Schutz vor Gewalt wird Vorrang eingeräumt gegenüber dem Ziel, alle familiären Bezüge unabhängig von ihrer jeweiligen Wirkung auf das Kind zu erhalten.
- Systemische, lösungsorientierte oder familientherapeutische Ansätze kommen nur in Betracht, wenn sie für den Einsatz bei häuslicher Gewalt entsprechend modifiziert sind (z. B. Berücksichtigung des Machtgefälles, Benennung von Verantwortlichkeiten). Andernfalls drohen Ansätze, die eher auf das System, die Interaktionen und Lösungen für die Zukunft blicken, Verantwortlichkeiten zu verschleiern, Tabuisierung und bestehende Machtgefälle fortzusetzen.
- Es wird anerkannt, dass in einem bestehenden Machtgefälle gleichberechtigte Kommunikation, Konsens und einvernehmliche Regelungen z. B. zu Umgangs- und Sorgerechtsregelungen etc. in der Regel nicht zu realisieren sind (vgl. Meysen 2021, Deutscher Verein 2022).
- Bestimmte Verhaltensweisen des gewalterleidenden Elternteils (Ängste, Ablehnung von gemeinsamen Gesprächen etc.) müssen als sinnhafte Bewältigungs- und/oder Überlebensstrategie wahrgenommen und verstanden werden können (Konzept des guten Grundes¹¹). Sonst besteht die Gefahr der Fehlinterpretation, z. B. wird das ablehnende Verhalten der Mutter gegenüber Umgangskontakten als Bindungsintoleranz gegenüber der Vater-Kind Beziehung missgedeutet und nicht als sinnvolle Strategie zum Schutz für sich und die Kinder erkannt.

¹¹ Dieses beruht auf der Grundannahme, dass das Verhalten von Menschen normalerweise nicht destruktiv, sondern aus ihren Bedürfnissen heraus motiviert ist und eine positive Absicht verfolgt. Die Kernfrage lautet, was versucht die Person mit ihrem Verhalten für sich zu erreichen oder sicherzustellen?

Was brauchen die einzelnen Betroffenen?

Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit den betroffenen Kindern

Um Situationen häuslicher Gewalt verstehen und bewältigen zu können, benötigen die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen Informationen und Unterstützung.

Für die Praxis 13: Kontakte und Kommunikation mit Kinder und Jugendlichen

Die **Kontakte und Kommunikation mit den Kindern und Jugendlichen** zielen darauf.

1. ihnen ausreichend Informationen zum Verständnis der Situation zu geben,
2. ihnen Gesprächs-/Ausdrucksmöglichkeiten zu eröffnen und sie von Geheimhaltungsdruck und Schuldgefühlen zu entlasten
3. sowie ihre Möglichkeiten, sich selbst zu schützen und Zugang zu Hilfen zu finden, zu erhöhen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Kommunikation mit Mädchen und Jungen im Kontext häuslicher Gewalt (zunächst) durch deren (hoch-)irritiertes Stressmanagement, durch erhöhte Sensibilität für Intransparenz und Ohnmachtserleben, Vertrauensverlust, Scham und Schuldgefühle geprägt ist.

Folgende Orientierungen können hilfreich sein:

- **Die Unterschiedlichkeit der Kinder in ihren Reaktionen beachten.** Es mag für das eine Kind oder die Jugendliche gute Gründe geben, über das Erlebte zu reden; meistens gibt es aber mehr und bessere Gründe für sie zu schweigen. In manchen Fällen „überrumpeln“ die Mädchen oder Jungen aber auch die Fachkräfte mit ihren Erlebnissen. Darauf gilt es vorbereitet zu sein, um situationsangemessen reagieren zu können.
- **Anlass für die Kontaktaufnahme benennen.** Die Partnerschaftsgewalt als Hintergrund für den Polizeieinsatz, den Besuch des Jugendamtes o. ä. und als mögliche Ursache für Probleme und Schwierigkeiten der Kinder und Jugendlichen anzusprechen, hebt die Tabuisierung auf und wirkt möglichen Zweifeln von Kindern und Jugendlichen an der eigenen Wahrnehmung entgegen. Für eine entsprechende Information der Kinder sollte möglichst die Zustimmung beider Elternteile eingeholt werden.
- **Gewalt als Unrecht kennzeichnen.** Dabei gilt es, das gewalttätige Handeln als Unrecht zu markieren, ohne den gewaltausübenden Elternteil als Person zu verurteilen.
- **Rolle und Auftrag erklären.** Es braucht altersgerechte Information über die Aufgabe des Jugendamtes sowie den genauen Auftrag, die Rolle und Handlungsmöglichkeiten der Fachkräfte in der jeweiligen Situation. Dazu gehört auch Transparenz über das sich an das Gespräch anschließende weitere Verfahren.
- **Kinder und Jugendliche auf ihre Rechte hinweisen.** Für die Kinder ist es wichtig zu wissen, dass sie ein Recht darauf haben, frei von Gewalt versorgt, erzogen und gefördert zu werden. Sie benötigen die Information, dass das Jugendamt sie unterstützt.

- **Entlastung von Isolation und Schuldgefühlen anbieten.** Über indirekte Ansprache können die Kinder und Jugendlichen erfahren, dass sie nicht die einzigen sind, die Partnerschaftsgewalt miterleben und dass die Kommunikation über das Erlebte hilfreich sein kann. Mögliche Sorgen und Ängste können angesprochen und eingeordnet bzw. entkräftet werden („*Manche Kinder haben mir erzählt ...*“, „*Manche Kinder befürchten ...*“) Dazu gehört auch die Botschaft, dass Erwachsene für ihren Schutz die Verantwortung übernehmen.
- **Grenzen wahren.** Um den Gefühlen von Ohnmacht und Ausgeliefertsein etwas entgegen zu setzen und den Kindern wieder Erfahrungen von Selbstwirksamkeit zu ermöglichen, gilt es durch Information, Transparenz, Kontrolle einen größtmöglichen Kontrast zum belastenden Ereignis herzustellen (s. Tabelle weiter unten). Das bedeutet z. B. sich auf das Tempo der Kinder einzustellen, Widerstände und Verweigerung zu akzeptieren und sie nicht zu bedrängen, für die Gespräche einen Raum zu wählen, der nicht angstbesetzt ist.
- **Lebenssituation aus der Perspektive der Kinder erfassen.** Kinder sollten nicht zu „Kronzeugen“ (vgl. Haase 2021) gemacht werden, für das, was zuhause passiert ist. Die Kommunikation mit ihnen sollte daher nicht auf das Gewaltgeschehen reduziert werden. Es geht vielmehr darum, sie zu ermutigen, umfassend ihre Sicht auf die persönliche und familiäre Situation zu schildern. Eine Auswahl möglicher Fragen dazu finden sich im Anhang (s. Anhang). Den Kindern sollten vielfältige Möglichkeiten der Artikulation angeboten werden.
- **Glauben schenken.** Die Schilderungen der Kinder sind als ihre Wirklichkeitskonstruktion ernst zu nehmen. In der Regel sind ihre Schilderungen eine mildere Version dessen, was sich tatsächlich zugetragen hat, so dass zweifelnde Nachfragen eher kontraproduktiv sind.
- **Verhaltensweisen als Bewältigungsstrategien anerkennen.** Kinder und Jugendliche haben ein feines Gespür dafür, ob sie mit ihrem Verhalten als defizitär oder auffällig wahrgenommen werden. Sie benötigen Fachkräfte, die ihre Verhaltensweisen als Bewältigungsstrategien anerkennen und einzuordnen helfen, z. B. durch Psychoedukation. Wenn Mädchen und Jungen begreifen können, dass ihr Verhalten und ihre Symptome als sinnvolle Reaktionen auf das Erlebte bzw. als neurobiologische Reaktion auf extremen Stress zu verstehen sind, fühlen sie sich entlastet.
- **Schutz- und Hilfemöglichkeiten erörtern.** Indem mögliche Vertrauenspersonen, Hilfe- und Schutzmöglichkeiten erläutert und bekannt gemacht werden, werden Kinder und Jugendliche in die Lage versetzt, sich bei wiederkehrenden Ereignissen selbst besser zu schützen.

(siehe auch: weitere Hinweise für die Kommunikation mit Kindern im Anhang)

Aus der Traumaforschung gibt es Hinweise, mit welchen Gegenstrategien es gelingen kann, Mädchen und Jungen nach häuslicher Gewalt wieder Selbstwirksamkeitserfahrungen zu ermöglichen:

Abbildung 10: Traumatische Erfahrungen und Gegenstrategien

Erfahrungen (Dort und damals) Trauma	Gegenstrategie (Hier und Heute) Partizipation
Ohnmacht, Hilflosigkeit	Selbstwirksamkeit
Informations-/ Reizüberflutung oder Mangel an Information	Information
Kontrollverlust	Kontrolle
Manipulation	Selbstbestimmung
Sprachlosigkeit	Mitsprache
Unvorhersehbarkeit	Transparenz
Isolation	Kontakt
Geheimnis	Offenheit
Entwürdigung	Würde
Respektlosigkeit	Respekt
Gewalt	Gewaltlosigkeit

Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit dem gewaltbetroffenen Elternteil

Für die Praxis 14:

Kontakte und Kommunikation mit dem gewaltbetroffenen Elternteil

Ziele der **Kontakte und Kommunikation mit dem gewaltbetroffenen Elternteil** sind,

1. sie zu stärken und von Ängsten, Scham- und Schuldgefühlen zu entlasten,
2. sich ein gemeinsames Bild von der Bedrohungs- und Sicherheitssituation zu machen und über Möglichkeiten und Maßnahmen zum eigenen Schutz und dem Schutz der Kinder sowie vorhandene Hilfeangebote zu informieren,
3. sie zur Empathie für die mitbetroffenen Kinder zu befähigen und sie in der verantwortlichen Übernahme ihrer Elternrolle zum Wohl und Schutz der Kinder zu unterstützen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kontakte zum Jugendamt oft angstbesetzt sind. Der gewaltbetroffene Elternteil fürchtet, als schlechte Mutter – seltener als schlechter Vater – beurteilt zu werden, das Sorgerecht zu verlieren oder zu schnellen Entscheidungen gedrängt zu werden. Teilweise werden diese Ängste auch gezielt vom gewaltausübenden Partner geschürt und die Autorität des anderen Elternteils bewusst untergraben. Vorübergehende Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit auf Seiten des gewaltbetroffenen Elternteils sind auch als Folge der Gewalteinwirkung zu werten.

Folgende Orientierungen können für die Kontaktgestaltung hilfreich sein:

- **Getrennte (Erst-)Gespräche führen.** Angesichts des Machtgefälles in der Partnerschaft ist es dem gewaltbetroffenen Elternteil kaum möglich, die eigenen Erfahrungen und Wahrnehmungen in Anwesenheit des gewalttätigen Partners angstfrei zum Ausdruck zu bringen. Zudem bringen gemeinsame Gesprächssituationen auch immer ein Sicherheitsrisiko mit sich.

- **Häusliche Gewalt zum Thema machen.** Wenn Fachkräfte das Thema häusliche Gewalt von sich aus ansprechen, signalisieren sie, dass sie um die Problematik wissen und in der Lage sind, darüber zu sprechen. Sie eröffnen den Betroffenen damit Gesprächsmöglichkeiten und zeigen am Modell, wie Sprechen über Gewalt ohne Verurteilung von Personen, Grenzen setzen etc. möglich ist.
- **Von Isolation und Schuldgefühlen entlasten.** Die Fachkräfte sollten die Dynamik häuslicher Gewalt und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten klar benennen und den Betroffenen Wissen zum Thema vermitteln.
- **Rolle und Auftrag erläutern.** Die Fachkraft sollte ihre Rolle und ihren Auftrag sowie die Zielsetzung des jeweiligen Kontakts verständlich erklären. Dabei gilt es mögliche Ängste und Vorbehalte zu entkräften und vor allem das Recht auf Unterstützung als Eltern zum Wohl der Kinder deutlich zu machen. Ebenso sollten die Fachkräfte transparent ansprechen, dass sie im Falle einer Kindeswohlgefährdung auch eingreifen müssen und werden, um die Gefährdung abzuwenden.
- **Grenzen wahren.** Auch für den gewaltbetroffenen Elternteil gilt es als Kontrast zu den erfahrenen Grenzverletzungen und den Gefühlen von Machtlosigkeit vor allem durch Information, Transparenz und Verbindlichkeit in der Kommunikation Gegenerfahrungen, Kontrolle und Selbstwirksamkeit zu ermöglichen. Dazu gehört, dass sie seitens der Fachkräfte über deren Kontakte zum gewaltausübenden Elternteil möglichst im Vorfeld informiert werden.
- **Aktuelle Gefährdungslage klären.** Für den erforderlichen Schutz gilt es die aktuelle Bedrohungssituation fundiert einschätzen zu können (*Welche Drohungen stehen im Raum? Welche Schutzmaßnahmen sind erfolgt? etc.*)
- **Über Rechte und Möglichkeiten zum Gewaltschutz informieren.** Viele von häuslicher Gewalt Betroffene kennen die zivil- und strafrechtlichen Möglichkeiten, sich und ihre Kinder vor häuslicher Gewalt zu schützen, sowie die zur Verfügung stehenden Hilfe- und Unterstützungsangebote wie Frauenhäuser, Männerschutzwohnungen, Frauenberatungs-, Männerberatungs- und Interventionsstellen, Täterarbeit etc. nicht. Eine grundlegende Information über die Rechte des gewaltbetroffenen Elternteils, die Verpflichtungen des Staates zum Gewaltschutz und auf die damit verbundenen Handlungsmöglichkeiten ist daher sinnvoll. Eine Auswahl an Informationsmöglichkeiten mit Hinweisen auf weiterführende Materialien für Eltern und Kinder findet sich im Anhang.
- **Das Erleben der Kinder und die Elternrolle thematisieren.** Mit dem Elternteil werden das Erleben und die Folgen der Partnerschaftsgewalt für die Kinder besprochen. Unter Hinweis auf die eigene Fürsorgepflicht, aber auch die Fürsorgepflicht des gewaltausübenden Elternteils werden die Sorge um die Kinder und das Anliegen, gemeinsam für ihr Wohlergehen einzustehen, formuliert und Angebote der Unterstützung unterbreitet. Dem Elternteil wird Raum gegeben, die eigene Sichtweise auf die Situation des Kindes, die Partnerschaft und Erziehungsfragen einzubringen. Bisherige Lösungsversuche und Vorschläge zur Verbesserung der Situation werden erfragt. Die Fragen lauten: *„Was können wir gemeinsam tun, damit es allen bessergeht? Wie viel Verantwortung können und wollen Sie übernehmen und wie kann ich Sie darin unterstützen?“*.

Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit dem gewaltausübenden Elternteil

Für die Praxis 15: Kontakte zum gewaltausübenden Elternteil

Ziele der **Kontakte zum gewaltausübenden Elternteil** sind,

1. die Konfrontation mit dem eigenen gewalttätigen Handeln und dessen schädigenden Folgen für den/die Partner:in, das Kind, die eigene Vater-/Mutterrolle und die gesamte familiäre Situation,
2. die Übernahme der Verantwortung für das eigene Handeln sowie
3. die Beendigung der Gewalt und die Unterbreitung von Unterstützungsangeboten.

Für die Kontaktgestaltung ist folgendes zu berücksichtigen:

- **Für die Sicherheit von gewaltbetroffenem Elternteil und Kindern sorgen.** Durch die Offenlegung und erstmalige Ansprache können Gewaltsituationen eskalieren. Vorab sollten daher Vorkehrungen getroffen sein, dass die Sicherheit des anderen Elternteils und der Kinder gewährleistet ist.
- **Sicherheit der Fachkräfte gewährleisten.** Für das Gespräch bedarf es einer inhaltlichen und organisatorisch guten Vorbereitung unter Einbezug anderer Kolleg:innen. Das Setting wird so gestaltet, dass auch die Sicherheit der Fachkräfte gewährleistet ist. Das kann bedeuten, das Gespräch zu zweit zu führen, ins Jugendamt einzuladen, Notrufsignale zu vereinbaren, Fluchtmöglichkeiten zu planen oder ggf. auch Polizeischutz anzufordern.
- **Rolle und Auftrag erläutern.** Die Fachkraft sollte ihre Rolle und ihren Auftrag sowie die Zielsetzung des jeweiligen Kontakts verständlich erklären. Dabei wird die gewaltausübende Person vorrangig in der Elternrolle angesprochen. Fachkräfte sollten sowohl das Recht auf Unterstützung als Eltern zum Wohl der Kinder, aber auch die Handlungspflichten zur Sicherstellung des Schutzes von Kindern und Gewaltbetroffenen erörtern.
- **Klare Position gegen Gewalt beziehen.** Unter Bezugnahme auf die Fakten (Polizeibericht, ärztliche Atteste, Mitteilungen) wird deutlich gemacht, dass gewalttätiges Handeln nicht akzeptabel ist und (bei Fortsetzung) straf- oder zivilrechtliche Konsequenzen haben kann. Es geht darum, Verantwortlichkeiten deutlich zu machen, ohne Schuld zuzuweisen.
- **Verleugnungen, Manipulationen und Einschüchterungen unterbinden.** Für die Fachkraft gilt es, sich auf Strategien der Bagatellisierung, Verantwortungsverschiebung oder Leugnung, des Schmeichelns etc. vorzubereiten und Reaktionen darauf zu erproben. Im Anhang finden sich Beispiele, wie dieses gelingen kann (s. Anhang „Strategien gewalttätiger Männer“).
- **Das Erleben der Kinder thematisieren.** Mit dem Elternteil werden das Erleben und die Folgen der Partnerschaftsgewalt für die Kinder besprochen mit dem Ziel, Empathie zu wecken bzw. ausdrücken zu können. Gewalt gegen den/die Partner:in bedeutet auch eine Verletzung der Fürsorgepflicht den Kindern gegenüber. Der gewaltausübende Elternteil steht den Kindern nicht als achtbare und verbindliche Bezugsperson, der/die Verantwortung für das eigene Verhalten übernimmt, zur Verfügung.
- **Verantwortungsübernahme und Beendigung der Gewalt einfordern und unterstützen.** Für eine verantwortliche Wahrnehmung der Elternrolle ist eine Übernahme der Verantwortung für die Gewalt und deren Folgen im Interesse der Kinder

erforderlich. Damit verbunden ist, dass das Bedauern in angemessener Weise vermittelt wird und verbindliche Schritte zur Verhaltensänderung wie z. B. das Aufsuchen von Beratung oder Therapie eingeleitet werden. Zentral ist auch die Erlaubnis an die Kinder, über die Erlebnisse zu sprechen. Für diesen Prozess werden Hilfeangebote unterbreitet.

- **Die Person nicht auf die Gewaltausübung reduzieren.** Es gilt eindeutig Position gegen Gewalt zu beziehen, aber weder den gewaltausübenden Elternteil darauf zu reduzieren noch ihn als Person zu verurteilen.

4.2 Prozessqualität: Umgang mit Hinweisen auf häusliche Gewalt in den Kernprozessen im ASD

Im Folgenden werden die fachlichen Grundlagen konkret auf die zentralen Arbeitsprozesse im ASD bezogen. Schwerpunktmäßig wird dabei das Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII betrachtet. Grundlage ist die Empfehlung „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ (LVR/LWL 2020), die die zentralen Rechtsgrundlagen, das grundlegende Verfahren und die zugehörigen Prozessschritte detailliert beschreibt. Auf dieser Grundlage wird aufgezeigt, was in den einzelnen Prozessschritten spezifisch bei Hinweisen auf häusliche Gewalt zu berücksichtigen ist und was zu einer gelingenden Hilfestellung beiträgt. Leitend dabei ist immer die Frage, welches Ergebnis für die Adressat:innen erzielt werden soll.

Im Weiteren werden – soweit möglich unter Bezugnahme auf vorliegende Empfehlungen – Hinweise gegeben zur Gestaltung der Kernprozesse

- Beratung und Unterstützung in Fragen von Erziehung, Partnerschaft und gewaltfreier Konfliktlösung sowie bei Trennung, Scheidung, Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts gemäß §§ 8 Abs. 3, 16, 17, 18, 28 SGB VIII (vgl. LWL 2011)
- Hilfeplanung (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2015)
- Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren bei Sorge- und Umgangsregelungen.

4.2.1 Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII

Rechtliche Grundlagen

Häusliche Gewalt ist ein Indikator für eine Kindeswohlgefährdung und verlangt damit gemäß § 8a SGB VIII, dass regelmäßig bei Bekanntwerden entsprechender Anhaltspunkte die Gefährdung der Kinder und Jugendlichen qualifiziert im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eingeschätzt wird. Gleichmaßen verlangt die Istanbul-Konvention von den Jugendämtern als öffentliche Behörde, auch die Gefährdung der erwachsenen Gewaltopfer in den Blick zu nehmen und für Sicherheit und Unterstützung zu sorgen.¹²

¹² Artikel 51 der Istanbul-Konvention verpflichtet alle einschlägigen Behörden („authorities“), dass bei Kenntnis von Gewalt gegen Frauen/häuslicher Gewalt „eine Analyse der Gefahr für Leib und Leben und der Schwere der Situation sowie der Gefahr von wiederholter Gewalt (...) vorgenommen wird, um die Gefahr unter Kontrolle zu bringen und erforderlichenfalls für koordinierte Sicherheit und Unterstützung zu sorgen“. (Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt – Istanbul-Konvention, BMFSFJ 2019, S. 26)

Die Erziehungsberechtigten und das Kind oder der Jugendliche sind in die **Gefährdungseinschätzung** einzubeziehen – soweit der wirksame Schutz von Kindern und gewaltbetroffenen Elternteilen dadurch nicht gefährdet wird.

Zur Gefährdungseinschätzung gehört in der Regel sich einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind bzw. der/dem Jugendlichen und von seiner/ihrer persönlichen Umgebung zu verschaffen.

Mit der Verabschiedung des Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind die Jugendämter zudem gefordert, die mitteilenden Personen – hier gesetzlich verpflichtend die Berufsgeheimnisträger:innen gemäß § 4 Abs. 1 KKG – in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen, soweit dies nach fachlicher Einschätzung geboten ist (vgl. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

Zur **Abwendung der Gefährdung** sollen den Erziehungsberechtigten zuvorderst die dafür notwendigen und geeigneten Hilfen angeboten werden.

Soweit das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken oder die zuständigen Stellen selbst einzuschalten.

Das Jugendamt ist verpflichtet, das **Familiengericht** anzurufen, sofern es das Tätigwerden des Familiengerichts zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich hält oder wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, an der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken (§ 8a Abs. 2 SGB VIII). Das Jugendamt ist in Verfahren nach §§ 1666 und 1666a Verfahrensbeiträger, d. h. es hat u. a. ein Recht auf Akteneinsicht und kann Sach- und Verfahrensträge stellen. Es wird zum frühen Termin eingeladen und dem Jugendamt steht gegen Beschlüsse des Familiengerichts innerhalb der in § 63 FamFG festgelegten Fristen die Beschwerde zu (§ 162 Abs. 3 FamFG).

Eine **Inobhutnahme** durch das Jugendamt (§ 42 SGB VIII) kommt als Schutzmaßnahme in Betracht, wenn die Gefahr nur so abgewendet werden kann und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Ebenso ist das Jugendamt zur Inobhutnahme befugt und verpflichtet, wenn das Kind oder der/die Jugendliche selbst um Obhut bittet. **Während der Inobhutnahme** ist das Kind oder die/der Jugendliche umfassend und in einer verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form aufzuklären und mit ihm/ihr die die Inobhutnahme begründende Situationen und Perspektiven zu klären. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Auch die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten sind unverzüglich zu unterrichten und gleichermaßen umfassend aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen.¹³

13 Ausführlicher zu den rechtlichen Regelungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrags vgl. LVR/LWL 2020, S. 14ff.

Ergebnisqualität

Eine bestehende Gefährdung des Kindeswohls durch häusliche Gewalt ist abgewendet. Der junge Mensch und der gewaltbetroffene Elternteil sind (ausreichend) geschützt. Das Kind bzw. die/der Jugendliche hat Zugang zu den erforderlichen Hilfs- und Unterstützungsangeboten.

Fachliche Leitlinien

Für die Verfahrensgestaltung zur Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII ist bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt besonders zu bedenken:

- Jeder Hinweis auf Gewalt in einer Partnerschaft, in der Kinder leben, wird als **Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung** aufgenommen, qualifiziert im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte eingeschätzt und entsprechend dokumentiert.
- Ein Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt, ein Frauenhausaufenthalt, Interventionen und Hilfeangebote von außen – auch in einer über Jahre andauernden Gewaltbeziehung bedeutet ein solches Ereignis immer auch die Chance, einen Ausstieg aus der Gewaltbeziehung zu finden (vgl. „Modell der Übergänge“, Helfferich/Kavemann 2004). Vor diesem Hintergrund hat die regelhafte Kontaktaufnahme durch das Jugendamt im Rahmen der Gefährdungseinschätzung eine hohe Bedeutung. **Je zeitnahe die Kontaktaufnahme erfolgt, desto wirksamer kann die Krisenintervention sein.**
- Bei häuslicher Gewalt kann eine offene Ansprache insbesondere gegenüber dem gewaltausübenden Elternteil die Gewaltdynamik erhöhen und dazu führen, dass der/die Partner:in oder die Kinder unter Druck gesetzt und zur Geheimhaltung verpflichtet werden oder auch die Fachkräfte selbst bedroht werden. Auf die **Planung der Kontaktaufnahme** unter Berücksichtigung der Sicherheitsaspekte im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte ist deshalb bei häuslicher Gewalt ein besonderes Augenmerk zu legen. Der Bedarf, **Fachexpertise zu häuslicher Gewalt** hinzuzuziehen, sollte in jedem Prozessschritt abgewogen werden. Dies können Fachkräfte mit spezifischen Kenntnissen zu häuslicher Gewalt/Partnerschaftsgewalt im ASD sein. Aber auch externe Expertise z. B. (z. B. Kinder- und Jugendpsycholog:innen oder Fachkräfte mit traumatherapeutischen/-pädagogischen, bindungstheoretischen oder entwicklungspsychologischen Kenntnissen, Fachkräfte aus Frauen- oder Männerberatungsstellen bzw. Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt, Familien- oder Strafrechtsexpertise etc.) sollte bedarfsgerecht hinzugezogen werden (können).
- Zur prozesshaften Gefährdungseinschätzung gehört
 - die sukzessive Klärung und Einschätzung der zugrundeliegenden **Gewaltdynamik** (wechselseitig, situativ mit Gewalt ausgetragener Partnerschaftskonflikt oder einseitige Machtausübung?), weil diese für das weitere fachliche Vorgehen und die Auswahl geeigneter Hilfen bedeutsam ist (vgl. „Hilfreiche Fragen zur Gefährdungseinschätzung“),
 - die durchgängige Reflexion und Einbeziehung der **aktuell bestehenden Bedrohungssituation für das Kind und den gewaltbetroffenen Elternteil** (Sicherheitsanalyse¹⁴, vgl. „Hilfreiche Fragen zur Gefährdungseinschätzung“) so-

¹⁴ Bei Polizeieinsätzen aufgrund von häuslicher Gewalt erfolgt diese regelmäßig durch die Polizei.

wie die Berücksichtigung des Grundsatzes: Alle getroffenen Maßnahmen dürfen weder die Sicherheit und die Rechte der jungen Menschen noch die des gewaltbetroffenen Elternteils vernachlässigen.

- die **Einschätzung der (akut) bestehenden Gefährdung** für das Kind bzw. die/den Jugendliche:n: Welche Gefährdung durch bzw. infolge der Partnerschaftsgewalt besteht konkret? Was tun die Eltern(teile) jeweils Schädigendes bzw. was unterlassen sie an notwendiger Fürsorge, Schutz und Erziehung?
- sowie eine **Risiko- und Ressourcenanalyse**, die den Blick prognostisch auf die Wahrscheinlichkeit erneuter Gefährdungseignisse und die möglichen Folgen des Miterlebens der häuslichen Gewalt für die weitere Entwicklung des/der Kindes/Jugendliche:n richtet (vgl. Kindler 2015).

Die hierzu zu klärenden Fragen (s. „Hilfreiche Fragen zur Gefährdungseinschätzung“) ziehen sich durch den gesamten Prozess.

- Sowohl die gewaltbetroffene als auch die gewaltausübende Person werden regelmäßig in die Gefährdungseinschätzung einbezogen. Die **Einbeziehung** erfolgt nach den fachlichen Erfordernissen im Einzelfall. Getrennte Gespräche sind dafür bei Partnerschaftsgewalt in der Regel unerlässlich, die nach der jeweiligen Verantwortung als (sozialer) Elternteil differenzieren:
 - Die **gewaltbetroffene Person** wird in ihrer Situation als Opfer von Gewalt wahrgenommen. Das zeigt sich u. a. darin, dass sich Interventionen an ihren Rechten auf Gewaltschutz ausrichten und die Betroffenen nicht erneut zum Opfer machen, indem ihre Grenzen gewahrt werden, keine Schuldzuweisungen erfolgen oder Abwehrmechanismen auch als Überlebensstrategien in einer von Gewalt geprägten Beziehung gelesen werden. Als Elternteil wird sie/er adressiert und unterstützt, Verantwortung für den eigenen Schutz und die Sicherheit der Kinder zu übernehmen.
 - Wer als Elternteil Gewalt gegenüber dem/der Partner:in ausübt, gefährdet sein Kind. Der **gewaltausübende Elternteil** ist entsprechend verantwortlich, die Gewalt zu beenden und so seiner Fürsorgepflicht als (sozialer) Vater bzw. Mutter nachzukommen. Auch hierfür sollte ihm/ihr Unterstützung angeboten werden.
- Entscheidend für das Erleben der Kinder und Jugendlichen ist nicht der Status der Personensorge, sondern ob es Gewalt durch oder gegen einen Elternteil erlebt, der oder die für sie **soziale Elternfunktionen** übernimmt. Der Einbezug der (sozialen) Elternteile sollte deshalb unabhängig von der tatsächlich bestehenden elterlichen Sorge erfolgen. Die Vorgabe in § 8a Abs. 1 als Beteiligte im Familiensystem alle Erziehungspersonen – und eben nicht nur die Personensorgeberechtigten – in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, ist deshalb bei häuslicher Gewalt besonders bedeutsam.
- Alle **mitbetroffenen Kinder** sind alters- und situationsangemessen an der Gefährdungseinschätzung zu **beteiligen**. Auch unabhängig von der jeweils individuellen Fallkonstellation benötigen sie grundlegende Informationen, dass Partnerschaftsgewalt in Familien vorkommt, dass die Kinder daran keine Schuld trifft und dass es Ansprechpersonen gibt, die sich um ihren Schutz und Hilfe kümmern (vgl. „Hinweise zur Kontaktgestaltung und Gesprächsführung mit den betroffenen Kindern“).
- Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz stärkt den Anspruch, dass eine **Beratung in verständlicher, wahrnehmbarer und nachvollziehbarer Form** für die Beteiligten erfolgen soll. Bei Erfahrungen mit häuslicher Gewalt bedeutet das vor allem, Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen die Beteiligten Informationen überhaupt

aufnehmen können. Dazu gehört, dass sie sich ausreichend geschützt fühlen, dass für akute Krisensituationen eine erste Klärung erfolgt ist etc.

- Bei Hinweisen auf Gefährdungen durch häusliche Gewalt kann es sich zum einen um „schwache“ Signale handeln, die sich weder bestätigen noch verwerfen lassen und oft Zweifel und ein „ungutes Bauchgefühl“ zurücklassen. Zum anderen liegen aber häufig sehr eindeutige Anhaltspunkte z. B. in Fällen von Polizeieinsatz oder Wegweisung vor, in denen angesichts der Gewaltdynamik mit wiederholten Übergriffen und fortbestehenden oder sich steigernden Gefährdungen der Kinder zu rechnen ist. In beiden Fallkonstellationen bedarf es einer Beobachtung der Situation und einer **wiederholten Gefährdungseinschätzung** unter Einbezug aller Familienmitglieder und im Zusammenwirken der Fachkräfte. Diese dient zum einen der prozesshaften Klärung offener, möglichst genau zu präzisierender Fragen für die Gefährdungseinschätzung. Sie sollte zum anderen aber auch bei festgestellter Gefährdung regelhaft erfolgen, um die Wirksamkeit der ergriffenen Schutzmaßnahmen zu überprüfen, bevor das Verfahren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags abgeschlossen wird.
- Die Gefährdungseinschätzung erfolgt entsprechend **prozesshaft**. Nach einer ersten Einschätzung der Sicherheit und akuten Gefährdung ist in der Regel mindestens ein Folgetermin erforderlich. Für eine fundierte Gefährdungseinschätzung bei häuslicher Gewalt sind deshalb in den meisten Fällen **mindestens drei Kontakte** anzusetzen.
- Zum Schutz der mitbetroffenen Kinder und der gewaltbetroffenen Elternteile können auch die **Angebote und polizeilichen und zivilrechtlichen Möglichkeiten zum Gewaltschutz** (Frauenhäuser, Opferschutzwohnungen, Wegweisung durch die Polizei, familiengerichtliche Ge- und Verbote, Zuweisung der Familienwohnung etc.) genutzt und einbezogen werden.
- Angesichts des – auch unabhängig vom Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte – bestehenden Hilfe- und Unterstützungsbedarfs sind **allen Familienmitgliedern differenzierte Hilfen** anzubieten: dem gewaltbetroffenen Elternteil zur Entwicklung einer Lebensperspektive jenseits von Gewalt zum Schutz für sich und die Kinder, dem gewaltausübenden Elternteil zum Gewaltverzicht und zur Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln. Und auch den mitbetroffenen Kindern und Jugendlichen sind eigenständige Hilfe- und Unterstützungsangebote zur Bewältigung der Erlebnisse zugänglich zu machen.

Prozessqualität

Hinweise auf Partnerschaftsgewalt können eingehen

- über die Meldungen der Polizei nach Einsätzen wegen häuslicher Gewalt, in denen Kinder mitbetroffen sind,¹⁵

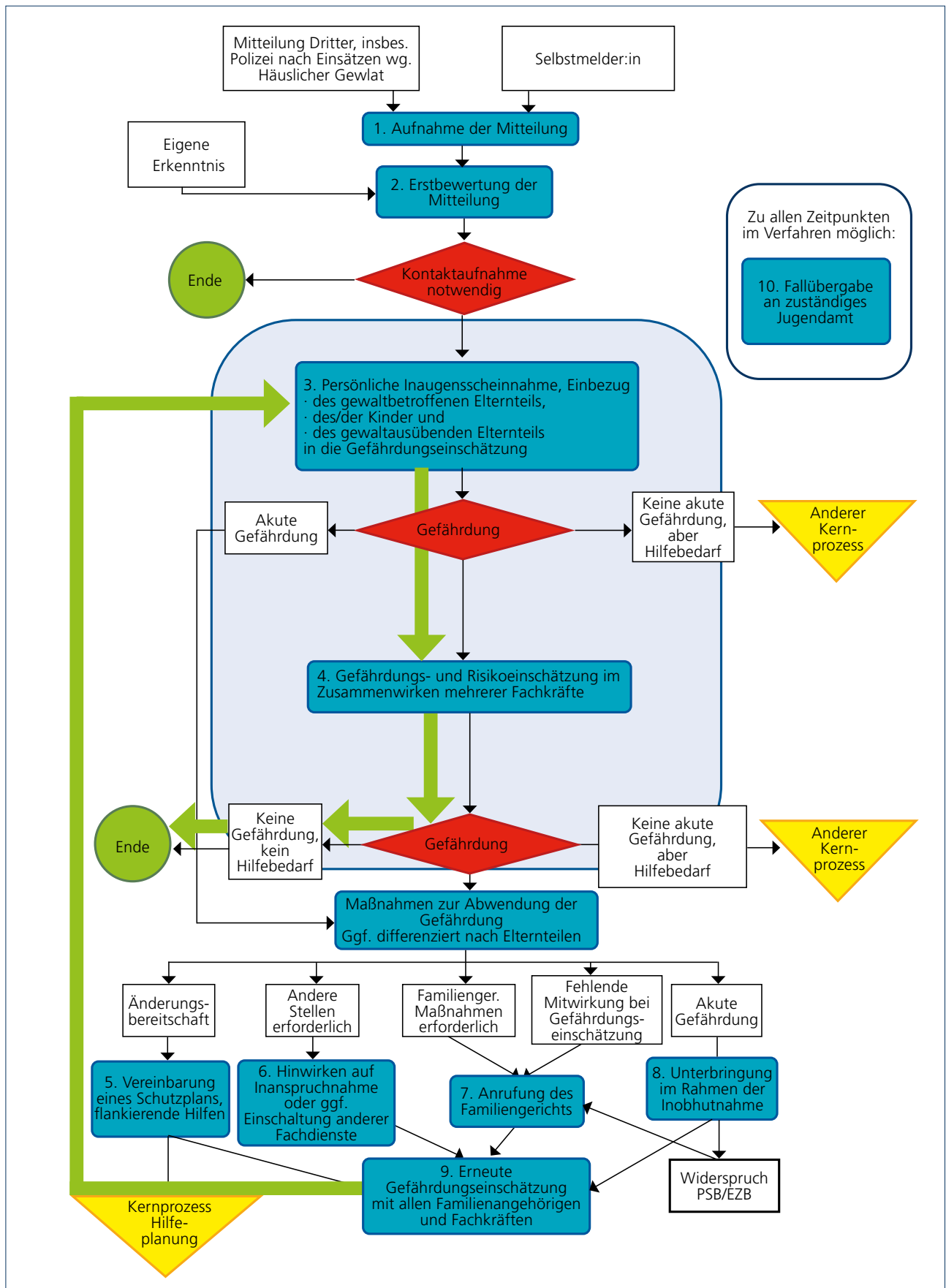
15 Wesentliche Ermächtigungsgrundlage für polizeiliche Maßnahmen bei häuslicher Gewalt ist § 34a PolG NRW (Wohnungsverweisung und Rückkehrverbot). Die zum Polizeigesetz erlassenen Verwaltungsvorschriften sehen vor, dass die vom Innenministerium herausgegebene Broschüre „Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln – Information für die Polizei und andere Beteiligten“ (RdErl. Vom 21.03.2002 – 42.1-2761) als verbindliche Handlungsanweisung zu beachten ist. In der Broschüre finden sich an verschiedenen Stellen Hinweise darauf, dass das Jugendamt einzubeziehen ist (vgl. S. 23 und 28).

Die Befugnis zur Datenübermittlung ergibt sich aus der Generalklausel in § 8 Abs. 1 PolG NRW bzw. § 27 Abs. 2 PolG NRW, die eine Information anderer Behörden wie des Jugendamtes vorsieht, wenn dieses zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.

Darüber hinaus regelt die bundesweit gültige Polizeidienstvorschrift (PDV) 382, dass die die Polizei im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Gefahren abzuwehren hat, die Minderjährigen drohen. Erfolgt durch die Polizei also eine Wegweisungsanordnung in Haushalten mit minderjährigen Kindern ist nach den allgemeinen Verfahrensgrundsätzen der Polizeilichen Dienstvorschrift (PDV) 382 (Bearbeitung von Jugendsachen) unmittelbar das Jugendamt zu informieren.

- von Fachkräften aus Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a Abs. 4 SGB VIII), von Schulen (§ 42 Abs. 6 SchulG NRW) oder Berufsgeheimnisträger:innen (§ 4 KKG), denen sich Kinder oder Eltern anvertrauen oder die – z. B. im Rahmen laufender Hilfen – Partnerschaftsgewalt als Ursache möglicher familiärer Probleme vermuten,
 - aus Frauenhäusern und -beratungsstellen, Männerberatungsstellen, Männerschutzwohnungen oder der Bewährungshilfe etc., wenn z. B. Frauen mit ihren Kindern in Gewaltbeziehungen zurückkehren oder in der Arbeit mit Gewalttätern Kinder gefährdet erscheinen,
 - durch ein anderes Jugendamt,
 - durch die betroffenen Kinder und Jugendlichen bzw. deren Erziehungsberechtigten selbst („Selbstmelder:innen“),
 - durch die rechtlich zur Mitteilung verpflichteten Gerichte und Staatsanwaltschaften, wenn in einem Strafverfahren – z. B. aufgrund sexualisierter Gewalt gegen die Partner:in – gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Kindern bekannt werden (§ 5 KKG) und/oder zur Abwehr einer erheblichen Gefährdung von Minderjährigen die Einschaltung des Jugendamtes erforderlich erscheint (MiStrA 35: Mitteilungen zum Schutz von Minderjährigen, § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 1 Nummer 5, § 17 Nummer 5 EGGVG),
 - durch das Familiengericht, das gehalten ist, das Jugendamt zu unterrichten, wenn auf Antrag der verletzten Person gerichtliche Maßnahmen gemäß §§ 1 und 2 GewSchG angeordnet, geändert oder aufgehoben sind (§ 216a FamFG). Auch wenn beispielsweise Kontakt- oder Betretungsverbote geändert werden, können sich daraus Gefährdungen für die mitbetroffenen Kinder ergeben.
-

Abbildung 11: Flussdiagramm zum Verfahren des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt



Gelingensfaktoren für die einzelnen Prozessschritte

„Als Gelingensfaktoren werden hier Maßnahmen oder Vorgehensweisen aufgeführt, über deren positive Wirkungen – im Sinne von („weichen“) Faktoren, die zum Gelingen der einzelnen Teilprozesse beitragen – in der Arbeitsgruppe fachlicher Konsens bestand und die auf dem Erfahrungswissen der Teilnehmer:innen beruhen oder durch wissenschaftliche Forschung belegt sind.“

Die mit den einzelnen Prozessschritten verbundenen Ziele, Tätigkeiten, Verantwortlichkeiten, Fristen und Informations- und Dokumentationserfordernisse sind grundlegend in den Empfehlungen „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“ (vgl. LVR/LWL 2020) beschrieben. Im Folgenden wird insbesondere auf die Besonderheiten bei Hinweisen auf häusliche Gewalt und die durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz erfolgten gesetzlichen Neuerungen eingegangen.

Für die Praxis 16: Zum Umgang mit den Gelingensfaktoren in den Jugendämtern

„Die hier vorgelegte Empfehlung muss von jedem Jugendamt auf die Situation vor Ort bezogen und entsprechend übertragen werden. Die Gelingensfaktoren sollen als Anregung für einen Diskurs über guten Kinderschutz (hier: bei häuslicher Gewalt) im Jugendamt genutzt werden und somit als Grundlage für den Prozess der Qualitäts(weiter)entwicklung dienen. Wird im Jugendamt diskutiert, welche Faktoren die gelingende Wahrnehmung des Schutzauftrags fördern, ergibt sich – wie in der Arbeitsgruppe – ein Diskurs über Qualität. Konsensuale Faktoren können als Qualitätskriterien definiert werden.“ (LVR/LWL 2020, S. 13)

1. Aufnahme der Mitteilung (vgl. LVR/LWL 2020 S. 14ff.)

- Häufig wird das tatsächliche Ausmaß häuslicher Gewalt verschwiegen oder heruntergespielt. Die **Aufnahme und Dokumentation jeder Mitteilung** über häusliche Gewalt geschieht deshalb unabhängig davon, ob die Kinder während der Gewaltsituation anwesend waren, ob eine:r oder beide Partner:innen die Gewalt leugnen oder ob (zunächst) lediglich von geringfügigen, vereinzelt Gewalthandlungen berichtet wird.
- Bei schriftlichen Mitteilungen z. B. durch Polizei nach Einsätzen wegen häuslicher Gewalt, Staatsanwaltschaften und Gerichte in Straf- oder Gewaltschutzsachen mit Hinweisen auf häusliche Gewalt sollte bei Bedarf eine **Rücksprache** mit den diensthabenden Polizist:innen, der zuständigen Sachbearbeitung bzw. der mitteilenden Person erfolgen, um z. B. genauere Einschätzungen zur aktuellen Verfassung der Kinder, zur Gewaltdynamik oder Sicherheitslage zu erhalten.
- Bei der Aufnahme der Mitteilung wird mit Blick auf die **meldende Person** vermerkt, ob es sich um Berufsheimnisträger:innen (§ 4 KKG), Fachkräfte aus Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe (§ 8a SGB VIII), berufliche oder private Kontaktpersonen von Kindern oder Jugendlichen oder Selbstmelder:innen handelt, weil diese Information vor dem Hintergrund des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes für die Frage der Rückmeldung und des Einbezugs in die Gefährdungseinschätzung bedeutsam sein kann (vgl. § 4 Abs. 4 KKG und § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).
- Mitteilungen zu häuslicher Gewalt erfolgen häufig aufgrund kurz- bis mittelfristiger Interventionen anderer Institutionen und Handlungsfelder (Wegweisung, Frau-

enhaus- oder Klinikaufenthalt, laufendes Gerichtsverfahren). Diese sind z. T. zeitlich befristet sind und gehen mit einer hohen Dynamik einher, so dass seitens der mitteilenden Personen weitere kurzfristige Kontaktaufnahmen zum ASD notwendig werden können. Die mitteilenden Personen sollten deshalb möglichst zeitnah eine **Rückmeldung** erhalten, dass die Mitteilung eingegangen ist und wer die zuständige **Ansprechperson im ASD** ist.

2. Erstbewertung der Mitteilung und Planung der Kontaktaufnahme (vgl. LVR/LWL 2020, S. 18ff.)

Neben einer ersten vorläufigen Einschätzung der Gefährdung (s. „Hilfreiche Fragen zur Gefährdungseinschätzung“) dient die Erstbewertung vor allem dazu zu planen, wie Kontakt zur Familie insgesamt bzw. den einzelnen Familienmitgliedern aufgenommen wird und was die nächsten Handlungsschritte sind. Da der Planung der Kontaktaufnahme bei häuslicher Gewalt eine besondere Bedeutung zukommt, wird im Folgenden zwischen Erstbewertung und Planung der Kontaktaufnahme differenziert.

2a. Erstbewertung

- Alle Hinweise auf häusliche Gewalt werden der Erstbewertung durch **mindestens zwei Fachkräfte** unterzogen.
- Soweit möglich sollte bereits im Rahmen der Erstbewertung eine erste Einschätzung vorgenommen werden, ob es sich eher um einen mit Gewalt ausgetragenen **Partnerschaftskonflikt oder um systematisches Gewalt- und Kontrollverhalten** handelt.
- Im Rahmen der Erstbewertung sollte regelmäßig geprüft werden, inwieweit die Familien im ASD **bekannt** sind und ob es bereits vorher Hinweise auf Partnerschaftsgewalt z. B. im Rahmen von Polizeieinsätzen und/oder Kindeswohlgefährdungen gegeben hat.
- Alle unmittelbaren Hinweise auf Partnerschaftsgewalt in Beziehungen, zu denen Kinder gehören, sind regelmäßig als **gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung** zu bewerten. Dazu zählen u. a. alle verbalen Äußerungen der Kinder oder anderer Familienmitglieder, die Beobachtung von Gewalthandlungen durch Dritte oder Mitteilungen über Polizeieinsätze, Strafverfahren o. ä., bei der die Partnerschaftsgewalt Anlass für Interventionen ist. Sie sollten Anlass sein, in eine vertiefte Gefährdungseinschätzung einzutreten und sich **zeitnah** einen Eindruck von der Situation des Kindes zu verschaffen.
- Wenn Erkenntnisse vorliegen, dass ein Kind wiederholt Gewalt gegen einen Elternteil miterleben musste, die verletzungsträchtige Handlungen und/oder schwere psychischer Gewalt umfasst, kann von einem **erheblichen Gefährdungsrisiko** ausgegangen werden. Informationen, dass ein Kind schwere Gewalt über einen längeren Zeitraum unmittelbar mit ansehen musste und ggf. sogar selbst Gewalt erfahren hat bzw. in die Gewalthandlungen einbezogen wurde, sollten als **Hinweise auf eine mögliche akute Kindeswohlgefährdung** gewertet werden und **unverzügliches** Handeln zur Folge haben.

2b. Planung der Kontaktaufnahme

- Die Planung der Kontaktaufnahme sollte **differenziert für beide Elternteile** – und die **Einbeziehung der Kinder** – erfolgen und die Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigen.¹⁶
- Beim Einbezug von Elternteilen und Kindern in die Gefährdungseinschätzung ist nicht nur zu bedenken, ob der **wirksame Schutz** von **Kindern**, sondern auch der der **gewaltbetroffenen Elternteile** dadurch in Frage gestellt wird. Im Zweifelsfall ist für die Planung des weiteren Vorgehens zunächst von einseitiger systematischer Gewaltausübung auszugehen, um den Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils ausreichend zu berücksichtigen.
- Zunächst erfolgt in der Regel – z. B. nach einem Polizeieinsatz mit Wegweisung – der Einbezug des gewaltbetroffenen Elternteils und der Kinder und dann in einem zweiten Schritt die des gewaltausübenden Elternteils. Es kann sinnvoll sein, von dieser **Reihenfolge** abzuweichen, wenn sich beispielsweise die Kinder beim gewaltausübenden Elternteil aufhalten.
- Um die Grenzen des gewaltbetroffenen Elternteils zu wahren, wird der Hausbesuch in der Regel **schriftlich angekündigt** (s. Vorschlag für ein Anschreiben im Anhang).
- Das Gespräch mit dem **gewaltausübenden Elternteil** sollte in der Regel **im Jugendamt** stattfinden. Auch hierzu wird in der Regel schriftlich eingeladen (s. Vorschlag für ein Anschreiben im Anhang). Im Sinne der Transparenz sollte der gewaltbetroffene Elternteil im Vorfeld über das Gespräch informiert sein.
- Falls sich die Kinder mit beiden Elternteilen in der gemeinsamen Wohnung aufhalten, sollten ebenfalls Räume und Zeiten für **getrennte Gespräche** mit jeweils einem Elternteil und mit den Kindern geplant werden (zur Kontaktgestaltung vgl. „Was brauchen die einzelnen Betroffenen?“ und die Hinweise zur Gesprächsführung speziell mit Kindern im Anhang).
- Die Anschreiben sollten nach Möglichkeit an einem **Werktag** eingehen, damit die angeschriebenen Personen unmittelbar Gelegenheit zur Kontaktaufnahme, für Rückfragen etc. haben.
- Sofern ein Polizeibericht, ein Frauenhausaufenthalt, ein Verfahren in Gewaltschutzsachen o. ä. gegeben ist, kann von **Partnerschaftsgewalt als Tatsache** ausgegangen werden und das Thema schon in der Ankündigung des Hausbesuchs bzw. der Einladung zum Gespräch benannt werden.
- Bei der Festlegung des **Zeitpunkts für die Kontaktaufnahme** sind bestehende Fristen zu berücksichtigen (z. B. bei Wegweisung 10 Tage, Ende eines Frauenhaus- oder Klinikaufenthalts etc.). Mindestens ein persönlicher Erstkontakt sowohl mit dem gewaltbetroffenen wie auch dem gewaltausübenden Elternteil sollte z. B. innerhalb der Wegweisungsfrist stattfinden, um ggf. erforderliche weitergehende Schutz- und Hilfemaßnahmen planen zu können.
- Bei **Hinweisen auf akute psychische Erkrankungen**, riskantem Alkohol- oder Drogenkonsum kann eine frühzeitige Hinzuziehung des sozialpsychiatrischen Dienstes sinnvoll sein.
- Den Eltern und den mitbetroffenen Kindern sollte Gelegenheit gegeben werden, eine **Vertrauensperson** hinzuzuziehen.

¹⁶ Wenn sich Frauen im Frauenhaus aufhalten, kann beispielsweise ein erstes Gespräch mit Nutzung digitaler Medien vereinbart werden.

- Bei Familien, die nicht ausreichend Deutsch sprechen oder bei denen Familienmitglieder eine Sinneseinschränkung haben, sollte die Hinzuziehung entsprechender **Dolmetscher:innen** geplant werden. Informationsmaterialien zu häuslicher Gewalt, die in verschiedenen Sprachen verfügbar sind (s. Anhang), sind eine sinnvolle Ergänzung.

Abbildung 12: Angemeldeter oder unangemeldeter Hausbesuch?

Entscheidungshilfe für oder gegen einen unangemeldeten Hausbesuch	
Argumente für einen angemeldeten Hausbesuch	Argumente für einen unangemeldeten Hausbesuch
<p>Ein zusätzlicher Stress für die Opfer kann vermieden werden.</p> <p>Der Schutz der Privatsphäre wird respektiert.</p> <p>Die Verhältnismäßigkeit ist angemessen, da es häufig nicht um eine akute Gefahr geht.</p> <p>Das Opfer befindet sich nicht automatisch in einer Rechtfertigungsposition.</p> <p>Der Zugang zur Familie wird erleichtert.</p> <p>Das „Eindringen“ in den Schutzraum wird nicht als übergriffig erlebt.</p> <p>Die Würde der Opfer wird gewahrt.</p> <p>Erneute Opferrolle wird vermieden.</p> <p>Ein:e Dolmetscher:in/Kulturmittler:in kann organisiert und hinzugezogen werden.</p> <p>Die Situation kann mit Abstand reflektiert werden (Emotionen sind sortierter).</p>	<p>Die mitbetroffenen Kinder oder Jugendlichen sind besonders vulnerabel (z. B. Säuglinge, Kleinkinder, Kinder mit Behinderungen, Kinder mit multiplen Gefährdungslagen, für die z. B. bereits ein Schutzplan existiert etc.),</p> <p>Es gab wiederholt häusliche Gewalt</p> <p>Der gewaltausübende Elternteil lebt im Haushalt bzw. aktuell mit den Kindern zusammen.</p> <p>Eine sehr zeitnahe Kontaktaufnahme ist erforderlich</p> <p>Ein authentischer Einblick in den Familienalltag ist angebracht</p> <p>Die Familienmitglieder haben nicht die Gelegenheit „ihre Geschichten“ untereinander abzustimmen.</p>

3. Einbeziehung des gewaltbetroffenen Elternteils, der Kinder und des gewaltausübenden Elternteils in die Gefährdungseinschätzung (vgl. LVR/LWL 2020, S. 20ff.)

- Eine gute **inhaltliche Vorbereitung** trägt wesentlich zum Gelingen der Gespräche bei. So gilt es z. B. zu überlegen, welche Ziele für ein Erstgespräch bei häuslicher Gewalt realistisch sind. Auch Vorüberlegungen dazu, welche Hilfen geeignet bzw. notwendig sein könnten (vgl. dazu „Hilfeplanung bei häuslicher Gewalt“), welche Handlungsspielräume zur Verfügung stehen, falls die Eltern(teile) nicht kooperieren und an welche evtl. bereits bekannten Ressourcen der Familie angeknüpft werden kann, können für die Gesprächsvorbereitung hilfreich sein (vgl. Panzlaff 2021).
- In getrennten Gesprächen sollte beiden (sozialen) Elternteilen jeweils Raum gegeben werden, ihre **Sicht auf die Situation und das Erleben der Kinder** zu schildern und die Wahrnehmung der eigenen Elternrolle gemeinsam zu besprechen.
- **Alle Kinder in der Beziehung** und ihre persönliche Umgebung sollten – der fachlichen Einschätzung entsprechend - in Augenschein genommen und in altersgerechter Form über den Grund des Hausbesuchs und ihr Recht auf Hilfe und Unterstützung informiert sowie ermutigt werden, so umfassend wie möglich ihre **Sicht auf die per-**

- sönliche und familiäre Situation** zu schildern. Eine Auswahl möglicher Fragen dazu finden sich im Anhang (s. Hinweise im Anhang zur Gesprächsführung mit Kindern).
- Die Fachkräfte sollten das **Recht auf Unterstützung durch die Kinder- und Jugendhilfe** zum Wohl der Kinder allen Familienmitgliedern gegenüber deutlich machen. Sie sollten aber auch transparent ansprechen, dass sie im Falle einer Kindeswohlgefährdung auch eingreifen müssen und werden, um die **Gefährdung** abzuwenden. An der Art des Umgangs mit ihnen spüren die Beteiligten in der Regel sehr deutlich, ob Eltern(teilen) „Unfähigkeit“ unterstellt wird oder ob zum Schutz des Kindes und zu ihrer Entlastung unterstützend gehandelt wird (vgl. BIG e.V. 2010, S. 12). Dabei sollte deutlich gemacht werden, dass der Schutzauftrag für das Kind keine Ermittlungen im Sinne des Strafrechts und keine Schuldzuweisungen umfasst.
 - Ein erstes Ziel der Gefährdungseinschätzung kann sein, sich zunächst auf den **gemeinsamen Willen zur Erarbeitung von Lösungswegen** aus der Gewalt zu verständigen und konkrete erste Schritte zum Schutz vor wiederholter Gewalt (wie z. B. Einhaltung der Wegweisung, Verhaltensweisen in eskalierenden Situationen, Aussetzen von Kontakten etc.) bis zu einem Folgetermin zu vereinbaren.
 - Bei andauernder Leugnung der bestehenden Gefährdungen werden die unterschiedlichen Sichtweisen benannt, die Sorge um die Kinder und das Interesse an einer gemeinsamen Lösung erneut formuliert und – sofern keine akute Gefährdung vorliegt – zeitnah ein **Folgetermin** vereinbart.
 - Mit dem **gewaltbetroffenen Elternteil** werden Möglichkeiten zum eigenen Schutz und zum Schutz der Kinder bei wiederholter Gewalt erörtert (z. B. Zufluchtmöglichkeiten im privaten Umfeld, Einschalten der Polizei, Frauenhaus/Schutzwohnungen etc.). Hilfreich kann es sein, dem gewaltbetroffenen Elternteil einen Sicherheitsplan auszuhändigen.¹⁷
 - Beiden Elternteilen wird mindestens ein konkretes und geeignetes **Angebot der Unterstützung** unterbreitet. Das kann beispielsweise ein Termin in einer Beratungsstelle (Frauen-, Männer-, Erziehungsberatung), eine kurzfristige ambulante Unterstützung, die Vermittlung in ein Frauenhaus aber auch ein weiteres Informations- und Beratungsgespräch mit den ASD-Fachkräften sein.

Für die Praxis 17: Regelhaftes Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche als Opfer und Zeugen häuslicher Gewalt in Bielefeld

Beispiel guter Praxis: Regelhaftes Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche als Opfer und Zeug:innen häuslicher Gewalt in Bielefeld

Bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt - z. B. im Nachgang zu einem Polizeieinsatz - erhalten die gewaltbetroffenen Elternteile in Bielefeld regelhaft das Angebot, fünf Beratungstermine wahrzunehmen. Eine eigenständige, von den Eltern unabhängige Beratung für die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen ist dabei zentraler Bestandteil. Das Angebot für die gewaltbetroffenen Elternteile kann in einer Erziehungsberatungsstelle oder Frauenberatungsstelle wahrgenommen werden. Im Mittelpunkt der Beratung steht das Thema Häusliche Gewalt und die Folgen der Gewalt für die Kinder.

Auf dieses Angebot werden die Eltern/Sorgeberechtigten seitens des ASD innerhalb des Verfahrens zur Wahrnehmung des Schutzauftrags aufmerksam gemacht.

¹⁷ Um Vorsorge für die eigene Sicherheit zu treffen, erarbeiten Frauenhäuser und -beratungsstellen mit den betroffenen Frauen persönliche Sicherheitspläne. Ein Beispiel steht zum Download unter <https://infoportal-haesusliche-gewalt.de/wp-content/uploads/2021/12/mein-persoenerlicher-sicherheitsplan.pdf>.

4. Gefährdungseinschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte

(vgl. LVR/LWL 2020, S. 26ff.)

- Jeder Hinweis auf das Miterleben von Partnerschaftsgewalt ist als gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung zu werten. Nicht alle Kinder und Jugendliche werden aber zwangsläufig durch die häusliche Gewalt nachhaltig geschädigt – manche erleben beispielsweise zeitlich begrenzte Übergriffe, deren Folgewirkungen durch stabile Beziehungen und Fürsorge wirksam aufgefangen werden. Inwieweit das Miterleben von Partnerschaftsgewalt tatsächlich eine **Kindeswohlgefährdung** darstellt, ist deshalb **in jedem Einzelfall** zu prüfen.
- Die **Gefährdungseinschätzung** erfolgt **differenziert** mit Blick a) auf die Befriedigung der Grund- und Entwicklungsbedürfnisse jedes einzelnen Kindes in der Partnerschaft und die Gefährdung, die b) vom Verhalten des gewaltausübenden und c) dem Verhalten des gewaltbetroffenen Elternteils ausgeht.
- **Alltägliche Kontaktpersonen** von Kindern, Jugendlichen und Eltern wie Lehrer:innen oder Vertrauenspersonen wie Ärzt:innen, Beratungskräfte in Jugend-, Schwangerschaftskonflikt- oder Suchtberatungsstellen o. ä. (vgl. § 4 Abs. 1 KKG), aber auch Fachkräfte in Kindertagesstätten sind in engem Kontakt mit Familien und wichtige Ansprechpersonen für diese. Wenn sie Hinweise auf Partnerschaftsgewalt und/oder eine Gefährdung der Kinder mitteilen, verfügen sie häufig über eine differenzierte Wahrnehmung der familiären Situation. Durch ihren regelmäßigen Kontakt und das Vertrauen können sie möglicherweise darüber hinaus eine wichtige Funktion für die Wiederherstellung des Schutzes der Kinder übernehmen. Ihrer **Beteiligung bei der Gefährdungseinschätzung**, die das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz mit der Novellierung des § 8a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB VIII noch deutlicher hervorhebt, kommt deshalb Bedeutung zu.¹⁸ Über die geeignete Form der Beteiligung der Berufsgeheimnisträger:innen sollte deshalb im Zusammenwirken der Fachkräfte beraten werden. Es bleibt die fachliche Entscheidung der fallzuständigen Fachkraft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, ob die mitteilende Person in die Gefährdungseinschätzung einbezogen wird. Bei der Beteiligung sollten die Auswirkungen der Einbeziehung auf den Aufbau und Erhalt einer Vertrauensbeziehung zu den Beteiligten aus dem Familiensystem berücksichtigt werden. Die Beteiligung darf nicht dazu führen, dass Hilfezugänge erschwert oder versperrt werden.
- § 4 Abs. 4 KKG sieht ferner vor, dass die mitteilenden Berufsgeheimnisträger:innen zeitnah – d. h. in der Regel nach dem Zusammenwirken der Fachkräfte – eine **Rückmeldung** erhalten, ob die ASD-Fachkraft die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob sie zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist. Eine solche Rückmeldung kann für das weitere Handeln der mitteilenden Person bedeutsam sein. Im Sinne der Transparenz sind die Betroffenen hierauf vorab hinzu-

¹⁸ Die Beteiligung kann in unterschiedlicher Form erfolgen: 1. Ein erster Kontakt zur Familie kann von den Berufsgeheimnisträger:innen vermittelt und das Gespräch über die Sorge um die Kinder mit ihnen gemeinsam geführt werden. 2. Nach einer ersten persönlichen Inaugenscheinnahme des Kindes und seiner persönlichen Umgebung kann aber auch ein weiterer Kontakt zur mitteilenden Person erfolgen, um Frage zu deren Blick auf die Gefährdung vertiefend zu klären. 3. Der Einbezug kann im Rahmen der kollegialen Beratung erfolgen, in der konkretes Wissen über die Situation des Kindes und seiner Familie zusammengetragen und bewertet wird. Diese Form des Einbezugs setzt in der Regel das Einverständnis der Sorge-/Erziehungsberechtigten z. B. in Form einer wechselseitigen Schweigepflichtentbindung voraus.

weisen, es sei denn, dass dadurch der erforderliche Schutz in Frage gestellt wird.¹⁹ Die Information der Betroffenen setzt damit in der Regel das Einverständnis der mitteilenden Personen voraus, dass sie der Familie gegenüber namentlich benannt werden dürfen.

- Spätestens zu diesem Zeitpunkt im Verfahren ist zu entscheiden, welche **zusätzliche Fachexpertise** – z. B. zur Dynamik bei häuslicher Gewalt und den Auswirkungen auf Kinder – für eine fachlich fundierte kollegiale Beratung zur Gefährdungseinschätzung erforderlich ist und in welcher Form die Hinzuziehung erfolgt.

Hilfreiche Fragen zur Gefährdungseinschätzung bei häuslicher Gewalt

(vgl. Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt – Ministerium der Justiz Saarland 2013, S. 2013)

Einschätzung der Gewaltdynamik: Partnerschaftskonflikt oder häusliche Gewalt?

- Von wem geht die Gewalt aus? Wird die Gewalt einseitig oder wechselseitig ausgeübt?
- Gibt es Hinweise auf ein ausgeprägtes dominantes und kontrollierendes Verhalten eines Partners?
- Findet die Gewalt eher situativ z. B. im Rahmen eines eskalierenden Streites oder als Teil eines generellen Musters von Kontroll- und Machtausübung statt?
- Gibt es Kenntnisse über wiederholte Übergriffe, wenn ja nehmen diese in der Frequenz zu?
- Bei Wiederholung: Wie wirksam waren bisherige Schutzmaßnahmen? Sind Wegweisungen, Auflagen etc. eingehalten worden? Wie haben die Beteiligten ggf. auf den Polizeieinsatz, die Strafanzeige, die Eröffnung des familiengerichtlichen Verfahrens, die Offenlegung reagiert?

GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

Sicherheitseinschätzung: Wie hoch ist das Risiko einer mit Gefahr für Leib und Leben verbundenen Zuspitzung, die sofortige Schutzmaßnahmen für den gewaltbetroffenen Elternteil und/oder das Kind erfordern?

- Welcher Art und wie intensiv waren die zuletzt ausgeübten Gewalthandlungen? Was ist über die Entwicklung bekannt (Dauer, Zunahme der Intensität, Frequenz etc.)?
- Gibt es Hinweise auf besondere aktuelle Risikokonstellationen (Trennungssituationen, Schwangerschaft, Alkohol- und Drogenkonsum oder psychische Erkrankungen, bevorstehende Zeugenaussagen in Strafprozessen, Verhandlungen vor dem Familiengericht, drohende/eingetretene Arbeitslosigkeit, Reinszenierungen von Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie o. ä.)?
- Zeigt die gewaltausübende Person derzeit ein übermäßiges bzw. sich steigerndes Besitzdenken, Macht- oder Kontrollverhalten, Eifersucht, Stalking persönlich oder durch digitale Medien o. ä.?

¹⁹ Nach Einschätzung des DIJUF e.V. ist die Weitergabe anvertrauter Daten in diesem Fall vor allem auf den § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (bei Einwilligung der Person), Nr. 4 (bei zum Zwecke der Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehenden Personen) sowie Nr. 5 SGB VIII (i. V. m. § 4 Abs. 3 KKG als Befugnissnorm für Berufsheimnisträger:innen zur Information des Jugendamtes bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung) zu stützen.

- Stehen Drohungen im Raum und wenn ja, welche (z. B. Tötungsdrohungen, Suizid, Entführungen, Sorgerechtsstreit)? Was befürchten die bedrohten Personen?
- Wurde bereits jemand verletzt?
- Gibt es Hinweise auf den Besitz von bzw. Zugang zu Waffen, Kenntnis von Kampfsporttechniken o. ä.?
- Gibt es Hinweise auf Gewaltanwendung gegenüber weiteren Personen?
- Welche Schutzmaßnahmen wurden bereits ergriffen, als wie wirksam erweisen sich diese?

Gefährdungseinschätzung: Besteht eine (akute) Gefährdung für das Kind?

Geht von der miterlebten Gewalt eine akute Gefährdung aus?

- Hat das Kind schwere Misshandlungen mit Verletzungsfolgen, Vergewaltigungen, Tötungsdelikte in der Wohnung miterlebt?
- Hat das Kind eigene Gewalterfahrungen gemacht? Wurde es unmittelbar in die Gewalthandlungen einbezogen (Instrumentalisierung durch den Täter o. ä.)?
- Gibt es akute Verletzungen, Spuren von Misshandlung oder Anzeichen für Vernachlässigung?
- Hat das Kind wiederholt Gewalt gegen ein Elternteil mit ansehen müssen? Über welchen Zeitraum hat das Kind ggf. schwere psychische Gewalt miterlebt?
- Zeigt das Kind traumatische Reaktionsmuster wie z. B. apathisches oder stark verängstigtes Verhalten oder massive Überforderung z. B. als Folge einer Parentifizierung?

Ist das Kind in seinen elementaren Grundbedürfnissen ausreichend versorgt und geschützt?

- Inwieweit schädigen die Elternteile jeweils selbst das Kind (z. B. durch die Gewaltausübung gegen die/den Partner:in?) Was fehlt dem Kind an notwendiger Pflege/Versorgung, Schutz, Bindung und Erziehung/Förderung und woran macht sich das bemerkbar?
- Gewaltausübung gegen die/den Partner:in ist mit einer verantwortlichen Wahrnehmung der Elternrolle nicht vereinbar. Deshalb ist vor allem mit Blick auf den **gewaltausübenden Elternteil** zu fragen:
 - Erfährt das Kind durch ihn/sie Pflege und Versorgung sowie Schutz vor Gefahren?
 - Findet das Kind in ihm/ihr eine Bindungsperson oder wird es instrumentalisiert z. B. als Druckmittel? Wird die Bindung des Kindes zum anderen Elternteil gefördert oder untergraben?
 - Erlebt das Kind in ihm/ihr als Vorbild überwiegend Machtdemonstration, Willkür, Demütigung und Angst oder auch Werte wie Akzeptanz, Partnerschaftlichkeit, Kompromiss- und Konfliktfähigkeit oder?
- Gewalterfahrungen können ebenfalls die Fähigkeiten zur Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung einschränken – zumeist vorübergehend z. B. in Folge einer posttraumatischen Belastungsstörung. Deshalb ist auch mit Blick auf den **gewaltbetroffenen Elternteil** zu fragen:
 - Erfährt das Kind durch sie/ihn aktuell ausreichend Pflege/Versorgung, Bindung und Förderung oder werden Grundbedürfnisse des Kindes unzureichend wahrgenommen?
 - Erlebt das Kind den gewaltbetroffenen Elternteil als Bezugsperson?

Risiko- und Ressourceneinschätzung: Welches Risiko für eine nachhaltige Schädigung des Kindes besteht?

Wie sind die Belastungen und Ressourcen des Kindes einzuschätzen?

- Wie reagiert das Kind? Welches Verhalten zeigt es? Gibt es Auffälligkeiten oder Beeinträchtigungen in der Entwicklung, im Sozialverhalten, in der körperlichen oder psychischen Gesundheit?
- Wie gestaltet sich die Interaktion mit dem gewaltbetroffenen/gewaltausübenden Elternteil?
- Was stärkt und befähigt die Kinder, die häusliche Situation ggf. auch für sich zu bewältigen?
- Sind Personen im Umfeld bekannt, die das Kind schützen und/oder unterstützen können? Wie konstant sind diese verfügbar?

Wie ist die Mitwirkungs-, Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern(teile) einzuschätzen?

- Wie nimmt der gewaltbetroffene, wie nimmt der gewaltausübende Elternteil die Situation des Kindes wahr?
- Wie schätzen sie jeweils die Auswirkungen der Partnerschaftsgewalt auf das Kind ein?
- Wie sehr ist jedes Elternteil in der Lage, Empathie für die Situation und das Erleben des Kindes aufzubringen? Sehen sie jeweils ein Problem für das Kind in der Situation? Inwieweit stimmt ihre Wahrnehmung mit der der Fachkräfte überein?
- Sind sie jeweils bereit und in der Lage Hilfe anzunehmen?
 - Übernimmt der **gewaltausübende Elternteil** die Verantwortung für sein Handeln dem Kind und/oder de/der Partner:in gegenüber?
- Zeigen sie jeweils Bereitschaft zur Veränderung? Wie sind ihre jeweiligen Fähigkeiten zur Veränderung einzuschätzen?
 - Zeigt der **gewaltausübende Elternteil** Bereitschaft, die Gewalt zu beenden, oder bagatellisiert er/sie die Gewalthandlungen? Gibt es Hinweise, dass die Kinder oder Personen im Umfeld für eigene Zwecke instrumentalisiert und manipuliert werden? Welche Wirksamkeit hatten vorherige Auflagen, Schutzmaßnahmen o. ä.?
 - Ist der **gewaltbetroffene Elternteil** bereit und in der Lage, zum Schutz für die Kinder Wege zur Loslösung aus der Gewaltbeziehung zu suchen? Welche Versuche dazu mit welchem Ergebnis wurden bereits unternommen?
- Sind Sie jeweils in der Lage, dem Kind Orientierung und Entlastung zu den häuslichen Geschehnissen zu vermitteln bzw. entsprechende Hilfen in Anspruch zu nehmen?
- Wie konstant sind sie jeweils in ihrem Fürsorge- und Erziehungsverhalten?
- Gibt es besondere Belastungsfaktoren auf Seiten der Eltern (Trennungssituationen, Schwangerschaft, Alkohol- und Drogenkonsum oder psychische Erkrankungen, bevorstehende Zeugenaussagen in Strafprozessen, Verhandlungen vor dem Familiengericht, drohende/eingetretene Arbeitslosigkeit, Reinszenierungen von Gewalterfahrungen in der Herkunftsfamilie o. ä.)?
- Welche Ressourcen sind vorhanden und werden bereits genutzt bzw. können aktiviert und erweitert werden?
 - Welche Ressourcen ermöglichen es dem **gewaltbetroffenen Elternteil** trotz der eigenen Gewalterfahrungen mindestens in Teilbereichen für die Kinder Sorge zu tragen?
 - Welche Umstände, Strategien, Verhaltensweisen, Unterstützungsangebote haben sich für den **gewaltausübenden Elternteil** als wirksam erwiesen, um zumindest zeitweilig nicht gewalttätig zu werden?

5. Vereinbarung eines Schutzplans – Angebot und Inanspruchnahme von Hilfen (vgl. LVR/LWL 2020, S. 30ff.)

- Der Schutz mitbetroffener Kinder von Partnerschaftsgewalt kann vor allem dann gelingen, wenn **mindestens ein Elternteil** (wieder) zuverlässig die Verantwortung für das Wohl und den Schutz des Kindes wahrnimmt. Zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung auch durch oder infolge häuslicher Gewalt sind den Erziehungsberechtigten deshalb zuvorderst die dafür notwendigen und geeigneten Hilfen anzubieten (vgl. dazu auch „Hilfeplanung bei häuslicher Gewalt“). Diese sind für die Wiederherstellung des Kinderschutzes erforderlich und deshalb sowohl verbindlich zu leisten als auch in Anspruch zu nehmen.
- Der **Schutzplan** soll die dafür gerade im Kinderschutz erforderliche Transparenz und Verbindlichkeit schaffen (vgl. Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände 2009, S. 11). Er kann sich bei Partnerschaftsgewalt auf **Vereinbarungen** zu konkreten Verhaltensweisen (z. B. Einhaltung des Kontaktverbots), zur Leistung und Inanspruchnahme von Hilfen (z. B. Aufsuchen einer Frauen- oder Erziehungsberatungsstelle, Gewährung einer unterstützenden ambulanten Hilfe, Beratungsgespräche durch den ASD, Vorstellung des Kindes in einer Fachberatungsstelle) und zu Handlungsstrategien in Krisensituationen (z. B. Hilfeanruf bei der Polizei, bei der Nachbarin o. ä.) beziehen, die zunächst bis zu einem möglichen Folgetermin notwendig sind, um die konkret festgestellte Gefährdung abzuwenden. Im Schutzplan kann auch darauf hingewirkt werden, zur Stabilisierung für das Kind vorübergehend auf freiwilliger Basis Kontakte auszusetzen – zumindest solange der gewaltausübende Elternteil nicht gegenüber den Kindern und dem gewaltbetroffenen Elternteil die Verantwortung für sein Handeln übernehmen kann.
- Die Maßnahmen und Unterstützungsangebote sind mit Blick auf die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten **differenziert jeweils mit den einzelnen Sorgeberechtigten und/oder der/dem neuen Lebenspartner:in** zu vereinbaren. Wenn der/die Erziehungsberechtigte/n die Partnerschaft (vorerst) fortsetzen möchten, sollte das in einem gemeinsamen Gespräch mit beiden Partner:innen erfolgen. Auch die Kinder sollten möglichst entsprechend informiert werden.
- Zentrale Voraussetzung für die Vereinbarung eines Schutzplans ist, dass die Erziehungsberechtigten **selbst aktiv** werden (wollen), um den notwendigen Schutz für die Kinder wiederherzustellen. Ihre Handlungsspielräume freiwilliger Mitwirkung sind unzweifelhaft bereits begrenzt, wenn eine Anrufung des Familiengerichts droht. Um die Eltern dennoch für die Zusammenarbeit gewinnen zu können, braucht es umso mehr einen auf eine ausgewogene **Balance von Machtverhältnissen und von Hilfe und Kontrolle** zielenden Umgang. Eine kritische Auseinandersetzung mit der heterogenen Praxis von Schutzplänen bundesweit hat gezeigt, dass einseitige Auflagen an die Erziehungsberechtigten seitens der Kinder- und Jugendhilfe weder rechtlich zulässig noch dem Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung förderlich sind (vgl. Radewagen/Lehmann/Stücker 2018, Struck u. a. 2018, Eggert 2018, Heinitz 2018).)

Für die Praxis 18: Schutzplan

„Handlungsleitend für die fachlichen Entscheidungen muss sein, Bedingungen zu schaffen, in denen sich Kinder, Jugendliche und/oder Eltern mit ihren Problemen öffnen und anvertrauen können. Rein obrigkeitsstaatliche Kontrolle bewirkt hingegen Rückzug und Geheimhaltung.“ (Münder/Meysen/Trenczek 2019, S. 127)

Gerade in Fällen häuslicher Gewalt, bei denen Kinder und Elternteile oft über einen langen Zeitraum einseitige Machtdemonstration und Willkür erlebt haben, gilt es mit solchen Machtasymmetrien und deren Risiken sorgsam umzugehen. Der Schutzplan als wechselseitige Vereinbarung sollte vor allem die **gemeinsam getragene Verantwortung für die Sorge um die Kinder** zum Ausdruck bringen.

- Die Vereinbarung eines Schutzplans setzt die **Mitwirkungs- und Veränderungsbereitschaft** und -fähigkeit des jeweiligen Elternteils voraus. Diese kann vor allem aktiviert werden,
 - wenn die Schutzmaßnahmen an **positiven Zielen** anknüpfen (z. B. *„Mein Kind lebt angstfrei in unserer Wohnung. ist von Schuldgefühlen entlastet“, „Ich bin ein verantwortlicher/fürsorglicher Elternteil ...“*)
 - wenn sie an **vorhandenen Ressourcen** anschließen (*„Was haben die Elternteile bereits erfolgreich unternommen, um die Gewalt abzuwenden? Wo gelingt es ihnen, ihre Kindern vor Gefahren zu schützen?“*)
 - wenn sie überschaubar, **konkret, terminiert und überprüfbar** sind (z. B. *„Ich halte mich in den nächsten 10 Tagen an die Wegweisung“, „Ich nehme innerhalb der nächsten zwei Wochen einen Termin in einer Beratungsstelle wahr“* etc.)
 - wenn die vereinbarten Maßnahmen tatsächlich **im Rahmen der Handlungsmöglichkeiten** der jeweiligen Person liegen: Für eine Beendigung der Gewalt kann beispielsweise nur die gewaltausübende Person die Verantwortung übernehmen. Eine Frau, die über Jahre der Machtausübung und Gewalt ihres Partners ausgesetzt war, wird möglicherweise nur schwer in der Lage sein, ihm den Zugang zur Wohnung zu verweigern, wenn er sie bedrängt. Hilfreicher als die Aufforderung, beispielsweise den gewalttätigen Partner die Tür nicht zu öffnen, kann es sein mit ihr konkrete Handlungsschritte für diesen Fall zu vereinbaren wie z. B. die Einschaltung der Polizei, die Benachrichtigung der Nachbarin o. ä.
- Bei **fehlender Mitwirkung** – beispielweise bei Leugnung, Bagatellisierung durch den gewaltausübenden Elternteil – sind die **Folgen** aufzuzeigen, die das Jugendamt zur Anrufung des Familiengerichts verpflichten.
- Wenn die Eltern zusammenbleiben möchten, sollte auf jedem Fall mit allen die **Inanspruchnahme differenzierter Hilfeangebote** vereinbart werden. Dazu gehört regelmäßig auch bei Vorliegen häuslicher Gewalt, den Kindern ein eigenständiges Hilfe- und Unterstützungsangebot verbindlich zugänglich zu machen, für das bei den Eltern um Unterstützung geworben wird (*Wer erklärt den Kindern die – zum Teil traumatisierenden – Ereignisse, um ihnen Raum für das eigene Erleben zu eröffnen und möglichen Langzeitfolgen vorzubeugen? Wer behält das Wohl des Kindes im Blick? An wen darf sich das Kind bei Sorgen und Nöten wenden?.*)
- Sollte die Inanspruchnahme einer Beratung, ein vorübergehender Umzug in ein Frauenhaus (alternativ: Schutzwohnungen für gewaltbetroffene Männer) als Schutzmaßnahmen vereinbart werden, sollte nach Möglichkeit auch die Beratungsstelle, das Frauenhaus o. ä. in Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten über den

bestehenden Schutzplan in Kenntnis gesetzt bzw. eingebunden werden. Das erleichtert den Fachkräften anderer Organisationen, Gefährdungssituationen erkennen und entsprechend handeln zu können. Auch Fragen, was zum Schutz der Kinder erforderlich ist, wenn Elternteile zum gewalttätigen Partner bzw. Partnerin zurückkehren oder eine Beratung nicht wahrnehmen bzw. vorzeitig abbrechen, können so prospektiv mit den Beteiligten im Vorfeld besprochen werden und Rückmeldeschleifen transparent für alle Beteiligten miteinander vereinbart werden.

6. Hinwirken auf Inanspruchnahme bzw. Einschaltung anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe, der Polizei zur Abwendung der Gefährdung (vgl. LVR/LWL 2020, S. 34ff.)

- Bei häuslicher Gewalt kann vor allem die **Inanspruchnahme folgender Sozialleistungen, Einrichtungen oder Behörden** für die Abwendung einer drohenden bzw. bereits eingetretenen Gefährdung notwendig sein:
 - die Einschaltung der **Polizei** zur Gefahrenabwehr und/oder Strafverfolgung, um bei akuter oder wiederholter Gewalt(androhung) bzw. bei Nichteinhaltung des Rückkehrverbots den notwendigen Schutz für den gewaltausübenden Elternteil und die Kinder sicherzustellen (s. Kap. 3: „Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt“),
 - die Inanspruchnahme von Einrichtungen der **Gesundheitshilfe** wie z. B. der ärztlichen oder klinischen Versorgung, der Rechtsmedizin, der Kinderschutzambulanzen an Kliniken oder – bei erlebter sexualisierter Gewalt - auch der Möglichkeiten der anonymen Spurensicherung²⁰, um Verletzungen und Folgeschäden zu diagnostizieren, zu behandeln und/oder gerichtsfest zu dokumentieren,
 - die Beantragung von **Leistungen der Grundsicherung** nach SGB II, um z. B. bei einer Trennung die finanzielle Existenzgrundlage für den gewaltbetroffenen Elternteil und die Kinder zu sichern,
 - die Information der **Meldebehörden**, wenn z. B. nach einer Flucht aus der gemeinsamen Wohnung der Schutz für den gewaltbetroffenen Elternteil und die Kinder eine Geheimhaltung der neuen Adresse erforderlich macht.
- Für die Sicherstellung des Kinderschutzes können weiterhin zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten im Rahmen des Gewaltschutzgesetzes sowie die Möglichkeiten der Gewaltschutzinfrastruktur in die Gefahrenabwehr und Schutzplanung einbezogen werden wie
 - die **Antragstellung des gewaltbetroffenen Elternteils an das Familiengericht** auf Schutzanordnungen wie z. B. Näherungs- und Kontaktverbote oder auf einstweilige Zuweisung der gemeinsamen Wohnung (§§ 1 und 2 GewSchG) (s. Kap. 3: „Rechtliche Möglichkeiten zum Schutz vor Gewalt“)
 - ein vorübergehender **Aufenthalt mit den Kindern in einem Frauenhaus, einer Männerschutzwohnung oder einer Opferschutzeinrichtung**,

²⁰ In NRW gibt es mehr als 30 regional agierende Netzwerke zur Anonymen Spurensicherung, die das Ziel verfolgen, Spuren sexualisierter Gewalt durch Ärzt:innen zu dokumentieren und gerichtsfest zu sichern, sowie betroffenen Frauen kompetente Beratung zukommen zu lassen. Mehr Informationen vgl. <https://www.mhkbw.nrw/themen/gleichstellung/exitnrw/unterstuetzung-fuer-frauen/anonyme-spurensicherung> (letzter Zugriff: 14.10.2021)

- Hilfen durch **Inanspruchnahme einer Beratungsstelle**. Neben den Angeboten der Erziehungsberatung sind hier insbesondere zu nennen: Frauen- oder Männerberatungsstellen bzw. Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt.
- Hilfen durch **Inanspruchnahme einer Beratungsstelle**. Neben den Angeboten der Erziehungsberatung sind hier insbesondere zu nennen: Frauen- oder Männerberatungsstellen bzw. Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt.

Für die Praxis 19:

Angebote der Infrastruktur zum Gewaltschutz bei häuslicher Gewalt in NRW

In NRW gibt es rund 64 **Frauenhäuser**, die mit finanzieller Förderung durch das Land Frauen, die von ihrem Partner oder ihrer Partnerin oder von der Familie und nahen Angehörigen bedroht oder misshandelt werden, mit ihren Kindern Schutz und Zuflucht bieten. Neben den landesgeförderten Häusern gibt es auch Frauenhäuser, die kommunal und/oder über die jeweiligen Träger finanziert werden. Die Adresse von Frauenhäusern sind in der Regel geheim und Besuche nicht möglich, um den notwendigen Schutz und die Sicherheit der Frauen und Kinder vor Nachstellungen etc. zu gewährleisten. Die Kontaktaufnahme erfolgt über das Telefon. In einem Frauenhaus unterstützt in der Regel ein kleines Team mit Fachpersonal (Landesförderung: i. d. R. zwei Sozialarbeiterinnen) die Frauen bei der Entwicklung einer Perspektive für ein selbstbestimmtes und gewaltfreies Leben. Eine Erzieherin ist zumeist speziell für die Arbeit mit den Kindern zuständig, hinzu kommen Verwaltungs- bzw. Hauswirtschaftskräfte. Ein Frauenhaus ist keine Einrichtung, in der die Bewohnerinnen rund um die Uhr begleitet werden. Den Alltag gestalten die Frauen überwiegend selbst. Die Mitarbeiterinnen sind tagsüber während der üblichen Arbeitszeiten vor Ort. Eine Übersicht zu freien Plätzen in Frauenhäusern findet sich unter <https://www.frauen-info-netz.de/>.

In jedem Kreis und jeder Kommune gibt es darüber hinaus mindestens eine vom Land NRW geförderte **Frauenberatungsstelle** – insgesamt 62 in NRW -, in denen von häuslicher Gewalt betroffene Frauen Beratung und Unterstützung finden.

Unter der Telefonnummer 0800 0116 016 ist ein bundesweites **Hilfetelefon für Frauen**, die Gewalt erlebt haben oder noch erleben, und für deren Angehörige und Freund:innen täglich rund um die Uhr erreichbar. Die Beraterinnen vermitteln bei Bedarf Unterstützungsangebote vor Ort und beraten in 17 Sprachen, auch in Gebärdensprache.

Männer, die von Gewalt betroffen sind, können sich an das **Hilfetelefon Gewalt an Männern** unter der Nummer 0800 123 99 00 wenden.

Als Zuflucht vor Gewalt stehen Männern in NRW an vier Standorten insgesamt sechzehn Plätze in **Männerschutzwohnungen** zur Verfügung.

Angebote der Arbeit mit männlichen Tätern, die häusliche Gewalt ausüben mit dem Ziel, das gewalttätige Verhalten nachhaltig zu beenden, um damit Opferschutz und Gewaltprävention zu verbessern, sind bisher noch nicht flächendeckend in NRW vorhanden. Landesweit gibt es ca. 25 (Männer-)Beratungsstellen, die nach den Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (BAG TäHG e.V.) arbeiten. Auf der Website der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit findet sich ein Beratungsstellenfinder.

Bundesweit haben sich darüber hinaus in einigen Städten und Regionen **Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt** entwickelt. Als Interventionsprojekte werden in Deutschland institutionalisierte Kooperationsbündnisse zwischen den unterschiedlichen beteiligten Handlungsfeldern – von der Polizei, über Staatsanwaltschaften und Gerichte, Beratungsstel-

len, Jugend- und Sozialämter, Gesundheitsversorgung – bezeichnet, die interinstitutionell und interdisziplinär bei der Prävention und Intervention von häuslicher Gewalt zusammenwirken und möglichst allen Beteiligten wirksame und vernetzte Hilfen anbieten. Auch in NRW gibt es solche Ansätze z. B. in Düsseldorf, Bielefeld, Gladbeck oder Duisburg. Das Land NRW fördert örtliche und regionale Kooperationen im Rahmen von Runden Tischen gegen häusliche Gewalt.

Weiterführende Informationen:

<https://www.mhkbd.nrw/themen/gleichstellung/exitnrw/unterstuetzung-fuer-frauen>

<https://www.mhkbd.nrw/themen/gleichstellung/exitnrw/unterstuetzung-fuer-maenner>

<https://www.opferschutzportal.nrw/>

<https://www.bag-taeterarbeit.de/>

- Es ist vorrangig bei den **Erziehungsberechtigten** auf die Inanspruchnahme der Leistungen, Organisationen und Behörden hinzuwirken. Im Sinne der Transparenz und Verbindlichkeit sollten auch die Vereinbarungen zur Inanspruchnahme mit den dafür erforderlichen Hilfen und den vereinbarten Kontrollen in den Schutzplan aufgenommen werden.
- Die Einschaltung anderer Stellen zur Gefahrenabwehr durch das Jugendamt selbst kann – sofern die Erziehungsberechtigten sich nicht selber darum kümmern – bei häuslicher Gewalt vor allem für die **medizinische Behandlung** und **Versorgung der Kinder** erforderlich sein.
- Die Einschaltung der Polizei durch das Jugendamt zur Gefahrenabwehr speziell für das Kind, um z. B. den gewalttätigen Elternteil der Wohnung zu verweisen, ist nicht möglich. Das Gewaltschutzgesetz ist nicht auf Minderjährige anwendbar. Zum Schutz der Minderjährigen wäre das Familiengericht anzurufen, das gemäß § 1666 Abs. 3 Satz 3 und 4 BGB zur Gefahrenabwehr mit Blick auf das Kind Kontakt- und Näherungsverbote aussprechen oder die Nutzung der gemeinsamen Familienwohnung untersagen kann (vgl. Anrufung des Familiengerichts). Auch eine Strafanzeige²¹ durch das Jugendamt wird nur in wenigen Einzelfällen zulässig und zielführend sein, sollte jedoch stets systematisch geprüft werden.

21 Straftaten (nicht abschließend) im Zusammenhang mit Häuslicher Gewalt sind:

- Beleidigung, Nötigung, Bedrohung, Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Diebstahl, Körperverletzung, gefährliche und schwere Körperverletzung, (versuchter) Mord, Totschlag, Freiheitsberaubung, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Straftaten gegen den Personenstand, Ehe, Familie (Verletzung der Unterhaltspflicht, Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht)
- Straftaten gegen die persönliche Freiheit, Menschenhandel, sexuelle Ausbeutung
- Stalking (§ 238 StGB). Seit 2017 ist Stalking/Nachstellung ein Officialdelikt und wird von Amts wegen verfolgt. Die Beweislast liegt nicht mehr beim Opfer selbst; das Unrecht liegt jetzt in der vorgenommenen Handlung. Es müssen keine erheblichen Auswirkungen und Folgen wie Umzug oder Verlust des Arbeitsplatzes mehr zur Glaubhaftmachung vorliegen.
- Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung, Vergewaltigung (§ 177 StGB). Seit 2017 gilt der Straftatbestand als gegeben, wenn gegen den erkennbaren Willen einer Person sexuelle Handlungen an ihr vorgenommen werden. Es gilt: "Nein heißt nein"! Der Nachweis einer aktiven Widerstandshandlung durch das Opfer ist dafür nicht (mehr) Voraussetzung.

Für die Praxis 20: Strafanzeige durch das Jugendamt?²²

Die konsequente **Strafverfolgung** von Gewaltdelikten auch in Paarbeziehungen ist ein unverzichtbarer **Baustein eines effektiven Gewaltschutzes**. Jeder Polizeieinsatz wegen häuslicher Gewalt geht deshalb mit einer Strafanzeige einher. Für die betroffenen Erwachsenen und Kinder ist eine Strafanzeige ein wichtiges Signal, dass das Gemeinwesen Gewalt nicht zulässt und ahndet. Weiterhin kann eine strafrechtliche Verurteilung der Täter:innen zur Bewältigung des Erlebten beitragen. Die Information und Ermutigung der Gewaltopfer zur Möglichkeit einer Strafanzeige sollte deshalb auch integraler Bestandteil der Arbeit des ASD sein.

Gesetzlicher **Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe** ist, Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu fördern und sie vor Gefahren zu schützen. Das Jugendamt muss entsprechend alle Entscheidungen daran ausrichten, ob sie mit dem Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen vereinbar sind. Eine Strafanzeige gegen ein Familienmitglied durch das Jugendamt ohne Zustimmung der Opfer läuft Gefahr, Hilfezugänge dauerhaft zu versperren – und wird angesichts der möglicherweise nicht vorhandenen Aussagebereitschaft der Betroffenen auch wenig zielführend sein. Ein Strafverfahren ist für die Betroffenen – insbesondere wenn es um Delikte im familiären Nahebereich geht – zudem immer mit erheblichen Belastungen verbunden. Auch wenn die Strafprozessordnung mittlerweile zahlreiche Möglichkeiten des Opferschutzes in Strafprozessen bereithält, geht es nicht vorrangig um ihre Interessen und ihr Wohl, sondern um die Strafverfolgung des Täters durch den Staat. Mit Blick auf das Vertrauensverhältnis und die Hilfebeziehung ist das Jugendamt deshalb bewusst **nicht zur Strafanzeige bei häuslicher Gewalt verpflichtet**.

Für den ASD ist immer zu prüfen, ob eine Anzeige dem **Wohl des Kindes oder Jugendlichen** dient. Unter datenschutzrechtlichen Aspekten ist das Jugendamt nur befugt, selbst Strafanzeige zu stellen, wenn es sich dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend, um die am wenigsten eingreifende Maßnahme handelt, die für die Sicherstellung des Schutzes und des Wohls des jungen Menschen notwendig und geeignet ist – z. B. weil damit zu rechnen ist, dass der Täter in UHaft genommen wird. Vorrangig sind die eigenen Handlungsmöglichkeiten zum Schutz der Gewaltbetroffenen auszunutzen. **Je massiver aber die Drohungen gegen die/den Partner:in und/oder die Kinder sind, desto eher sollte auch eine Einschaltung der Polizei zur Gefahrenabwehr durch das Jugendamt selbst in Betracht gezogen und in jedem Einzelfall systematisch geprüft werden**. Die entsprechende Abwägung ist in jedem Einzelfall vorzunehmen. Dieser Abwägungsprozess ist mit Begründung aktenkundig zu machen. Im Falle einer Strafanzeige sollte das Jugendamt mit darauf achten, dass den Betroffenen ein/e Rechtsanwält:in für die Nebenklagevertretung, die die strafprozessualen Opferschutzrechte wahrt, und eine psychosoziale Prozessbegleitung zur Seite gestellt wird.

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle-meldungen/praxisleitfaden-fuer-kindgerechte-justiz-veroeffentlicht-187024>

<https://www.justiz.nrw.de/BS/opferschutz/opferschutzbeauftragte/index.php> (anonyme Beratungsmöglichkeit)

²² Eine Strafanzeige ist in der Regel kein Mittel zum Schutz der Gewaltbetroffenen, sondern zielt auf die Strafverfolgung. Auch bei Erwägen einer Strafanzeige gilt es daher, den notwendigen Schutz der Betroffenen sicherzustellen.

7. Anrufung des Familiengerichts (vgl. LVR/LWL 2020, S. 37ff.)

- Eine **Anrufung des Familiengerichts** zur Gefahrenabwehr in Fällen häuslicher Gewalt ist erforderlich, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist und/oder angebotene Hilfen zum Schutz nicht greifen (können), weil beispielsweise
 - ein oder beide Elternteile die **Gewalt** – trotz ernstzunehmender Hinweise durch den/die Partner:in, Polizei oder das Kind und sichtbaren Belastungen des Kindes – anhaltend **leugnen** und/oder **nicht an der Gefährdungseinschätzung mitwirken**,
 - der (vermeintlich) gewaltausübende Elternteil **keine Bereitschaft** zeigt, notwendige **Hilfen** zum Ausstieg aus der Gewalt wie z. B. eine Beratung oder Therapie **anzunehmen**, und die Kinder ungeschützt bleiben würden,
 - der **gewaltbetroffene Elternteil** so in die Beziehung verstrickt ist, dass sie/er trotz adäquater Hilfeangebote **nicht** bereit oder in der Lage ist, **schützend für das Kind** zu handeln,
 - gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auch das **Kind selbst Gewalt** durch ein oder beide Elternteile **erfährt** und diese nicht bereit oder in der Lage sind, ihr Verhalten mit angemessener Unterstützung zu verändern,
 - die erforderlichen **psychozialen Angebote für die Kinder** zur Unterstützung und Gewaltverarbeitung **nicht angenommen** werden.
- Bereits bei der Anrufung des Gerichts nach § 1666 BGB sollten vorliegende **Hinweise auf häusliche Gewalt** mit möglichst konkreter Benennung der Fakten benannt werden. Dann kann das Gericht schon vom frühen Termin an den Schutzbedürfnissen der Gewaltbetroffenen im Verfahren ausreichend Geltung verschaffen oder auch Erkenntnisse aus parallelen oder abgeschlossenen Gewaltschutzsachen oder anderen Verfahren beziehen.
- Das Jugendamt kann entsprechende **Hinweise zur Verfahrensgestaltung** geben (z. B. Schutz der Anschrift, getrennte Anhörungen der Elternteile, Abfolge von Verfahrensschritten etc., vgl. dazu im Weiteren das Kapitel „Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren“).
- Bei anhaltender Leugnung der Gewalt, bei mangelnder Mitwirkung an der Gefährdungseinschätzung oder bei fehlender Bereitschaft zur Annahme von Hilfeangeboten kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, um zunächst einen **Erörterungstermin** zur Kindeswohlgefährdung gemäß § 157 FamFG mit den Beteiligten durchzuführen. Der Erörterungstermin hat drei Funktionen:
 1. die **Klärungsfunktion** (Erörterung der Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung, der Schutzziele, der konkreten – zeitlich fixierten – Hilfen, Abklären der Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit der Eltern),
 2. die **Initiierungs- und Unterstützungsfunktion** (Hinwirken bzw. Anordnung der Inanspruchnahme der angebotenen Leistungen, Beförderung des Hilfeprozesses)
 3. die **Warnfunktion** (Aufzeigen der Folgen und rechtlichen Konsequenzen bei Nichtannahme von Hilfen).

Ziel ist die Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls durch schnelle Intervention. Angesichts der häufigen Bagatellisierung, Verleugnung und Verantwortungsverschiebung kann die Warnfunktion im Erörterungstermin dazu dienen, dem gewaltausübenden Elternteil gegenüber die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Hilfeangeboten Nachdruck zu verleihen. Mit Blick auf die eigene Schutzbedürftigkeit

der gewaltbetroffenen Elternteile kommt die Warnfunktion des Gesprächs für sie in der Regel erst dann in Betracht, wenn trotz Schutzmaßnahmen und Unterstützungsangeboten langfristig keine Loslösung aus der Gewaltbeziehung erfolgt. So kann ein früher Termin in einigen Fällen durch Herstellung von Transparenz und Verbindlichkeit tatsächlich der Deeskalation dienen. Ansonsten dient der frühe Termin in Verfahren, bei denen es um Schutz und Schädigungen geht, seitens des Familiengerichts vor allem einem Einstieg in die Sachverhaltsaufklärung (vgl. Meysen 2021, S. 113).

- Für den Erörterungstermin sollte bei häuslicher Gewalt aus Schutzgründen immer eine **getrennte Anhörung** vorgeschlagen werden, denn ein solches Gespräch kann nur erfolgreich verlaufen, wenn gewährleistet ist, dass die Beteiligten sich angstfrei äußern können. Dies ist in der Regel für Opfer häuslicher Gewalt im Beisein des Täters nicht möglich.
 - Weiterhin kann das Jugendamt das Familiengericht anrufen, um die notwendigen **Schutzmaßnahmen** für das Kind gemäß § 1666 BGB zu ergreifen.
 - Hierzu kommen zunächst **Gebote zur notwendigen Inanspruchnahme von Hilfen** wie z. B. eine Tätertherapie, ein Anti-Aggressivitätstraining oder eine Elternberatung in Frage. (zu geeigneten Hilfen bei häuslicher Gewalt vgl. „Hilfepflicht“)
 - Hierzu zählen aber auch **Gebote zur Inanspruchnahme der erforderlichen psychosozialen Angebote für das Kind**, um Ansprechpersonen, Entlastung und Unterstützung außerhalb der Familie sicherzustellen, falls nicht sicher von einer Beendigung der Gewalt ausgegangen werden kann.
 - Analog zum Gewaltschutzgesetz für Erwachsene kann ferner der **Erlass von Kontakt- oder Näherungsverboten** den Kindern gegenüber oder ein Wohnungsverweis angeregt werden. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um wichtige Elemente zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die wegen der Verhältnismäßigkeit vor einer Herausnahme eines Kindes regelmäßig in Betracht gezogen werden sollten. Sie sind dann geeignet und ausreichend, wenn dadurch die Gefährdung auch tatsächlich abgewendet werden kann – wenn also der gewaltausübende Elternteil ernsthafte Bereitschaft zeigt, der Auflage zu folgen und/oder der gewaltbetroffene Elternteil die Maßnahme mitträgt und gewillt und in der Lage ist, das Gebot ggf. auch mit Unterstützung von Polizei oder Gericht durchzusetzen. Manche gewaltbetroffenen Elternteile befürworten eine solche Verantwortungsübernahme durch das Jugendamt, wenn sie sich nicht in der Lage sehen, eigene Anträge nach dem Gewaltschutzgesetz zu stellen.
 - In besonders dringenden Fällen kann der **Erlass einer einstweiligen Anordnung** angeregt werden.
 - Solange die notwendige Sachverhaltsermittlung zur Klärung nicht erfolgt ist, ob und inwieweit eine Kindeswohlgefährdung oder Schutzbedarfe des gewaltbetroffenen Elternteils vorliegen, kann auch die **Anregung** seitens der Fachkraft des Jugendamtes, den **Umgang gemäß § 1684 Abs. 4 BGB zumindest vorübergehend auszuschließen**, erforderlich sein. (vgl. Meysen 2021, S. 114).
 - Aufgabe des Jugendamtes ist es, die Entscheidungsfindung des Gerichtes zur Feststellung einer Kindeswohlgefährdung und den erforderlichen Schutzmaßnahmen mit sozialpädagogischer Expertise zu unterstützen. Eine **qualifizierte Stellungnahme des Jugendamtes** kann sich u. a. an den „Hilfreichen Fragen zur Gefährdungsein-
-

schätzung“ orientieren. Inhaltlich sind vor allem folgende Aspekte **bei häuslicher Gewalt** bedeutsam²³:

- Möglichst genaue **Beschreibung der Gewaltvorfälle** incl. Anlass, Ort, Zeit, Ablauf. Falls Aktenzeichen von Straf- oder Ermittlungsverfahren bekannt sind, sollten diese mitgeteilt werden.
- Schilderungen der **psychischen Belastungen und Folgen** wie z. B. Art und Schwere der erlittenen Verletzungen beim Kind und beim gewaltbetroffenen Elternteil und dessen/deren Beziehung zum Kind
- Benennung der bereits eingetretenen bzw. mit ziemlicher Sicherheit zu erwartenden konkreten **Schädigungen des Kindeswohls** in Bezug auf Art, Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit und zeitliche Nähe. Dazu gehört auch z. B. eine Prognose, welche zukünftigen Schädigungen durch weiteres Miterleben der Gewalt und/oder anhaltende Kontakte zum gewaltausübenden Elternteil wahrscheinlich sind.
- Begründung, inwieweit die Kindeswohlgefährdung dem **(Nicht-)Handeln des jeweiligen Elternteils** zurechenbar ist
- Faktengestützte Einschätzung zur **Veränderungsbereitschaft und -fähigkeit** des gewaltausübenden (z. B. Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für die Gewalt) und des gewaltbetroffenen Elternteils. Hierzu gehören z. B. jeweils mit Blick auf jeden einzelnen Elternteil differenzierte Erkenntnisse zur (vgl. Meysen 2021, S. 94)
 - **„Haltung gegenüber belegbaren Gefährdungsereignissen**: Eine Leugnung der Gewaltereignisse durch einen oder beide Elternteile kann einerseits als Widerstand z. B. aufgrund von Angst vor Strafverfolgung, sozialer Isolation o. ä. entschlüsselt werden. Wenn die Leugnung dauerhaft anhält, steht sie allerdings dem Aufbau einer vertrauensvollen Arbeitsbeziehung entgegen.
 - **Wahrnehmung der Gefahren und Belastungen für das Kind**: Wenn diese nicht anerkannt und gesehen werden ist ebenfalls der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung kaum möglich.
 - **Verarbeitung, Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung**: Ein positiver Blick in die Zukunft, die Erfahrung, eigene Ziele erreicht zu haben oder auf Ressourcen (z. B. Qualität des elterlichen Fürsorgeverhaltens) zurückgreifen zu können, erhöhen die Chancen auf positive Veränderungen.
 - **Subjektive Normen und Veränderungen**: Wenn Elternteile davon überzeugt sind, ein Recht auf Kontrolle und Gewalt gegenüber Frauen, Kindern etc. zu haben oder Gewalt dauerhaft ertragen zu müssen, stehen hingegen grundlegende Wertorientierungen einer Veränderung entgegen.
 - **Bisherige Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfen**: Mangelnde oder instabile Mitarbeit einerseits oder auch unzureichende Veränderungen sowie positiv verlaufene Hilfeprozesse andererseits können prognostische Hinweise für die Wirksamkeit von Hilfeangeboten und Schutzmaßnahmen geben.
 - **Überdauernde oder nur langfristig zu verändernde Einschränkungen**: Chronische Erkrankungen, Behinderungen o. ä. können dazu führen, dass Hilfen nur eingeschränkt nutzbar gemacht werden können.“

23 Praxisnahe Empfehlungen zur Gestaltung des Aufbaus und der Inhalte der schriftlichen Anrufung des Familiengerichts bei Kindeswohlgefährdung bietet eine Handreichung des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e.V. (DIJUF 2021).

- Erkenntnisse über die **Geschichte und Dynamik der Gewaltbeziehung** und deren Auswirkungen auf die gewaltbetroffenen Elternteile und die Kinder: Fakten sollten hier von einer sozialpädagogischen Bewertung getrennt werden. Diese Erkenntnisse sollen das Gericht darin unterstützen, widersprüchliches und ambivalentes Verhalten z. B. bei den gewaltbetroffenen Elternteilen und/oder in den Willensäußerungen des Kindes (Loyalitätskonflikte, destruktive Bindungen, „instinktive Täuschung“, vgl. dazu Kap. 4.2.3 etc.) einordnen und bewerten zu können.
- **Anregungen für konkrete Schutzmaßnahmen**, die im Hinblick auf ihre Notwendigkeit (Gegenwärtigkeit der Gefahr), Eignung (zur Abwehr der konkreten vorliegenden Gefährdung, im Verhältnis zu anderen ungeeigneten Maßnahmen) und Verhältnismäßigkeit (im Vergleich zu Alternativen, milderen Mitteln und möglichen auch damit verbundenen negativen Folgen) zu bewerten sind.
- Wenn seitens der Familienmitglieder bereits Hilfen in Anspruch genommen wurden wie z. B. Frauenberatungsstellen, Frauenhäuser, Psychotherapeut:innen o. ä., verfügen auch diese z. T. über fundierte Informationen und Einschätzungen zur Gewaltdynamik und/oder zur Situation des Kindes. Anders als das Jugendamt sind sie nicht formal Verfahrensbeteiligte. Das Jugendamt kann aber – in Absprache mit den jeweiligen Elternteilen – anregen, durch die **Anhörung der entsprechenden Fachkräfte, Stellungnahmen ihrerseits** o. ä. auch dieses Wissen in die Verfahren einzubinden (vgl. Meysen 2021, S. 109) oder entsprechende Berichte/Aussagen der eigenen Stellungnahme beifügen.

8. Unterbringung im Rahmen der Inobhutnahme (vgl. LVR/LWL 202, S. 42ff.)

- Eine Inobhutnahme hat regelhaft zu erfolgen, wenn Kinder und Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten. Aus Sorge um die Mutter, den Vater wagen viele Mädchen und Jungen es häufig nicht, ihr Zuhause zu verlassen. Manche flüchten jedoch aufgrund der miterlebten Gewalt aus dem Elternhaus und suchen Zuflucht z. B. in einer Schutzstelle. Wenn die Frage nach miterlebter Partnerschaftsgewalt regelhaft in das **Aufnahmegespräch bei Inobhutnahmegesuchen** aufgenommen wird, kann diese den Zufluchtsuchenden Gesprächsmöglichkeiten eröffnen und dazu beitragen, die Tabuisierung häuslicher Gewalt aufzuheben.
 - Eine **Inobhutnahme** kommt weiterhin dann in Frage, wenn z. B.
 - eine Gewaltdynamik vorliegt, bei denen die Kinder und Jugendlichen bereits massive Bedrohungs- oder Gewaltsituationen mit Verletzungsfolgen für den gewaltausübenden Elternteil angesehen haben oder diese aufgrund der Eskalationsstufe mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind,
 - die Kinder und Jugendlichen von den gewaltausübenden Personen aktiv in die Gewalthandlungen mit einbezogen wurden oder von den gewaltbetroffenen Elternteilen zum eigenen Schutz instrumentalisiert wurden,
 - die Kinder und Jugendlichen selbst von Gewalt betroffen sind,
 - der gewaltbetroffene Elternteil aufgrund körperlicher Verletzungen, psychischer Folgen o. ä. akut nicht in der Lage ist, für die Versorgung und Erziehung der Kinder Sorge zu tragen,
 - eine Eskalation oder Wiederholung der Gewalt wahrscheinlich ist und die Kinder besonders verletzlich sind, weil es sich z. B. um Säuglinge oder Kleinkinder handelt, weil die jungen Menschen bereits erhebliche Auffälligkeiten oder Traumatisierungsfolgen zeigen etc.
-

- Eine Inobhutnahme ist für die Kinder und Jugendlichen, aber auch für die Sorgeberechtigten eine erhebliche Stressbelastung. Um gerade bei Erfahrungen mit häuslicher Gewalt Gefühle von Ausgeliefertsein, Macht- und Hilflosigkeit sowie Schuld und Scham nicht zu wiederholen, kommt der **Information der Beteiligten** in einer – wie durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz noch stärker hervorgehoben – verständlichen, nachvollziehbaren und für sie wahrnehmbaren Form große Bedeutung bei.
- Die **mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen** benötigen Transparenz, Sicherheit und die Möglichkeit der Kontrolle über das Geschehen. Dazu sollten sie um die Gründe für die Inobhutnahme wissen, von eigenen Schuldgefühlen entlastet werden, über die Maßnahme informiert werden sowie jeden nächsten Handlungsschritt möglich detailliert erläutert bekommen.
- Ist damit zu rechnen, dass die Sorgeberechtigten sich der Inobhutnahme widersetzen oder eine Gefahr für die Fachkräfte bestehen könnte – was bei eskalierter häuslicher Gewalt durchaus wahrscheinlich sein kann –, ist die **Polizei** gemäß § 42 Abs. 6 SGB VIII hinzuzuziehen. Diese Hinzuziehung ist von der Inanspruchnahme bzw. der Einschaltung der Polizei gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII zur Herstellung des Schutzes für das Kind zu unterscheiden.
- Gerade mit Blick auf den gewaltbetroffenen Elternteil werden die Handlungsmöglichkeiten u. a. auch mit Blick auf die **Rückkehr** des Kindes erörtert.
- Wenn **akute Drohungen** auch gegen das Kind durch den gewaltausübenden Elternteil vorliegen, sollte die Schutzstelle darüber informiert sein. Ggf. ist eine anonyme Unterbringung in Betracht zu ziehen.
- In Bezug auf die **Kommunikation** zwischen den Erziehungsberechtigten und der Inobhutnahmestelle sind **differenzierte Regelungen** mit Blick auf den gewaltbetroffenen und den gewaltausübenden Elternteil zu vereinbaren.

9. Erneute/Abschließende Gefährdungseinschätzung (vgl. LVR/LWL 2020, S. 45ff.)

- Die Gefährdungseinschätzung erfolgt prozesshaft. Eine **erneute Gefährdungseinschätzung** ist immer erforderlich,
 - wenn **neue Informationen** vorliegen. Gewalt in Paarbeziehungen zeigt häufig eine Dynamik, die von Eskalationen und sich wiederholenden Gewaltereignissen geprägt ist. Jede Information über eine veränderte Situation – wie z. B. ein erneuter Polizeieinsatz, ein Frauenhausaufenthalt, ein Verstoß gegen ein Rückkehrverbot – ändert auch die Situation für die mitbetroffenen Kinder und sollte deshalb Anlass sein, eine erneute Gefährdungseinschätzung vorzunehmen bzw. diese zu aktualisieren und/oder zu vertiefen.
 - um die **Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen** zu überprüfen. Im Schutzplan sollte vereinbart sein, wann und auf welche Weise die vereinbarten Maßnahmen zum Schutz des Kindes überprüft werden. Aber auch bei weiteren Schutzmaßnahmen – wie z. B. einer Entscheidung des Familiengerichts – muss sich das Jugendamt entsprechend des eigenen Schutzauftrags selbst davon überzeugen, ob dadurch der Schutz des Kindes wirksam sichergestellt wird.
 - um ggf. die **Schutzmaßnahmen anpassen** zu können und weitergehende Handlungsschritte mit den Beteiligten zu vereinbaren bzw. einzuleiten.
 - um ein **Verfahren gemäß § 8a SGB VIII abzuschließen**. Wenn die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen festgestellt werden kann, wird mit einer erneuten Gefährdungseinschätzung überprüft, ob das § 8a-Verfahren abgeschlossen

werden kann. Dies ist der Fall, sobald keine Gefährdung des Kindeswohls mehr vorliegt.

- Gerade bei häuslicher Gewalt erscheint es erforderlich, in diese Gefährdungseinschätzung auch erneut die **unterschiedlichen Perspektiven der Beteiligten** – insbesondere des gewaltbetroffenen Elternteils und der Kinder – einzubeziehen.
- Wie auch die anderen Gefährdungseinschätzungen sollte auch die erneute/abschließende Gefährdungseinschätzung im **Zusammenwirken der Fachkräfte** erfolgen.
- Wenn Paare ihre (Gewalt-)Beziehung fortsetzen und eine Inobhutnahme oder Herausnahme des Kindes nicht angezeigt oder möglich ist, kann das Kind nur durch ein stützendes Netz u. a. von **Ansprech- und Bezugspersonen**, die entsprechend informiert sind, geschützt werden. Hierfür sind – insbesondere wenn entsprechende Vertrauenspersonen außerhalb der Familie nicht aktiviert werden können - gezielt Hilfe und Unterstützungsangebote für das Kind zu schaffen.
- Der **Schutz des Kindes** kann als **(wieder)hergestellt** gelten, wenn
 - mindestens ein Elternteil für die schädigenden Folgen der Partnerschaftsgewalt auf Kinder sensibilisiert ist und seine Verantwortung dem Kind gegenüber wahrnimmt,
 - das Kind und die Elternteile über Ressourcen im sozialen Umfeld verfügen, die eine positive Prognose ermöglichen,
 - und sichergestellt ist, wer im weiteren Verlauf das Wohl des Kindes im Blick hat.

10. Fallübergabe durch/an ein anderes Jugendamt (vgl. LVR/LWL 2020, S. 48ff.)

- Bei häuslicher Gewalt versuchen sowohl manche Kinder und Jugendlichen selbst durch Flucht aus der Familie als auch die gewaltbetroffenen Frauen – oftmals mehrfach – durch (vorübergehende) **Trennungen** und die Suche nach **Zuflucht bei Freund:innen, in einem Frauenhaus o. ä.** für sich Schutz und Sicherheit zu finden. Das ist ein Grund, weshalb insbesondere bei Partnerschaftsgewalt häufiger unterschiedliche Jugendämter für die Inobhutnahme/Gefährdungseinschätzung und die Leistungen zuständig werden können.
 - In den meisten Fällen ist der Aufenthalt in einem Frauenhaus nur vorübergehend und begründet damit **keinen gewöhnlichen Aufenthalt** (vgl. DIJUF 2014, Rn 15). Sobald die Frau allerdings ernsthaft plant, in dem Kreis oder in der Stadt wohnen zu bleiben, und z. B. dort auf Wohnungssuche geht, begründet sie schon mit der Aufnahme im Frauenhaus einen neuen gewöhnlichen Aufenthalt. Die örtliche Zuständigkeit ist also in jedem Einzelfall zu prüfen (vgl. Übersicht im Anhang).
 - Für die Frauen bedeutet die Flucht in ein Frauenhaus eine weitreichende Entscheidung und oftmals einen Bruch mit ihrem bisherigen Leben. Diese krisenhafte Situation bringt vielfältige Unsicherheiten und hohe Anforderungen an die Organisation der existenziellen Grundlagen und eines neuen Alltags für sich und ihre Kinder mit sich. Gerade in einer solchen Situation können **stabilisierende Hilfen** für Eltern und Kinder notwendig und geeignet sein. Das leistungsgewährende Jugendamt sollte deshalb auch **während eines Frauenhausaufenthalts erste Informations- und Beratungsgespräche** ermöglichen bzw. in die Hilfeplanung für die Fortsetzung der Hilfen einsteigen. Dies kann ggf. auch durch Rückgriff
-

auf digitale Medien oder das Ersuchen um Amtshilfe beim Jugendamt vor Ort²⁴ erfolgen.

- Sollte der **Frauenhausaufenthalt Teil einer Schutzvereinbarung** sein, ist es sinnvoll auch das Jugendamt am Sitz des Frauenhauses entsprechend über diese zu informieren, da es ggf. für eine Inobhutnahme oder Gefährdungseinschätzung o. ä. zuständig werden kann.

4.2.2 Beratung und Unterstützung gemäß §§ 8 Abs. 3, 16, 17, 18, 28 SGB VIII

Rechtliche Grundlagen

Das Jugendamt gilt vielen vielleicht nicht als erste Anlaufstelle bei Fragen und Problemen aufgrund von Partnerschaftsgewalt. Der gesetzliche Auftrag, die Erziehungsberechtigten zu beraten und zu unterstützen

- in Fragen der **Erziehung, Beziehungsgestaltung und der gewaltfreien Konfliktlösung** (§ 16 Abs. 1 SGB VIII)
- beim Aufbau eines **partnerschaftlichen Zusammenlebens und in der Bewältigung familiärer Krisen und Konflikte in Familien** (§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB VIII)
- bei **Trennung und Scheidung**, um die Bedingungen für eine dem Wohl der Kinder förderliche Wahrnehmung der Erziehungsverantwortung (§ 17 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII) zu schaffen
- bei der Ausübung der **Personensorge und der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen** (§ 18 SGB VIII)

schließt aber regelmäßig die **Beratung und Unterstützung in Fällen von Partnerschaftsgewalt** ein. Diese gesetzlichen Aufgaben werden vielerorts auch von den Allgemeinen Sozialen Diensten wahrgenommen.

Erfahrungen von Partnerschaftsgewalt werfen immer auch Fragen von Trennung und Scheidung auf und sind häufig Hintergrund für entsprechende Entscheidungen. Entsprechend kommt der **Sensibilität** für das Thema in der **Trennungs- und Scheidungsberatung** und der Frage, wie unter solchen Bedingungen, ein kindeswohlförderliches Konzept der elterlichen Sorge überhaupt aussehen kann, ein hoher Stellenwert zu.

Und auch **Kinder und Jugendliche** haben einen **eigenständigen, durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz noch gestärkten Beratungsanspruch** – wenn dieses den Beratungszweck vereiteln würde, auch ohne Kenntnis der Personensorgeberechtigten (§ 8 Abs. 3 SGB VIII). Sie haben ferner ein Recht auf Unterstützung, damit zum **Umgang mit ihnen** berechnete Personen von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen (§ 18 Abs. 3 SGB VIII). Diese Regelungen ist für von Partnerschaftsgewalt betroffene Kinder und Jugendliche insbesondere mit Blick auf den gewaltausübenden Elternteil relevant.

²⁴ Zu den Voraussetzungen des Ersuchens von Amtshilfe und den Gründen und Möglichkeiten, unter welchen diese abgelehnt werden kann vgl. § 4 SGB X.

Fachliche Leitlinien

Die Frage nach Erfahrungen mit Partnerschaftsgewalt sollte bei Beratungen gemäß §§ 16, 17, 18, 28 und 8 Abs. 3 SGB VIII regelhaft in das Aufnahmegespräch bzw. die sozialpädagogische Diagnostik/Anamnese aufgenommen werden. Wissen über die Erfahrung mit Gewalt in der Paarbeziehung ist eine zentrale Voraussetzung für eine sachgerechte Planung von Beratungssetting und -prozess sowie Ausgestaltung der Beratungsleistung.

Die Unterscheidung verschiedener Formen der Gewalt in Paarbeziehungen ist grundlegend für das Verständnis und folglich für die Auswahl des „richtigen“ Angebotes.

Bei Familienkrisen, Trennung und Scheidung jenseits von häuslicher Gewalt ist die gemeinsame Beratung beider Elternteile in der Regel angebracht. Auch bei situativer Paargewalt können unter klar definierten Voraussetzungen²⁵ bewährte Hilfsansätze wie eine Paarberatung, eine Mediation o. ä. im Einzelfall erfolgversprechende Angebote sein, um zwischen den Elternteilen andere Beziehungsmuster und Konfliktlösungsmuster zu erproben und die Folgen dieser Konflikte für die mitbetroffenen Kinder zu reduzieren. Unverzichtbare Voraussetzungen solcher Angebote sind eine sorgfältige Anamnese, getrennte und gemeinsame Beratungsgespräche sowie ein geschultes Co-Berater:innenteam (vgl. Landeskommision Berlin gegen Gewalt 2015).

Bei gewaltbelasteten Paaren, bei denen der über einen langen Zeitraum psychische und physische Gewalt als Mittel der einseitigen Ausübung von Macht und Kontrolle über den Partner oder die Partnerin vorkommt²⁶, ist die klassische Trennungs- und Scheidungsberatung/Pararberatung ungeeignet. Sie setzt eine Kommunikation auf gleicher Augenhöhe bei dem Paar voraus, welche in Misshandlungsbeziehungen nicht gegeben ist. Darüber hinaus stabilisiert sie die Gewaltdynamik dergestalt, als sie die typischerweise auszumachende Verantwortungsdiffusion/-verschiebung unterstützt, und zwar so als seien die Partner wechselseitig gewalttätig oder hätten ein Kommunikationsproblem. In diesen Fällen kann eine Paarberatung folglich sogar negative Auswirkungen haben und ist somit kontraindiziert. Positive Wirkungen für das Kind haben hier eher getrennte Einzelberatungen und/oder -therapien.

Auch (systemisch-)lösungsorientierte Beratungen stoßen bei der Beratung im Kontext von Gewalt an Grenzen. In der lösungsorientierten Beratung geht es – kurz gesagt - um gute Lösungen. Dazu bedarf es nach diesem Beratungsansatz keines allzu großen Verständnisses für das Problem oder dessen Entstehung, weil dies für die Lösungsfindung von geringer Bedeutung ist. Aus Sicht der Betroffenen kann das dazu führen, dass die Gewalt(geschichte) allzu häufig ausgeklammert wird und Äußerungen des gewaltbetroffenen Elternteils seitens der Berater:innen nicht verstanden oder fehlinterpretiert werden. So kann es passieren, dass bspw. die Ablehnung gemeinsamer Gespräche oder die Angst, dass der gewalttätige Elternteil auch den Kindern etwas antut, etc. nicht als nachvollziehbare Folge der erlebten Gewalt und als legitimes Interesse anerkannt, sondern bspw. als Bindungsintoleranz missinterpretiert wird. „Ein Mann, der im Kontext

²⁵ Das Angebot richtet sich dann an die Paare, die in einer bestehenden Beziehung leben, leichte bis moderate Beziehungsgewalt erleben, die Beziehung fortsetzen wollen und eine beidseitige Motivation aufweisen, die Beziehungsgewalt zu beenden. (Landeskommision Berlin gegen Gewalt 2015, S. 25)

²⁶ S. differenzierte Abgrenzung situative Gewalt – Gewaltbeziehung auf S. 13f.

häuslicher Gewalt als gewalttätiger Partner konnotiert wurde, von dem sich die Frau unbedingt trennen sollte, um das Kind zu schützen, kann so bspw. in Umgangsfragen „plötzlich“ zum wichtigen Vater werden, mit dem die Frau auf Elternebene kooperieren soll, um die Vater-Kind-Beziehung nicht zu gefährden.“ (Eichhorn 2020, S. 14)

Ergebnisqualität

Die gewaltbetroffenen Elternteile sind von Isolation, Ängsten, Scham- und Schuldgefühlen entlastet und gestärkt in ihren Möglichkeiten, sich und die Kinder zu schützen. Die Kinder und Jugendlichen verfügen über Ausdrucksmöglichkeiten für das Erlebte und haben bei Bedarf Zugang zu weiterführenden Hilfen. Der gewaltausübende Elternteil erkennt die Not der mitbetroffenen Kinder, übernimmt die Verantwortung für sein Handeln und nimmt weiterführende Beratungs- und Unterstützungsangebote verbindlich an.

Prozessqualität – Gelingensfaktoren

Für die Gestaltung von Beratungsprozessen gemäß §§ 8 Abs. 3, 16, 17, 18, 28 SGB VIII ist bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt besonders zu bedenken:

- Gerade für Kinder und Jugendliche, die in ihren Familien Gewalt (mit)erleben müssen, ist die offensive Bekanntmachung ihres Beratungsanspruchs und ein Vorhalten entsprechender **Angebote der Kinder- und Jugendberatung** bedeutsam.
- Beratung bei Partnerschaftsgewalt sollte in der Regel in **getrennten Settings** erfolgen, weil nur diese es ermöglichen, sich vertrauensvoll zu öffnen und eigene Erfahrungen und Perspektiven angstfrei einzubringen. Sie sollten sich zunächst getrennt voneinander an der Stärkung der Gewaltbetroffenen sowie an der Verantwortungsübernahme der Gewaltausübenden orientieren.
- Eine Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe ist gemäß des allgemeinen Handlungsauftrages nach § 1 SGB VIII am Wohl der Kinder auszurichten. Ein zentraler Inhalt in der Beratung der Erziehungsberechtigten ist deshalb immer die **Sensibilisierung für die Not der Kinder**.
- Es ist wichtig, **Offenheit über die Gewaltproblematik** herzustellen und den Kindern und Jugendlichen in diesem Klärungsprozess Orientierung zu bieten. Für die Beziehung der Kinder zu ihren Eltern macht es einen Unterschied, ob sie den wahren Grund der Trennung kennen (Seith 2006, S. 252) und z. B. das Handeln der Mutter ihnen verständlich wird.
- Gegenstand der Beratung kann auch die Entwicklung eines **Notfallplans** für den gewaltbetroffenen Elternteil und das Kind sein.
- Bei Beratungen in Fällen (situativer) häuslicher Gewalt mit beiden Partner:innen ist eine **Co-Beratung** – möglichst paritätisch besetzt – indiziert. Ein Berater:innenpaar wirkt sich umfassender auf das ratsuchende Paar aus, hat mehr methodische und inhaltliche Möglichkeiten, wie z. B. das Reflecting-Team zu nutzen. Die Arbeit zu zweit erhöht zudem das Sicherheitsgefühl. Ferner kann die Reflexion im Rahmen einer Intervention oder Supervision nach der jeweiligen Beratungssitzung zu gezielterer Intervention für das Paar und zur Entlastung der Berater:innen beitragen.

Für die Praxis 21: Gemeinsame Elterngespräche im Kontext häuslicher Gewalt?

Kann es gemeinsame Elterngespräche im Kontext häusliche Gewalt geben und wenn ja, unter welchen Voraussetzungen?

Getrennte Elterngespräche sollten im Kontext häuslicher Gewalt die Regel sein. Gemeinsame Elterngespräche kommen nur dann in Betracht, wenn

- die Sicherheit aller gewährleistet ist,
- die Fachkraft die Verantwortlichkeit für die Gewalt klar benannt und entsprechende Strategien, diese zu bagatellisieren oder zu leugnen, konsequent unterbindet,
- auf Seiten des gewaltbetroffenen Elternteils die Bereitschaft dazu gegeben ist, weil z. B. die Beziehung aufrechterhalten bleiben soll,
- wenn diese/dieser genügend gefestigt ist, um die eigenen Interessen und die der Kinder zu vertreten und ggf. dabei unterstützt wird,
- wenn das Gespräch entsprechend vorbereitet ist, um z. B. der Wiederholung alter Muster und Dynamiken entgegen zu wirken,
- wenn auf Seiten der gewaltausübenden Person die Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme für das eigene Handeln und zur Gewaltfreiheit vorhanden ist sowie
- ausreichende Fähigkeiten zur Selbstwahrnehmung und -kontrolle, zur Empathie und Perspektivübernahme vorhanden sind.

Unter diesen Voraussetzungen kann – in Rücksprache mit dem gewaltbetroffenen Elternteil und ggf. den Kindern sowie auf deren ausdrücklichen Wunsch hin – auch ein gemeinsames Gespräch sinnvoll sein, wenn es z. B. darum geht

- das Tabu, über die häusliche Gewalt zu sprechen, aufzuheben,
- Schutzmaßnahmen und die damit verbundenen Verantwortlichkeiten transparent für alle miteinander zu vereinbaren,
- die Kinder und/oder den gewaltbetroffenen Elternteil erleben zu lassen, wie Grenzen gesetzt, Verantwortlichkeiten benannt und offensiv für ihren Schutz und ihre Sicherheit eingetreten wird.

4.2.3 Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 50 SGB VIII unterstützt das Jugendamt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Neben den gerichtlichen Maßnahmen bei Kindeswohlgefährdung (§§ 1666, 1666a BGB) (vgl. „7. Anrufung des Familiengerichts“ in Kap. 4.2.1) sind für Partnerschaftsgewalt dabei insbesondere die Verfahren in Kindschaftssachen (Regelungen der elterlichen Sorge, des Umgangs und des Rechts auf Auskunft über persönliche Verhältnisse, § 151 FamFG), Gewaltschutzsachen (hier: die Überlassung der gemeinsamen Wohnung, wenn Kinder im Haushalt leben, § 210 FamFG) und Ehwohnungssachen (§ 204 Abs. 2 FamFG) relevant.

Gemäß § 162 Abs. 1 FamFG hat das Gericht in Verfahren, die die Person des Kindes betreffen, das Jugendamt anzuhören. Unterbleibt die **Anhörung** wegen Gefahr in Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen. (siehe auch Anhörung des JAmtes in Verfahren nach § 2 GewSchG: § 213 FamFG und bei Ehwohnungssachen: § 205 Abs. 2 FamFG)

Auftrag des Jugendamtes ist es, die fachlichen Gesichtspunkte zur Geltung bringen, die für die weitere Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen von Bedeutung sind. Es unterrichtet das Familiengericht insbesondere über angebotene oder bereits erbrachte Leistungen, bringt die psychosozialen Aspekte zur Entwicklung des jungen Menschen ein und fächert weitere Hilfsmöglichkeiten auf.

Während das Jugendamt in Verfahren bei Kindeswohlgefährdung immer **Verfahrensbeteiligter** ist, hat das Jugendamt in allen anderen Verfahren die **Wahl**, ob es nur im Rahmen der Anhörung am Verfahren teilnehmen oder aktiv am Verfahren mitwirken will.

Fachliche Leitlinien

„Trennungszeiten sind Hochrisiko-Phasen für Ungeborene, Kinder und Eltern.“ (Heynen 2020) Studien belegen, dass Frauen in Gewaltbeziehungen, die sich von ihrem Partner trennen oder dies ankündigen, einer besonders hohen Gefährdung ausgesetzt sind.

Regelungen des Umgangsrechts müssen mit Anordnungen zum Gewaltschutz kompatibel sein (Art. 31 der Istanbul-Konvention). Die Erfahrungen der Praxis, insbesondere der Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen haben gezeigt, dass Schutzanordnungen zugunsten von Gewalt betroffener Frauen oftmals ins Leere laufen, wenn der Partner z. B. in Ausübung des Umgangsrechts zwecks Übergabe der Kinder ein Zusammentreffen mit der Mutter herbeiführt. 40% der Frauen, die sich getrennt haben, berichten im Zuge von Umgangskontakten erneute Gewalt erlebt zu haben (Schröttle/Müller 2004). Die begründete Ablehnung der Umgangskontakte durch die gewalterleidende Person bzw. ihre mangelnde Unterstützung darf deshalb nicht einfach als Verstoß gegen die Wohlverhaltenspflicht gedeutet werden. Es besteht vielmehr eine erhebliche Kollision zwischen dem Umgangsrecht und dem Schutzbedürfnis des gewalterleidenden Elternteils/Kindes. Die Istanbul-Konvention legt nahe, diese Kollision im Zweifel zugunsten der von Gewalt betroffenen Elternteile und ihrer Kinder aufzulösen.

Sowohl die Verfahrensgestaltung als auch die familiengerichtlichen Entscheidungen müssen dem Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der gewalterleidenden Elternteile wie der Kinder Rechnung tragen. Dazu kann das Jugendamt beitragen, indem es seine Rolle aktiv wahrnimmt.

Sorge- und Umgangsregelungen können sich in Fällen häuslicher Gewalt nicht an einem Leitbild gemeinsam getragener Elternschaft orientieren. Ein gemeinsam getragenes Verständnis von Elternschaft, das den Respekt vor dem anderen Elternteil und die Kompetenz zur Kooperation im Hinblick auf die Erziehung und Pflege der Kinder beinhaltet, dient dem Wohl der Kinder und deren gesundem Aufwachsen. Regelmäßige Kontakte zu Eltern, Geschwistern, Großeltern, Verwandten oder anderen vertrauten Personen stärken in der Regel das Selbstwertgefühl eines Kindes und unterstützen seine Identitätsfindung. In Fällen häuslicher Gewalt/Partnerschaftsgewalt kann jedoch die gemeinsame Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung zumeist nicht im Sinne des Kindeswohls verwirklicht werden, weil der erforderliche Schutz für den gewaltbetroffenen Elternteil und das häufig lange nachwirkende Machtgefälle zwischen den Partner:innen

einer kooperativen Wahrnehmung der elterlichen Sorge in der Regel entgegenstehen. Erfahrungen belegen vielmehr, dass Begegnungen im Rahmen von Umgangskontakten häufig für anhaltende Machtausübung und Kontrolle gegenüber den gewaltbetroffenen Elternteilen instrumentalisiert werden.

In Fällen häuslicher Gewalt trifft die Grundannahme, dass Umgang und Kontakt zu beiden Elternteilen Kindeswohl dienlich sind, regelmäßig nicht zu. Vielmehr besteht die Gefahr, dass solange der gewaltausübende Elternteil sich nicht verantwortlich der Gewalt stellt und die Verantwortung dafür übernimmt, sich Sorge- und Umgangsregelungen schädigend auf das Kind auswirken. Für Kinder bedeutet eine ungebrochene Fortführung von Umgangskontakten häufig, dass ihre Mitbetroffenheit ausgeblendet wird und sie mit ihren Erfahrungen allein bleiben, dass sie Gefühle von Bedrohung nicht äußern dürfen oder abspalten etc.

„Kann ein Kind sich einer Situation, in der es eine Bezugsperson als bedrohlich erlebt, nicht entziehen, z. B. bei einem Umgangskontakt mit dem gewalttätigen Vater, bleibt neben der Erstarrung oder dem Totstell-Reflex noch die Reaktion der Beschwichtigung aus Angst. Gefühle von Panik und Schrecken werden verdrängt. Das Gesicht des Vaters, seine Stimme, sein Geruch oder andere Trigger führen zu einer instinktiven Reaktion von Beschwichtigung, damit nicht wieder etwas Schlimmes passiert. Diese Beschwichtigung geschieht intuitiv und ist als „instinktive Täuschung“ bekannt. Das Kind täuscht sich selbst und alle anderen, um die Begegnung emotional zu überleben.“ (Korittko 2020, S. 18)

Beim Vorliegen häuslicher Gewalt in der Partnerschaft muss sorgfältig geprüft werden, wie sich ein Umgangsrecht des gewalttätigen Elternteils voraussichtlich auf die Kinder auswirken wird. Im Einzelfall kann es nach § 1684 Abs. 4 BGB geboten sein, das Umgangsrecht einzuschränken oder auszuschließen oder einen begleiteten Umgang „in Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten“ anzuordnen, der den Schutzaspekten Rechnung trägt. (BT-Drucks. 14/5429, S. 24). Gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 2 BGB sind eine Einschränkung über längere Zeit oder ein Ausschluss nur dann möglich, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist. Damit liegt die Hürde sehr hoch.

Die Weigerung eines Kindes, Umgang zu haben, ist ernst zu nehmen. Das zentrale Problem besteht im Spannungsverhältnis zwischen der berechtigten Weigerung des Kindes Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil zu haben und der sog. „Wohlverhaltenspflicht“ des anderen Elternteils, alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert (§ 1684 Abs. 2 BGB). Die Rechtsprechung verlangt, dass „mit allen erzieherischen Mitteln“ darauf hingewirkt wird, das Kind zu einem Umgang zu bewegen. Die Gründe für die Weigerung des Kindes sind daher von Jugendamt (und Familiengericht) sorgfältig zu explorieren. Pauschalen Aussagen, das Kind verweigere den Umgang nur, weil es manipuliert worden sei, ist in Stellungnahmen entgegenzutreten.

Die Rechtsprechung belegt aber sehr wohl, dass sowohl eine Gefahr für die Hauptbezugsperson des Kindes, eine drohende Retraumatisierung des Kindes nach häuslicher Gewalt, die Uneinsichtigkeit hinsichtlich der massiven Beeinträchtigungen der Kinder

oder der dem Umgang entgegenstehende Wille des Kindes die Aussetzung von Umgangskontakten oder die Beschränkung des Umgangsrechts rechtfertigen können.

Abbildung 13: Urteile zur Beschränkung/Aussetzung von Umgangsrechten bei häuslicher Gewalt

Urteile²⁷: „Begründet die konkrete Umsetzung der Umgangskontakte eine unmittelbare Gefahr für die Hauptbezugsperson der Kinder, bedeutet auch dies eine konkrete Kindeswohlgefährdung, die der Durchführung von Umgangskontakten entgegensteht.“ (BVerfG, 2. Kammer des ersten Senats, Beschluss vom 13.12.2012 – 1 BvR 1766/12)

Beschränkung des Umgangsrechts auf Briefkontakt und das Schicken von Geschenkpaketen wegen Traumatisierung der Kinder aufgrund erfahrener Gewaltanwendung des Vaters gegenüber der Mutter. (OLG Köln, Beschluss vom 06.12.2010 – 4 UF 183/10, DRsp-Nr. 2010/22494)

„Fehlende Einsicht über die Notwendigkeit, sich mit seinem Verhalten auseinanderzusetzen (AG Bremen 31.1.2007 – 61 F 2747/02) oder fortdauernde Uneinsichtigkeit hinsichtlich der massiven Beeinträchtigungen der Kinder durch die häusliche Gewalt sprechen gegen Umgangskontakte, insbesondere wenn die Kinder ein Drängen auf Umgang ähnlich ihren Gewalterfahrungen als Bedrohung empfinden (OLG Köln, Beschluss vom 06.12.2010 – II – 4 UF 183/10)“

„Der Senat ist daher ebenfalls der Ansicht, dass aufgrund der ernsthaft geäußerten Ablehnungshaltung von X ein erzwungener Umgang durch die damit verbundene Erfahrung der Missachtung der eigenen Persönlichkeit zu einem größeren Schaden als Nutzen für die Entwicklung des Kindes führen würde, zumal dadurch auch der Wille des Kindes gebrochen würde. Ein weiterer Umgangsausschluss kann vorliegend auch nicht durch die Anordnung begleiteten Umgangs nach § 1684 Abs. 4 S. 3 BGB abgewendet werden. Er ist jedenfalls derzeit kein taugliches Instrument, der ablehnenden Haltung des Kindes zu begegnen.“ (OLG Frankfurt a.M., Beschluss vom 13.7.2020 – 5 UF 15/20)

„Eine Kindeswohlgefährdung liegt nämlich auch vor, wenn – wie hier - der Umgang mit dem Kind nur als Vehikel für weitere Auseinandersetzungen mit dem anderen Elternteil und den mittelbar Beteiligten dient (...).

Ein solcher Umgang verstößt nämlich gegen die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Persönlichkeitsrecht des Kindes (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG), weil es damit zum bloßen Objekt elterlicher Rechte degradiert wird.“ (OLG Hamm, Beschluss vom 17.04.2018 – 10 UF 56/17)

²⁷ Eine Übersicht über die Rechtsprechung und weitere relevante Urteile zu Regelungen des Umgangs bei häuslicher Gewalt findet sich in Meysen 2021, S. 33ff.

Für die Frage, ob ein Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil befürwortet werden sollte, können folgende Fragen hilfreich sein²⁸:

In Bezug auf den gewaltausübenden Elternteil:

- Übernimmt der gewaltausübende Elternteil vollumfänglich Verantwortung für seine Gewalthandlung(en)?
- Ist er willens und bereit, sich für seine Gewalttätigkeit bei seinem Kind zu entschuldigen bzw. sie (glaubhaft) zu bedauern?
- Hat er Schritte zur eigenen Selbstkontrolle unternommen?
- Hat der gewaltausübende Elternteil genügend Einfühlungsvermögen und Verständnis für die Gefühls- und Erlebniswelt seines Kindes, evtl. in dessen mögliche Kontaktverweigerungshaltung?
- Überwiegt sein Rechtsanspruchsdenken deutlich gegenüber dem Einfühlungsvermögen für sein Kind?
- Welche Motive stecken hinter seinem/ihrem Bemühen um Umgangskontakte: Sind es vor allem väterliche/mütterliche Liebe und Verantwortung oder überwiegen dabei Macht-, Kontroll- und Durchsetzungsimpulse dem gewalterleidenden Elternteil gegenüber?

In Bezug auf das Kind:

- Sind das Sicherheitsgefühl und das Sicherheitsbedürfnis des Kindes bei einem Zusammentreffen mit dem gewaltausübenden Elternteil ausreichend gewährleistet?
- Ist die äußere Sicherheit und der Schutz von Kind und gewalterleidendem Elternteil gewährleistet und damit die Gefahr einer Retraumatisierung weitgehend ausgeschlossen?
- Ist der Ort des Begleiteten Umgangs zur sicheren Umgebung und die professionelle Umgangsbegleitung zur sicheren Person für das Kind geworden?
- Hat das Kind genügend Möglichkeiten, auch selbst in die Ausgestaltung und Sicherheitsplanung miteinbezogen zu sein?
- Hat das Kind genügend protektive Schutzfaktoren bzw. Ressourcen, um mögliche Umgangsbelastungen auszuhalten?
- Hat das Kind Gewalterlebnisse so weit verarbeitet, dass keine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) vorliegt?
- Gibt es genügend positive Beziehungs-/Bindungserfahrungen des Kindes mit dem gewaltausübenden Elternteil, verbunden mit Hinweisen auf seinen Wunsch nach Aufrechterhaltung der Kontakte?
- Wie reagiert das Kind auf Umgangskontakte? Sind nachfolgend Verhaltensauffälligkeiten erkennbar?

Solange diese **Voraussetzungen nicht gegeben** sind, sollte in Betracht gezogen werden, einen **Ausschluss des Umgangs** anzuregen bzw. zu befürworten. Können diese Fragen bejaht werden, kann ein **beaufsichtigter Umgang** in Betracht kommen.

Umgangskontakte können dann hilfreich für die Heilung sein, wenn

- es eine schützenswerte Bindung gibt,
- sie in einem geschützten Rahmen stattfinden,
- sie gut vorbereitet und begleitet sind,
- das Familiengeheimnis aufgehoben und die Realität benannt werden kann,
- eine Verantwortungsübernahme durch die gefährdende Person erfolgt,
- die Stabilität der versorgenden Person beachtet und gestärkt wird.

²⁸ vgl. Vergheo zitiert nach Salgo 2019, Folie 80f.

Erzwungene Kontakte helfen Kindern nicht, da sie nicht zum Heilungsprozess beitragen. Der Wille des Kindes ist maßgeblich zu berücksichtigen.

Ergebnisqualität

Das Familiengericht ist über Hinweise auf Partnerschaftsgewalt informiert und verfügt über sinnvolle, geeignete, förderliche und zweckmäßige Informationen, um im konkreten Einzelfall, die Situation einzuschätzen und eine am Kindeswohl orientierte Entscheidung treffen zu können, die die Auswirkungen der miterlebten Partnerschaftsgewalt auf die Kinder in Kindschafts-, Gewaltschutz- und Ehwohnungssachen berücksichtigt.

Prozessqualität – Gelingensfaktoren

- Für die Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren bei Kindschaftssachen oder Ehwohnungssachen wird regelmäßig geprüft, ob dem Jugendamt **Hinweise auf Gewalt in der Partnerschaft** (z. B. durch Informationen über einen Polizeieinsatz nach häuslicher Gewalt, Wegweisung o. ä.) vorliegen. In diesen Fällen sind die Sicherheit des gewaltbetroffenen Elternteils und der Kinder sowie die Auswirkungen der Gewalt auf die Kinder sowohl in der Verfahrensgestaltung als auch in den zu treffenden Sorge- und Umgangsregelungen besonders zu berücksichtigen.
- Die Information, dass häusliche Gewalt stattfindet beziehungsweise stattgefunden hat, wird häufig nicht von den Betroffenen selbst – sei es von dem gewaltausübenden, sei es von dem gewalterleidenden Elternteil – in das Verfahren eingebracht. Daher ist es von zentraler Bedeutung, dass dem Familiengericht seitens der Fachkräfte der Jugendämter **möglichst vor dem ersten „frühen Termin“** (§ 155, Abs. 2 FamFG) ein entsprechender Hinweis gegeben wird, damit es das Verfahren entsprechend der zu beachtenden Aspekte des Schutzes der Kinder und des gewaltbetroffenen Elternteils gestaltet und z. B. die Anhörung der Elternteile in getrennten Terminen vornehmen kann.
- Bei Hinweisen auf Partnerschaftsgewalt nimmt die Fachkraft am **frühen Termin**²⁹ gem. § 155 FamFG spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens teil (Vorrang- und Beschleunigungsgebot)³⁰, auch wenn die Informationslage aufgrund der kurzen Zeitvorgabe noch nicht umfassend ist/sein kann und berichtet dem Gericht über die Ergebnisse der Erstgespräche und/oder unterrichtet das Familiengericht insbesondere über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung, die Auswirkungen der Partnerschaftsgewalt auf das konkrete Kind und die damit verbundene Dynamik. Ferner bringt sie (im weiteren Verfahren) die psychosozialen Aspekte zur Entwicklung des jungen Menschen ein, informiert über angebotene oder bereits erbrachte Leistungen und fächert weitere Hilfsmöglichkeiten auf. Das Jugendamt bezieht zu folgenden Aspekten Stellung:
 - Thematisierung der Gewalt/Schilderung der „Geschichte der Gewaltbeziehung“
 - Schilderung der physischen und psychischen Belastungen der Kinder
 - Sozialpädagogische Bewertung/Diagnose

29 Der frühe Termin in Kindschaftssachen bei Trennung und Scheidung im Kontext häusliche Gewalt dient gerichtlicherseits der Sondierung, dem Einstieg in die Sachverhaltsaufklärung und der Herstellung von Transparenz. (Meysen 2021, S. 140f)

30 Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot darf nach dem Willen des Gesetzgebers nicht schematisch gehandhabt werden (BT-Drucksache 16/6308, S. 235; Zöller/Lorenz 2020, § 155 FamFG, Rdnr. 3).

- Fachliche Einordnung des Kindeswillens („Loyalität zum Vater/zur Mutter“, Beziehung und Bindung zu den einzelnen Elternteilen, ggf. Ängste, Abhängigkeiten, Risiken der Suggestion)
- Bei Umgangsverweigerung des Kindes: Stellungnahme zu den Gründen, die sorgfältig exploriert wurden
- Fachliche Beurteilung des widersprüchlichen Verhaltens/der Ambivalenzen, Verstrickungen, Ängste und Abhängigkeiten des gewalterleidenden Elternteils
- Stellungnahme zu ihrer/seiner Erziehungskompetenz (siehe Fragenkatalog auf Seite 93)
- Hinweise zur Erziehungskompetenz des gewaltausübenden Elternteils (s. Fragenkatalog auf Seite 93), ggf. ist ein Gutachten anzuregen.
- Beurteilung seiner/ihrer Bereitschaft und Fähigkeit, Verantwortung für seine/ihre Gewalt zu übernehmen und sein/ihr Verhalten zu ändern (z. B. durch Annahme entsprechender täter:innenorientierter Hilfsangebote), ggf. Sensibilisierung für Täter:innenstrategien
- Stellungnahme, ob eine „tragfähige soziale Beziehung“ (gemeinsame Sorge) vorhanden ist
- Falls nicht: Stellungnahme zu den drohenden bzw. bestehenden Schädigungen des Kindeswohls durch Umgangskontakte
- Benennung der bereits eingetretenen bzw. zu erwartenden konkreten Schädigungen des Kindeswohls i. w. S. in Bezug auf Art, Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit
- Stellungnahme, ob Ausschluss des Umgangs oder begleiteter Umgang
- Anregungen für geeignete, effektive Schutzmaßnahmen zur Gestaltung der Umgangskontakte

Für eine entsprechende Berichterstattung sind persönliche Gespräche mit den Sorgeberechtigten und eigene Kontakte zu den Kindern seitens des Jugendamtes **Voraussetzung**.

Abbildung 14: Fragenkatalog zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit

Zur Beurteilung der Erziehungskompetenz des **gewaltausübenden Elternteils** ist zu fragen:

- Wie sehr ist der/die gewalttätige Partner:in auf sich selbst bezogen? Wie sehr ist er/sie in der Lage, Empathie für die Situation und das Erleben des Kindes aufzubringen?
- Übernimmt er/sie Verantwortung in seinem Handeln dem Kind gegenüber?
- Wie konstant ist sein/ihr Erziehungsverhalten?
- Wie autoritär sind seine/ihre Erziehungsvorstellungen?
- Wie bindungstolerant ist er/sie? Stärkt und unterstützt er/sie die Beziehung zum anderen Elternteil oder untergräbt er/sie diese?

Nicht die Enge der Bindung ist entscheidend, sondern deren Qualität.

Zur Beurteilung der Erziehungsfähigkeit des **gewaltbetroffenen Elternteils** ist zu fragen:

- Wie sehr ist sie/er auf sich selbst bezogen? Wie sehr ist sie/er in der Lage, Empathie für die Situation und das Erleben des Kindes aufzubringen?
- Wie konstant ist ihr/sein Fürsorge- und Erziehungsverhalten?
- Ist sie/er in der Lage, dem Kind Orientierung und Entlastung zu den häuslichen Geschehnissen zu vermitteln bzw. entsprechende Hilfen in Anspruch zu nehmen?

Viele der von Partnergewalt betroffenen Mütter weisen noch die Stärke zu einem weitgehend unauffälligen Fürsorge- und Erziehungsverhalten auf. Bei einem geringeren Anteil zeigen sich deutliche Beeinträchtigungen im Erziehungsverhalten, die aber nach Ende der Gewalt meist wieder abklingen.

- Die Fachkräfte sollten **abstrakt** und allgemein, aber auch **konkret** bezogen auf das betroffene Kind (er)klären, wie sich die miterlebte Gewalt auf die Entwicklung des Kindes ausgewirkt haben, welche Belastungen oder Gefährdungen bestanden und aktuell noch bestehen. *„Nicht nur die Eltern, auch andere Akteure im familiengerichtlichen Verfahren haben nicht immer verlässliche Kenntnisse über die Folgen eines Miterlebens häuslicher Gewalt auf Kinder. Daher ist sinnvoll, wenn das Jugendamt im Termin diese allgemein beschreibt und den sich daraus ergebenden Prüfauftrag auch für das Familiengericht hervorhebt (§ 50 Abs. 2 S. 2 SGB VIII). (Meysen 2021, S. 136)*
- In ihren Stellungnahmen sollten die Jugendämter sich möglichst eindeutig positionieren, ob ein beaufsichtigter Umgang denkbar oder der Umgang ausgesetzt/ausgeschlossen werden soll – zumindest bis das Kind und der gewaltbetroffene Elternteil sich stabilisiert haben. Falls ein Umgangsausschluss angeregt werden soll, ist konkret zu begründen, warum der Umgang dem Kindeswohl zuwiderläuft.
- In Kindschaftssachen zu Regelungen der elterlichen Sorge und Umgang sowie in Gewaltschutzsachen und Ehewohnungssachen sollte das Jugendamt bei Hinweisen auf häusliche Gewalt jeweils prüfen, ob eine **Verfahrensbeteiligung** beantragt werden sollte. Die Beteiligtenstellung des Jugendamtes stellt gerade in den für Kinder besonders belastenden Gewaltfällen sicher, dass die Rechte der Kinder, insbesondere das Kindeswohl, von einer fachkompetenten Behörde im Verfahren vertreten werden. In Fällen, in denen es zu Gewalthandlungen zwischen den Eltern oder von einem Elternteil gegenüber dem Kind kam, ist die Beteiligung des Jugendamtes besonders wichtig; denn oftmals haben die Eltern in dieser Lebenssituation nicht das Wohl des Kindes/der Kinder im Blick (Rauscher 2018, § 212 Rn. 4). *„Der Entschluss zu for-*

meller Beteiligung des Jugendamtes in familiengerichtlichen Verfahren ist ein Schritt in die Aktivität und bedeutet die verfahrensrechtliche Verantwortungsübernahme!“ (Müller-Magdeburg 2009, S. 319ff)

- Das Jugendamt sollte gerade in Fällen häuslicher Gewalt die vom Gesetz zur Verfügung gestellten Instrumentarien zum Wohl der Kinder/Kinderschutz nutzen und durch Sach- und Verfahrensbeiträge aktiv gestaltend in das Verfahren eingreifen. Das kann bedeuten,
 - durch Verfahrensanträge auf den **Prozess der Entscheidungsfindung** Einfluss zu nehmen z. B. Beweisanträge zu stellen, Sachverständige hinzuzuziehen oder bestimmte Personen zu hören. Erzieher:innen im Frauenhaus, Mitarbeiterinnen einer Frauenberatungsstelle, Fachkräfte eines freien Trägers, die Kontakt zur Familie hatten, können oft fundiert Auskunft geben über die Gewaltdynamik, das Erleben der Kinder und die mit der Gewalt verbundene Bedrohungssituation. Eine Entschleunigung oder eine Verlängerung des Verfahrens durch weitere Verfahrensschritte dient weiterhin der Berücksichtigung der Dynamik der familiären Situation im Einzelfall und ermöglicht den von Gewalt betroffenen Müttern/Vätern und den Kindern zur Ruhe zu kommen und sich zu stabilisieren. Damit verbunden hat die Fachkraft Zeit, die Lebenssituation der Kinder, ihre Erfahrungen mit der Gewalt, ihre Bedürfnisse/Bedarfe etc. zu explorieren.
 - den Möglichkeiten zum **Schutz der Kinder und gewaltbetroffenen Elternteile** im Verfahren Nachdruck zu verleihen und auf eine getrennte Anhörung der Eltern aus Schutzgründen (§§ 33 Abs. 1 Satz 2, 157 Abs. 2 Satz 2 FamFG), den Schutz der Anschrift (§ 13 Abs. 1 FamFG) o. ä. hinzuwirken. Eine gemeinsame Anhörung würde nicht dem Schutz- und Sicherheitsbedürfnis der gewaltleidenden Elternteile wie der Kinder Rechnung tragen. Insbesondere in Fällen, in denen der gewaltausübende Elternteil seine Verantwortung für die Gewalt leugnet oder bagatellisiert, braucht der gewaltbetroffene Elternteil einen geschützten Rahmen, um über das Geschehen und seine Eindrücke zu den Auswirkungen auf die Kinder sprechen zu können. Die getrennte Anhörung vermeidet zudem, dass der gewaltausübende Elternteil im Rahmen oder in der Folge der gerichtlichen Verhandlung wieder unerwünschten Kontakt zur geschädigten Person aufnehmen kann.
 - dem Kind einen **Verfahrensbeistand (§ 158 FamFG)** beizuordnen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes durch das Gericht ist u. a. stets dann erforderlich, wenn der Ausschluss des Umgangsrechts nach § 1684 BGB in Betracht kommt. Sie ist i.d.R. erforderlich, wenn bspw. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt. Auch das kann bei häuslicher Gewalt regelmäßig der Fall sein. Der Verfahrensbeistand kommt häufig „nach“ dem Jugendamt ins Verfahren. Er nimmt dann inhaltlich Aufgaben wahr, die vom klassischen Rollenverständnis aus auch dem Jugendamt zukommen. Hier bedarf es guter Kooperationsabsprachen zwischen der fallführenden Fachkraft beim Jugendamt und dem Verfahrensbeistand, damit eine Doppelbelastung des Kindes durch wiederholte Anhörungen vermieden wird.
 - durch Verfahrensanträge auf die **Entscheidungsform** Einfluss zu nehmen, zum Beispiel darauf, eine abschließende oder vorläufige Entscheidung zu treffen, eine einstweilige Anordnung zur Sicherung des Status Quo zu erlassen oder das Verfahren auszusetzen, um bspw. das Ergebnis von Beratung, Therapie o. ä. abzuwarten (Entschleunigung des Verfahrens). Neben der Verlängerung des Ver-

fahrens z. B. durch weitere Beweisanträge o. ä. kann auch so versucht werden, den gewaltbetroffenen Elternteilen und ihren Kindern die nach einer Trennung häufig notwendig Ruhe zur Stabilisierung zu verschaffen und eine vorschnelle Entscheidung zu vermeiden.

- durch **Sachanträge** den Ausgang des Verfahrens inhaltlich zu beeinflussen und zum Schutz der Kinder und der gewaltbetroffenen Elternteile einen begleiteten Umgang mit dem gewaltausübenden Elternteil oder einen (vorübergehenden) Umgangsausschluss zu beantragen,
- von der **Wahrnehmung des Rechts auf Beschwerde** offensiv Gebrauch zu machen, wenn das Jugendamt beispielsweise zu der Auffassung kommt, dass die getroffenen Sorge- und Umgangsregelungen dem Schutz von Kindern und/oder gewaltbetroffenem Elternteil nicht ausreichend Rechnung tragen oder wenn aus dem Beschluss nicht deutlich hervorgeht, was der Wille des Kindes ist und wie dieser bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurde.

Exkurs: Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt?!

Die Fachkräfte der Jugendämter machen häufig die Erfahrung, dass die Familiengerichte nur selten von Umgangsausschlüssen Gebrauch machen. Ein Grund können die hohen rechtlichen Hürden sein. Oft wird in diesen Fällen begleiteter Umgang angeordnet. Dieser ist einem Umgangsausschluss aber nur unter bestimmten **Voraussetzungen** vorzuziehen:

- Während des Begleiteten Umgangs ist die Sicherheit für das Kind und das gewalterleidende Elternteil gewährleistet.
- Die Gefahr einer Retraumatisierung kann weitestgehend ausgeschlossen werden.
- Der gewaltausübende Elternteil übernimmt Verantwortung für sein Verhalten.
- Es gibt positive Beziehungserfahrungen mit dem gewaltausübenden Elternteil, eine erhaltenswerte Bindung.
- Der Kindeswille darf dem begleiteten Umgang nicht entgegenstehen, kein erzwungener Umgang!

Die **Partizipation von Jungen und Mädchen** im Kontext häusliche Gewalt muss gewährleistet sein.

Sollte ein begleiteter Umgang in Betracht kommen oder angeordnet werden, ist zu beachten, dass es unterschiedliche Leistungsformen des Begleiteten Umgangs gibt. Zu differenzieren sind der unterstützte, der im engeren Sinne begleitete und der – im Kontext häusliche Gewalt immer angezeigte - beaufsichtigte Umgang. Die damit einhergehenden Anforderungen an die Durchführung und die Qualifikation der Umgangsbegleiterinnen und -begleiter sowie das Erfordernis flankierender Maßnahmen sind zu berücksichtigen. (Möllers 2019, S. 245).

Umgangsbegleitung erfordert ein hohes Maß an fachlicher Kompetenz (u. a. Beratungskompetenz, Kompetenz in Fragen des Kinderschutzes und des Gewaltschutzes) und bedarf daher eines der jeweiligen Umgangsform entsprechenden angemessenen Personaleinsatzes. Fachlich geboten ist sowohl beim begleiteten Umgang im engeren Sinne als auch beim beaufsichtigten Umgang der Einsatz von qualifizierten Fachkräften.

Das Jugendamt hat im Rahmen seiner Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) dafür Sorge zu tragen, dass bedarfsgerecht fachlich qualifizierte Angebote vorgehalten werden (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Der ASD sollte seine entscheidungsvorbereitenden und fallsteuernden Aufgaben im Zusammenwirken mit allen Beteiligten (Eltern, Kind, Leistungserbringer und andere Beteiligte) wahrnehmen. Sinnvoll erscheint hier die **Erstellung eines Hilfeplans** entsprechend der Hilfeplanung bei den erzieherischen Hilfen (§ 36 SGB VIII) und der Einbezug des Wunsch- und Wahlrechts bei der Auswahl des Leistungserbringers gemäß § 5 SGB VIII. (Möllers 2019)

Die Mehrzahl der Fälle der beaufsichtigten Umgänge werden aufgrund des gebotenen Personaleinsatzes an freie Träger der Jugendhilfe zu delegieren sein, auch um sicherzustellen, dass Umgangsbegleitung und Beratung von einer Stelle – jedoch personell getrennt – erbracht werden.

Ergebnisqualität

- Ermöglichung von Umgangskontakten, die kindeswohldienlich sein müssen
- Bereitstellung von sicheren Rahmenbedingungen, die den Schutz des Kindes und aller beteiligten Personen gewährleisten

Prozessqualität

1. Auftragsannahme/Auftragsklärung

- Getrennte Kontaktaufnahme zu den Elternteilen/Partner:innen
 - Anamnese
 - Sicherheitskriterien für den gewalterleidenden Elternteil erarbeiten
 - Ziele und Grenzen der Maßnahme erörtern
 - Ggf. Fallübernahme abweisen (z. B. keine Kooperationsbereitschaft, keine Verständigung auf Regeln möglich, Risiko der Retraumatisierung, ...)
- Kontaktaufnahme mit dem Kind, vorbereitende Gespräche
 - Anamnese
 - Wünsche, Interessen und Bedürfnisse des Kindes im Hinblick auf mögliche Umgangskontakte eruieren
 - Bei Umgangsverweigerung, sorgfältig die Gründe explorieren, ernstnehmen
 - Sicherheitskriterien für das Kind entlang des Ablaufs eines Umgangskontaktes erarbeiten
 - Abbruchkriterien mit dem Kind festlegen, Stoppzeichen vereinbaren und üben
- Abschluss einer Kooperationsvereinbarung (Kontrakt), die u. a.
 - Verhaltensregeln während des Kontaktes beinhaltet,
 - die Abbruchkriterien konkret benennt,
 - Ort und Häufigkeit der Kontakte sowie Übergabemodalitäten festlegt,
 - den Umfang der begleitenden Beratung fixiert.

2. Durchführung

- Gestaltung der Übergabesituation, wenn ein Kontakt der Elternteile vermieden werden soll
 - Sicherheit gewährleisten durch lückenlose Überwachung des verbalen und physischen Kontaktes
 - Intervention bei Störungen, z. B. bei regelwidrigem Verhalten
 - Achtsamkeit für die Signale des Kindes
 - Ggf. den Kontakt unter- oder abbrechen
-

3. Flankierende Beratung der Eltern und des Kindes
 - Reflexion der Umgangskontakte mit dem Kind
 - Reflexion der Umgangskontakte mit den Elternteilen (getrennt)
4. Abschluss der Maßnahme
 - Zukunftsorientierte Beratung des Kindes und der Eltern (u.U. getrennt)
 - Ggf. Abschluss einer Elternvereinbarung
 - Rückmeldung an das Gericht nach Beendigung, aber auch bei vorzeitigem Abbruch oder wenn der Fall abgewiesen wird

Gelingensfaktoren für (begleitete) Umgangskontakte im Kontext häuslicher Gewalt

- Es gibt ein **Auftragsannahmeverfahren**, in dem die Kriterien für/gegen die Annahme eines Auftrags festgelegt sind, wie z. B. besteht das Risiko einer erneuten Traumatisierung durch den umgangsberechtigten Elternteil oder kann die Sicherheit des Kindes, der Bezugsperson oder der Umgangsbegleitung nicht gewährleistet werden. Dieses ist zwischen Jugendamt und freiem Träger abgestimmt und dem Familiengericht bekannt.
- Eine **Auftragsklärung** mit den Eltern bzw. mit anderen Umgangsberechtigten hat stattgefunden, ggf. in mehreren Einzelgesprächen. Es ist geklärt: Was sind die offiziellen Aufträge? Welche geheimen Aufträge gibt es möglicherweise? Wer hat welches Ziel? Welchen Rahmen soll der Kontakt haben? Wo, wie lange, wer ist dabei? Welche Regeln gelten oder werden gesetzt? Was darf mitgebracht werden? Soll eine Begegnung der Elternteile vermieden werden? etc. Sollte es keine Übereinkunft über die Verhaltensregeln geben, so ist ein beaufsichtigter Umgang nicht durchführbar.
- Es ist eindeutig festgelegt, wann ein **Abbruch** erfolgt, z. B. wenn vereinbarte Regeln und Absprachen nicht eingehalten werden oder das Kind sich vehement und anhaltend gegen den Umgangskontakt ausspricht oder gerichtliche Vorgaben nicht eingehalten werden.
- Die konkreten Bedingungen des Umgangs sind in einem **Kontrakt** schriftlich fixiert.
- **Mit dem Kind** ist der begleitete Umgang gut **vorbereitet**, ganz im Sinne von Transparenz, Sicherheit, Kontrolle (Ort, Zeit, wer dabei ist, was gemacht werden soll, was gefragt werden darf, Stoppzeichen sind vereinbart)
- Mit den Eltern werden **begleitend Beratungsgespräche** geführt, die der Reflexion der Umgangskontakte dienen.
- Auch mit dem Kind werden die Umgangstermine altersgemäß **nachbereitet/reflektiert**.
- Umgangsbegleitung und Beratung werden nicht in Personalunion durchgeführt.

4.2.4 Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII

Rechtliche Grundlagen

Um Kinder schützen zu können, Gewalt in Paarbeziehungen zu beenden und die Folgen für die Betroffenen so gering wie möglich zu halten, braucht es differenzierte und auf den jeweiligen Bedarf im Einzelfall ausgerichtete Hilfe- und Unterstützungsangebote für die verschiedenen Familienmitglieder. Wesentlich – und angesichts der Dynamik bei

häuslicher Gewalt oft gar nicht leicht herzustellen – ist, dass die Eltern diese Hilfen auch für sich und ihre Kinder annehmen können.

Mit den Hilfen zur Erziehung gemäß § 27ff. SGB VIII steht der Kinder- und Jugendhilfe ein Spektrum an Leistungen zur Verfügung bereit, das grundsätzlich auch für die Entwicklung passgenauer Hilfen bei häuslicher Gewalt geeignet ist. Der Leistungskatalog ist nicht abschließend formuliert (§ 27 Abs. 3 SGB VIII), sondern offen, um bedarfsgerechte Antworten auf spezifische Hilfebedarfe entwickeln zu können. Und eine Kombination von Hilfen ist ausdrücklich möglich (§ 27 Abs. 2 SGB VIII). Der entsprechende erzieherische Bedarf kann in der Regel vorausgesetzt werden, wenn Kinder in einer von Gewalt geprägten Paarbeziehung aufwachsen, Angriffe auf ein Elternteil miterleben, Krisen wie Trennungen, vorübergehende Frauenhausaufenthalte etc. bewältigen müssen.

Das zentrale Instrument für die Entwicklung geeigneter Hilfearrangements mit den Familien und die Koordination unterschiedlicher Leistungen ist die Hilfeplanung. Die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII beschreibt einen sozialpädagogischen Prozess, der die jungen Menschen und ihre Familien unterstützen soll, Probleme in der Erziehung und Entwicklung der Kinder mit Hilfe der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe zu bewältigen. Dies kann nur gelingen, wenn die Kinder und ihre Eltern im Zentrum der Hilfeplanung stehen und sich die Hilfe an ihren Zielen ausrichtet (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2015).

Zentrale Aspekte der Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII sind:

- die Beratung der Personensorgeberechtigten und der jungen Menschen in verständlicher, wahrnehmbarer und nachvollziehbarer Form (Abs. 1),
- das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte bei der Entscheidung über die geeignete Hilfeart (Abs. 2 Satz 1),
- die Berücksichtigung der Geschwisterbeziehungen (Abs. 2 Satz 3),
- die Aufstellung eines Hilfeplans (mit Feststellungen über den erzieherischen Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe und die notwendigen Leistungen) sowie die regelmäßige Überprüfung der Zielerreichung unter Beteiligung der bei der Hilfedurchführung tätigen Personen oder Dienste/Einrichtungen (Abs. 2 Satz 2).

Grundlage jeder Hilfeplanung ist eine fundierte sozialpädagogische Diagnostik der Entwicklungs- und Förderbedürfnisse der jungen Menschen, der familiären Erziehungsbedingungen und der verfügbaren Ressourcen und Schutzfaktoren (Genogramm, Netzwerkkarte, Ressourcenkarte, Hilfesgeschichte etc.).

Nach § 5 SGB VIII haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung der Hilfe zu äußern.

Gemäß § 8 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche ihrem Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen und in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verfahren hinzuweisen.

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz ist für die Hilfeplanung auch die Beteiligung nicht sorgeberechtigter Elternteile vorgesehen (Abs. 5). Sie setzt allerdings vor-

aus, dass die Beteiligung dem Hilfzweck nicht zuwiderläuft, keine akute Konfliktlage besteht und Willensäußerungen der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder Jugendlichen dem nicht entgegenstehen. Diese Voraussetzungen sind bei Gewaltausübung durch den nicht-sorgeberechtigten Elternteil regelmäßig nicht gegeben.³¹

Fachliche Leitlinien

Kinder sind Subjekte in der Hilfeplanung; ihre Beteiligung in Fällen häuslicher Gewalt unverzichtbar. Studien zeigen, dass der Einbezug der Kinder in Fällen häuslicher Gewalt bisher keinesfalls regelhaft erfolgt und die Umsetzung von Beteiligung dringend auszubauen ist (vgl. KFN 2019). Mädchen und Jungen, die häusliche Gewalt erleben, haben in ihren Familien die Erfahrung gemacht, dass ihre Interessen und Bedürfnisse nicht gesehen wurden. Partizipation ist ein wichtiges Korrektiv der Ohnmachtserfahrungen. Kinder haben ein Recht darauf, in ihren individuellen Wünschen, Interessen und Bedürfnissen ernst genommen zu werden. Nur wenn sich Fachkräfte ernsthaft mit ihnen auseinandersetzen, sie mit ihren guten Gründen verstehen wollen und mitentscheiden lassen, erfahren sie sich als Person wahrgenommen. An ihrem Wohl müssen sich alle Hilfen ausrichten, Beteiligung ist dafür die Voraussetzung.

Bei häuslicher Gewalt benötigen die verschiedenen Beteiligten auf ihren jeweiligen Unterstützungsbedarf zugeschnittene Hilfen, dazu gehören regelhaft auch Angebote für das einzelne Kind. Um frei von Gewalt zu leben und ihren Kindern (wieder) als förderliche Erziehungsperson zur Verfügung zu stehen, haben beide Elternteile bei häuslicher Gewalt unterschiedliche Unterstützungsbedarfe. Auf die Familie als Gesamtsystem bzw. die Paarbeziehung ausgerichtete Hilfen kommen daher nur in begründeten Ausnahmefällen in Frage. Neben den Hilfen für die Eltern gilt es in der Hilfeplanung für eine gezielte Unterstützung der Kinder zu sorgen, damit diese eine Ansprechperson für ihre Erlebnisse haben und ihr Wohlergehen kontinuierlich im Blick bleibt.

Eine fundierte sozialpädagogische Diagnostik als Grundlage jeder Hilfeplanung bezieht das Wissen um Gewaltdynamiken und Gewaltbeziehungen bei häuslicher Gewalt, Bindungsmuster und traumatische Erfahrungen aktiv ein. Aus dem Wissen über Gewaltdynamiken, über Muster der Loslösung und Trennung aus Gewaltbeziehungen, aus Täter:innentypologien und Erkenntnissen der Bindungstheorie lassen sich wesentliche Ansatzpunkte ableiten, welche Hilfen im Einzelfall geeignet sein können. Hierfür sollte bei Bedarf auch Fachexpertise z. B. aus der Entwicklungspsychologie, der Arbeit mit Tätern oder von Gewalt Betroffenen einbezogen werden.

Die Ausgestaltung des Hilfeplanprozesses trägt den Schutzbedürfnissen der Kinder und der gewaltbetroffenen Elternteile Rechnung. Die Hilfeplanung berücksichtigt durchgängig den Kontext häuslicher Gewalt und berücksichtigt entsprechend in der Planung von Verlauf und Settings des Hilfeplanungsprozesses die Schutz- und Sicherheitsbedürfnisse der Kinder und gewaltbetroffenen Elternteile. Die Verantwortung für die Gestaltung des Prozesses liegt bei der ASD-Fachkraft.

³¹ Beck OGK/Bohnert 2021: SGB VIII § 36 Rn. 49-53

Ergebnisqualität

Ziel der Hilfeplanung ist, dass die von häuslicher Gewalt mitbetroffenen Kinder geschützt aufwachsen und die jungen Menschen und ihre Familien die dafür erforderlichen Hilfen erhalten. Die Hilfen geben den Kindern Sicherheit und mindestens eine verlässliche Bezugsperson. Sie ermöglichen ihnen Erfahrungen von Selbstwirksamkeit, die sie auch in der Bewältigung der Gewalterfahrungen unterstützen. Die Eltern werden differenziert in der verantwortlichen Wahrnehmung ihrer Elternrolle unterstützt.

Prozessqualität - Gelingensfaktoren

- Die Gefahren und Belastungen, die Partnerschaftsgewalt für die Kinder mit sich bringt, werden von den Eltern häufig nur begrenzt wahrgenommen. Eine Sensibilisierung für die kindlichen Belange, Nöte und Bedarfe kann die **Motivation** zur Annahme und produktiven Mitwirkung an den Hilfeleistungen erhöhen.
- Hilfen nach häuslicher Gewalt sind Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe – aber nicht ausschließlich. Dem individuellen Bedarf im Einzelfall entsprechend sind **andere Hilfen z. B. aus der Gewaltschutzinfrastruktur** in die Hilfeplanung einzubeziehen und ggf. die Fachexpertise anderer Organisationen hinzuzuziehen.
- Bei häuslicher Gewalt sind **diskontinuierliche Hilfeverläufe** mit Rückschritten, Umwegen etc. nicht als Ausdruck mangelnder Mitwirkung zu werten, sondern Folge der spezifischen Dynamik. Die Hilfeplanung ist daher besonders gefordert, zeitlich und inhaltlich flexibel z. B. auf krisenhafte Zuspitzungen reagieren zu können. Eine Beendigung der Hilfe setzt voraus, dass der erzieherische Bedarf gedeckt ist – in allen anderen Fällen gilt es im Sinne des Kindeswohls den Kontakt zu halten und weiter für die Annahme von Hilfe zu werben bzw. im Zweifelsfall zu prüfen, ob das Kindeswohl gefährdet und weitergehende Schutzmaßnahmen erforderlich sind.
- Die Hilfeplanung sollte **traumasensibel**³² gestaltet sein. Gewalt geht immer mit einer Destabilisierung einher. Nachdem die äußere Sicherheit durch einen geschützten Rahmen (wieder) hergestellt ist, geht es für die gewaltbetroffenen Kinder ebenso wie für den gewaltbetroffenen Elternteil deshalb vielfach zunächst darum, auch die innere Sicherheit zurückzuerlangen, sich zu stabilisieren und zu erholen. Mithilfe von Bewältigungsstrategien und z. B. Methoden des Stressmanagements müssen sie vielfach erst wieder lernen, schädigende Impulsdurchbrüche, Ängste etc. zu reduzieren und neue positive Erfahrungen mit sich und der Umwelt zu machen. Dieses Verständnis muss sich auch in realistischen Zielen und einer damit verbundenen angemessenen Zeitplanung in der Hilfeplanung niederschlagen, um Kinder und Eltern nicht zu überfordern.
- Ein zentrales Ziel mit Blick auf die **Kinder** ist es, die verlässliche **Bindung und Beziehung** zu einer verlässlichen Erziehungsperson zu fördern und zu stabilisieren. Das ist in der Regel der gewaltbetroffene Elternteil. **Schützende Elternteile** können ihren Kindern die erforderliche Orientierung im Erlebten geben und sie damit beruhigen. Da die Loslösung aus Gewaltdynamiken aber auch mit Rückfällen, Krisen etc. verbunden ist, gilt es im Rahmen der Hilfen auch, **Vertrauenspersonen** für Kinder, die um ihre Situation wissen und an ihrer Seite sind, zu identifizieren bzw. aufzubauen.

³² Traumasensibles Arbeiten beinhaltet eine positive Grundhaltung zu Menschen und ihrer Entwicklung. Sie fördert das Erleben von mehr Sicherheit und Selbstwirksamkeit, den Vertrauensaufbau in andere Menschen und kann zur Stabilisierung und Ressourcenaktivierung beitragen (vgl. z. B. Haupt-Scherer 2015).

- Darauf aufbauend kann professionelle Hilfe für die mitbetroffenen Kinder und Jugendlichen notwendig sein in Form von **aufsuchender Krisenintervention, Beratung, Gruppenangeboten, ambulanten Hilfen** (vgl. für einen Überblick Kave- mann/Kreyssig 2013, LWL-Landesjugendamt 2020) – zunächst um das Geschehen einordnen zu können und eine Grundlage für die Verarbeitung zu schaffen. Studien mit Kindern aus Frauenhäusern zeigen, dass sie im Unterschied zu anderen Kinder eine klare Sicht von der Problematik hatten und ihnen die Situation verständlicher wurde (vgl. Seith 2006, Henschel 2019).
- In einer krisenhaften Situation, wie z. B. nach einer Trennung, die mit hohen organisatorischen, alltagspraktischen und auch emotionalen Anforderungen verbunden ist, kann auch eine vorübergehende stationäre Unterbringung eine notwendige und geeignete Hilfe sein, um Entlastung und Förderung sicherzustellen.
- Für die Auswahl der notwendigen und geeigneten **Hilfen mit Blick auf den gewaltbetroffenen Elternteil** ist zu fragen, welche Unterstützung sie benötigen, damit sie den Kindern als verlässliche und förderliche Erziehungsperson zur Verfügung stehen. Die als Reaktion auf die Gewalt gezeigten Verhaltensmuster (vgl. Kapitel 2.3 „Gewaltbetroffener Elternteil“) können hier eine Orientierung bieten:
 - „Rasche Trennung“ => vorrangig Information und Entlastung durch alltagspraktische Unterstützung
 - „Neue Chance“ => Bestärkung in der Forderung nach Gewaltfreiheit durch Beratung und Initiierung begleitender Programme für den/die gewalttätige:n Partner:in, ggf. als familien-gerichtliche/strafrechtliche Weisung
 - „Ambivalente Bindung“ => prozesshafte Begleitung, die Selbstvertrauen und Selbstwirksamkeit ebenso stärkt wie die Fürsorge für die Kinder
 - „Fortgeschrittene Trennung“ => Ermutigung und Unterstützung in Bezug auf die eigene Lebenssituation, Möglichkeiten zur kontinuierlichen Begleitung und/oder Krisenintervention angesichts möglicher Zuspitzungen

Es kann angenommen werden, dass die in den beiden ersten Stufen gegebene Handlungsfähigkeit auch für die Erziehung der Kinder vorhanden ist. Bei den letzten beiden Stufen handelt es sich hingegen um Trennungsprozesse, die langandauernd und wechselhaft verlaufen oder von z. T. dramatischen Zuspitzungen geprägt sein können, so dass es häufig gerade in diesen Fällen eigenständiger professioneller Hilfeangebote für die Kinder bedarf. Die Vorteile dieses direkten Einbezugs der Kinder sind auch wissenschaftlich belegt (vgl. Kindler/Walpert 2015).

Für die individuelle Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung sind immer die Ergebnisse der sozialpädagogischen Diagnostik im Einzelfall entscheidend. Den gewaltbetroffenen Elternteilen sollte immer zumindest ein eigenes Beratungsangebot unterbreitet werden.

- Der **gewaltausübende Elternteil** benötigt Unterstützung, um seine Elternrolle verantwortlich auszuüben, Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen und sein Beziehungs- und Erziehungsverhalten gewaltfrei auszugestalten. Eine Orientierung zu sinnvollen Hilfeansätzen und deren Wirksamkeit ermöglicht das Modell der Tätertypologien (s. Kapitel 2.3 „Gewaltausübende Elternteile“):
 - Angepasster, auf die Familie beschränkter Gewalttypus => Paar- und Familientherapie bei vorliegenden Voraussetzungen (nächster Punkt)
 - Zyklischer / Borderline Gewalttypus => Beratung, Psychotherapie im Einzelsetting

- Antisozialer /psychopathischer Gewalttypus => für Beratungsangebote schwer erreichbar, Täter-Opfer-Begegnung unbedingt vermeiden, Paar- und Familienberatung kontraindiziert

Für die Hilfeplanung ist es empfehlenswert, zumindest eine niederschwellige risikoorientierte Intervention in einem beratenden Setting bei einer fachspezifischen Institution zu veranlassen (vgl. EBG 2017).

Täterprogramme bzw. –therapien beziehen regelmäßig auch die Väterrolle explizit in die Arbeit mit ein. Erste Wirkungsstudien zeigen, dass Programme, die ausdrücklich an der Väterrolle anknüpfen (z. B. „Caring Dads“), bei den eher situativen Tätern Überreaktionen, Feindseligkeit und Belastungen reduzieren können (vgl. Liel 2018). Die „Persönlichkeitstypen“ sind aber von diesen Programmen kaum erreichbar, für sie werden eher intensivere und längerfristige Interventionen durch spezialisierte Beratung oder Therapie – z. T. mit strafrechtlicher oder familiengerichtlicher Weisung – als erforderlich erachtet (vgl. EBG 2020). Die Auseinandersetzung mit Vorstellungen von Männlichkeit und Weiblichkeit und geschlechtsbezogenen Rollenbildern und Partnerschaftskonstruktionen ist dabei ein wichtiger Inhalt. Die Handlungsmöglichkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sind hier eher begrenzt, sondern es bedarf der Zusammenarbeit mit den Familiengerichten, den Strafverfolgungsbehörden und der Strafjustiz, Psychiatrie etc., um das Risiko wiederholter Ausübung häuslicher Gewalt nachhaltig zu senken.

- Da viele Partner:innen auch nach gewalttätigen Vorfällen die Beziehung fortsetzen oder verbessern wollen, sind **erste Ansätze gewaltzentrierter Paarberatung** (vgl. Landeskommision Berlin 2015) entwickelt worden. Diese kommen jedoch ausschließlich bei situativer Paargewalt mit moderater Häufigkeit in einer länger andauernden Beziehung in Frage, die damit auch ein geringeres Risiko für eine Schädigung der Kinder birgt. Für die Sicherheit der Kinder kann aber dennoch im Einzelfall ein Einverständnis mit einer zumindest vorübergehenden Trennung notwendig sein.

4.3 Strukturqualität

Die Strukturqualität beinhaltet die personellen, sachlichen und organisatorischen Ressourcen, die für die fachlich gebotene Fallbearbeitung im Kontext häuslicher Gewalt erforderlich sind. Die Sicherstellung der Ressourcen ist ebenso Leitungsaufgabe wie die Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen, damit die Fachkräfte ihre Aufgaben adäquat wahrnehmen können. Dies bezieht sich auf alle Verantwortungsebenen des öffentlichen Trägers.

Für wirksamen Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt sind folgende Strukturmerkmale und Rahmenbedingungen auf der örtlichen Ebene sinnvoll und notwendig:

Kenntnisse und professionelles Handeln der Fachkräfte bei Partnerschaftsgewalt

Eine angemessene Aufgabenwahrnehmung zur Unterstützung und Hilfe bei häuslicher Gewalt benötigt u. a. Kenntnisse über die Dynamik bei häuslicher Gewalt, die Folgen der Mitbetroffenheit für Kinder, die polizeilichen und zivilrechtlichen Möglichkeiten zum Gewaltschutz, und über hilfreiche und vor Ort vorhandene Angebote und Unterstützungsmöglichkeiten für alle Beteiligten. Außerdem braucht es Kompetenzen in der Ge-

sprachsführung und Kommunikation mit allen Beteiligten, insbesondere auch mit den Kindern und Jugendlichen.

Angesichts der Vielfalt an notwendigen Kenntnissen für die Arbeit im ASD bietet es sich an, dass einzelne Fachkräfte sich zum **Vertiefungsgebiet** Partnerschaftsgewalt und den Auswirkungen auf die mitbetroffenen Kinder gezielt weiterbilden und ihre diesbezügliche Expertise anderen Fachkräften bei Bedarf zur Verfügung stellen. Ein Grundwissen zu dem Thema sollte bei allen Fachkräften vorhanden sein.

Für die Fachkräfte ist es sehr wichtig, dass sie für ihre Arbeit im Kontext häuslicher Gewalt Rückhalt durch die Leitung und den Jugendhilfeausschuss, z. B. mit Blick auf eine auskömmliche Personalausstattung (§ 79 Abs. 3 SGB VIII) haben. Auch sollte für sie die Möglichkeit bestehen, internen oder externen juristischen Beistand/Beratung z. B. bei der Mitwirkung in hochstrittigen familiengerichtlichen Verfahren in Anspruch zu nehmen.

Rahmenbedingungen: Räumlichkeiten und Supervision

Da die Arbeit mit Familien, in denen Kinder durch häusliche Gewalt gefährdet sind, sehr belastend ist, sollten die Fachkräfte die Möglichkeit haben, zusätzlich zur kollegialen Beratung bei Bedarf **Fallsupervision** in Anspruch zu nehmen.

Für die Beratung braucht es weiterhin für Eltern ebenso wie für Kinder ansprechende und geeignete **Beratungsräume**, die mit Materialien zur Diagnostik, guten Sitzgelegenheiten, einer Spielecke etc. ausgestattet sind. In den Räumen, in denen die Erstgespräche mit den Gewaltausübenden stattfinden, sollten nach Möglichkeit auch Sicherheitsvorkehrungen (z. B. zwei Türen, Notfallknopf, Möglichkeiten zur Gewährleistung von Schutz über Amtshilfe durch die Polizei o. ä.) vorhanden sein. Diese Rahmenbedingungen müssen auch Gegenstand der Leistungsvereinbarungen mit den freien Trägern, z. B. im Hinblick auf den begleiteten Umgang sein.

Verfügbarkeit externer Fachberatung

Der Aufbau einer tragfähigen Arbeitsbeziehung, die Einschätzung des damit verbundenen Sicherheits- und Gefährdungsrisikos für die Kinder und den gewaltbetroffenen Elternteil sowie die Auswahl und Vereinbarung wirksamer Hilfeangebote stellt angesichts der Gewaltdynamik und der z. T. sehr riskanten Verläufe hohe Anforderungen an die Fachkräfte. Zur fachlichen Unterstützung sollte es deshalb in jedem Prozessschritt möglich sein, auch **externe Expertise** z. B. durch Fachkräfte aus dem Bereich Gewaltschutz oder der Frauenhilfeinfrastruktur, durch Kinder- und Jugendpsycholog:innen, Jurist:innen etc. hinzuzuziehen. Diese Optionen sollten nach Möglichkeit durch entsprechende Vereinbarungen strukturell abgesichert sein.

Infrastruktur mit Unterstützungsangeboten für alle beteiligten Familienmitglieder

Eine qualifizierte Fallarbeit im ASD kann nur gelingen, wenn vor Ort differenzierte Hilfeangebote sowohl für den gewaltbetroffenen, den gewaltausübenden Elternteil, als auch für die mitbetroffenen Kinder vorhanden sind.

Während Kinder beispielsweise im Frauenhaus spezifische Unterstützung erhalten, bleiben sie in ihrer häuslichen Situation häufig ohne ein spezifisches Hilfsangebot (vgl. KFN 2019, Gugerell 2020). Nach wie vor führt bspw. die Gruppenarbeit mit Kindern, die Gewalterfahrungen gemacht haben, in der Jugendhilfe ein Schattendasein. Hier gilt es flächendeckend **Angebote in Analogie zu Gruppen für Trennungs- und Scheidungskinder** zu entwickeln und vorzuhalten. Beispiele und Erfahrungen dazu gibt es, an denen angeknüpft werden kann (z. B. Kindergruppe Hakuna matata im Rhein-Sieg-Kreis, Gruppenangebot Nangilima in Karlsruhe). Auch **Unterstützungsangebote im Zusammenwirken und an der Schnittstelle von Jugendhilfe und Frauenhilfefrastruktur** können eine Möglichkeit sein, um Kindern eine Möglichkeit zu bieten ihre Erlebnisse zu verarbeiten (vgl. z. B. das Kinderzentrum e. V. – Hilfen bei häuslicher Gewalt in Bielefeld, Kinderberatung in Interventionsprojekten – zusammenfassend: Jugendhilfe aktuell 1-2020).

Angebote für die **Erwachsenen** sollten neben der Auseinandersetzung mit der eigenen Gewalttätigkeit bzw. -betroffenheit und der Suche nach Auswegen aus der Gewalt immer auch eine Möglichkeit bieten, sich mit den Folgen für die eigene Rolle als Vater oder Mutter und die Beziehung zum Kind auseinanderzusetzen. Unter dieser Perspektive sind Angebote für Väter oder Mütter, die gegen ihre:n Partner:in gewalttätig werden bzw. Gewalt durch ihre:n Partner:in erleben, nicht ausschließlich, aber auch eine Aufgabe der Jugendhilfe.³³

Für die Unterstützung der von Gewalt betroffenen Elternteile braucht es eine **Kooperation** mit den örtlichen (Frauen-)Beratungsstellen und eine Klärung der Frage, wie die doppelte Perspektive auf die Ratsuchenden als Opfer von Gewalt und in ihrer Rolle als Mutter oder Vater, die die Situation der Kinder mit einbezieht, gut abgedeckt werden kann.

Insbesondere an Angeboten für Menschen, die gegen ihre Partner:innen Gewalt ausüben, mangelt es vielerorts. Die Arbeit mit den gewalttätigen Personen ist aber Opfer- und Kinderschutz! Für die Arbeit mit Gewalttätern bei häuslicher Gewalt liegen Standards vor (vgl. BAG TÄhG 2019), auch gute Praxis ist entwickelt (vgl. z. B. das Programm „Echte Männer reden“) und der Ausbau wird in NRW finanziell gefördert.³⁴ Im Hinblick auf gewalttätige Väter zeigt sich, dass für manche der Wunsch die eigene Fürsorge für die Kinder zu verbessern und die väterlichen Kompetenzen für eine förderliche Entwicklung der Kinder auszuweiten, ein wichtiges Motiv sein kann, um solche Programme für sich zu nutzen. Entsprechend sind auch Konzepte, die sich speziell an Väter richten, entwickelt und evaluiert worden (vgl. das Programm „Caring Dads“, das z. B. in Düsseldorf und Hannover umgesetzt wird, vgl. Liel 2018).

Angesichts des Ausmaßes häuslicher Gewalt und der negativen Folgen für die Kinder ist es im Rahmen der Planungs- und Gesamtverantwortung auch Aufgabe der Jugendhilfe, für eine ausreichende Infrastruktur an Hilfe- und Unterstützungsangeboten bei häuslicher Gewalt zu sorgen. Dazu gehört auch die ausreichende Verfügbarkeit von Dolmetscher:innen und Kulturmittler:innen.

³³ Zur Infrastruktur der Hilfen bei häuslicher Gewalt in NRW vgl. Seite 74

³⁴ Bei der Bezirksregierung Arnsberg können Anträge auf „Förderung der Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt – Täterarbeit“ gestellt werden. Nähere Informationen: <https://www.bra.nrw.de/umwelt-gesundheit-arbeitsschutz/gesundheit-und-pflege/foerderung-der-arbeit-mit-taetern-faellen-haesuslicher-gewalt-taeterarbeit>

Aufbau und Pflege von handlungsfeldübergreifenden Kooperationsstrukturen zu häuslicher Gewalt

Eine wirksame Hilfe und Unterstützung bei häuslicher Gewalt im Einzelfall braucht ein **effektives Zusammenwirken mit anderen Handlungsfeldern** – hier sind insbesondere die Polizei, die Frauenhilfe- und Gewaltschutzinfrastruktur sowie das Gesundheitssystem zu nennen.

In allen Kommunen und Kreisen gibt es **Runde Tische gegen häusliche Gewalt/Gewalt an Frauen**, die ein Forum bieten können, um Fragen der Zusammenarbeit auch für das abgestimmte Vorgehen insbesondere zwischen Polizei, Jugendamt, Beratungsstellen und Familiengericht im Einzelfall miteinander zu besprechen. Eine regelhafte Beteiligung des Jugendamtes und hier insbesondere der Allgemeinen Sozialen Dienste an den Runden Tischen ist sinnvoll und notwendig. Alternativ oder ergänzend können Aspekte der Kooperation bei häuslicher Gewalt auch in Netzwerken zum Kinderschutz o. ä., die mit Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes im Mai 2022 flächendeckend in NRW aufgebaut werden, auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Für eine koordinierte Zusammenarbeit in Fällen häuslicher Gewalt braucht es vor allem eine Kenntnis über unterschiedliche Aufträge, Handlungsmöglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Handlungsfelder sowie eine Verständigung auf gemeinsame Orientierungen, die das fachliche Handeln leiten. Um diese zu entwickeln, können interdisziplinäre Fortbildungen auf der örtlichen Ebene einen geeigneten und hilfreichen Rahmen bieten.

Um Absprachen zur Kooperation verbindlich machen, sollten sie in entsprechenden Vereinbarungen festgehalten werden, in den beteiligten Organisationen bekannt gemacht und regelmäßig überprüft und weiterentwickelt werden.

Kooperation mit dem Familiengericht: Jugendamt und Familiengericht bilden eine Verantwortungsgemeinschaft zur Sicherung des Kindeswohls. Gerade hier braucht es neben einer Abstimmung über die Schnittstellen im Verfahren eine gemeinsame fachliche Wissensgrundlage z. B. zu den Folgen häuslicher Gewalt für Kinder, zu Fragen, wie Umgangskontakte nach häuslicher Gewalt kindeswohlförderlich zu gestalten sind, wie Schutzbedürfnisse der Gewaltopfer im Verfahren berücksichtigt werden können etc.³⁵ Die Möglichkeit für die ASD-Fachkräfte, juristische Expertise hinzuziehen zu können, stärkt sie in der offensiven Wahrnehmung ihrer Rolle zum Wohl der Kinder im familiengerichtlichen Verfahren.

Kooperation mit der Frauenhilfe-/Gewaltschutzinfrastruktur: Laut der DJI-Jugendamtserhebung erfolgt die (regelmäßige) Kooperation der Jugendämter im Bereich des § 8a SGB VIII am häufigsten mit den Familiengerichten (74%), der Polizei (69%), den Schulen (56 %) und dem Gesundheitswesen (45%). Eine verbindliche und regelmäßige Zusammenarbeit mit der Frauenhilfe-/Gewaltschutzinfrastruktur ist nicht aufgeführt. Für Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt sind Frauenhäuser, Frauenberatungsstellen,

³⁵ Im Rahmen der sogenannten "Warendorfer Praxis" ist im Kreis Warendorf ein eigener Leitfaden zu Umgangs- und Sorgerechtsregelungen bei Hinweisen auf häusliche Gewalt zwischen dem Kreisjugendamt und dem Familiengericht entwickelt worden: <https://www.kreis-warendorf.de/unsere-themen/jugendamt/beratung-hilfen-und-unterstuetzung/die-warendorfer-praxis-beratung-bei-trennung-und-scheidung>

Männerberatung und andere Organisationen, die mit Gewalttäter:innen arbeiten, aber unverzichtbare Anlaufstellen. Sie können Kindern und gewaltbetroffenen Elternteile Zugänge zu weiterführenden Unterstützungsangeboten auch durch die Kinder- und Jugendhilfe eröffnen und bieten selbst z. T. Hilfe bei der Bearbeitung und der Beendigung von Gewalt. Sofern noch nicht vorhanden, sollte deshalb auch eine verbindliche Kooperation mit der Frauenhilfeeinfrastruktur aufgebaut werden. Erste Kommunen haben beispielsweise bereits Kooperationsvereinbarungen z. B. mit dem örtlichen Frauenhaus abgeschlossen (vgl. z. B. die Stadt Hamm – Termath in Jugendhilfe aktuell 1-2020, S. 50f.)

Kooperation mit dem Gesundheitswesen: Wenn Frauen oder Männer Gewalt in der Partnerschaft erleben, wenden sie sich häufig als erstes an die Hausärzt:innen, Kliniken o. ä. Wenn Gesundheitsfachkräfte in der Lage sind, solche Signale zu erkennen und gleichzeitig auch regelhaft nach Kindern in der Partnerschaft fragen, können auch aus dem Gesundheitswesen weitere Zugänge zu Hilfe und Unterstützung z. B. durch die Jugendhilfe eröffnet werden. Gleichzeitig ist das Gesundheitswesen ein wichtiger Kooperationspartner, wenn es um die Sicherstellung von Schutz und Hilfe geht (z. B. medizinische Versorgung, rechtsmedizinische Untersuchungen, anonyme Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt etc.).

Kooperation mit der Polizei und den Strafverfolgungsbehörden: Es sind vor allem die Mitteilungen über die Einsätze der Polizei, die den Jugendämtern Anlass geben zum Schutz von Kindern bei häuslicher Gewalt tätig zu werden. Regional gesehen ist die Praxis sowohl der Polizei als auch der Jugendämter jedoch sehr heterogen (vgl. KFN 2020). Mit der Polizei braucht es Vereinbarungen über die Zusammenarbeit sowohl bei und nach Polizeieinsätzen wegen häuslicher Gewalt (siehe dazu den nachfolgenden Kasten) als auch für den Bereich der Gefahrenabwehr. Für den Bereich der Strafverfolgung (z. B. im Hinblick auf die Mitteilungen in Strafsachen, Möglichkeiten und Grenzen der Strafanzeige) braucht es vor allem Kenntnisse über die unterschiedlichen Aufträge und Handlungsmöglichkeiten beider Handlungsfelder.

Für die Praxis 22: Vereinbarungen mit der Polizei

Vereinbarungen mit der Polizei zu Mitteilungen nach Einsätzen wegen häuslicher Gewalt

Die Praxis der Mitteilungen der Polizei nach Einsätzen wegen häuslicher Gewalt, in denen Kinder mitbetroffen sind, stellt sich regional unterschiedlich dar. Es ist notwendig, sich mit den jeweiligen Polizeipräsidien bzw. Kreispolizeibehörden über das Verfahren und die Inhalte der Mitteilungen durch die Polizei an das Jugendamt zu verständigen. Wichtige Punkte in diesem Zusammenhang können sein

- dass die Mitteilungen **zeitnah** nach dem Polizeieinsatz, i.d.R. spätestens am nächsten Werktag, und unmittelbar in den Fällen, wo bspw. akute Unterbringungsnotwendigkeiten/Gefährdungen bestehen, erfolgen,
- dass auch bei mehreren Einsätzen in einer Familie jedes Mal eine neue Mitteilung erfolgt,
- dass geklärt wird, ob bereits seitens der Polizei ein Abgleich mit dem Einwohnermeldeamt, welche Kinder im Haushalt gemeldet sind bzw. zur Beziehung gehören, möglich ist bzw. regelhaft erfolgt,

- ob und wie die Kinder in die polizeilichen Maßnahmen einbezogen und über den weiteren Fortgang informiert werden,
- unter welchen Voraussetzungen unverzüglich eine Inobhutnahme durchgeführt werden kann, z. B. um die betroffenen jungen Menschen nicht bei den gewaltausübenden Elternteilen belassen zu müssen,
- unter welchen Voraussetzungen ggf. auch das Familiengericht sinnvollerweise direkt seitens der Polizei informiert wird, z. B. wenn Drohungen im Raum stehen, die einen Umgangausschluss notwendig machen oder damit ein Wegweisungsverbot nicht durch familiengerichtliche Umgangsregelungen unterlaufen wird,
- dass die Mitteilungen beispielsweise folgende Informationen enthalten:
 - polizeiliche Maßnahmen,
 - Aufenthaltsorte und Kontaktdaten beider Elternteile/Partner:innen,
 - Wissen der Beteiligten über die Mitteilung an das Jugendamt,
 - alle Hinweise und Wahrnehmungen über die Betroffenheit und Befindlichkeit der Kinder (eigene Betroffenheit der Kinder durch Gewalt, Hinweise auf Vernachlässigung, Drohungen/Stalking gegen die Kinder etc.),
 - Ergebnisse der Sicherheitsanalyse,
 - Informationen über Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten, die der gewaltbetroffenen Person gegeben wurden
 - ggf. Zustimmung der gewaltbetroffenen Person zur pro-aktiven Kontaktaufnahme durch eine Beratungsstelle,
 - ggf. Information über Hinzuziehung des Sozialpsychiatrischen Dienstes des Gesundheitsamtes bei Anhaltspunkten für eine psychische Störung oder Alkohol-, Suchtmittel- und Medikamentenmissbrauch bei angetroffenen Erziehungspersonen.

(vgl. dazu z. B. Fachstelle Kinderschutz 2020)

Im **Lahn-Dill-Kreis** wird seit dem 1. November 2019 in enger Kooperation von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendämtern und Familiengerichten ein **Modell** erprobt, das behördliche und familiengerichtliche Verfahrensabläufe in Fällen häuslicher Gewalt mit mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligung von Kindern effizienter gestalten soll. Weil erfolgreiche Ermittlungen der beteiligten Behörden und des Familiengerichts und damit ein effektiver Schutz zumindest der betroffenen Kinder in Fällen häuslicher Gewalt oft nur dann möglich sind, wenn sie sich die die Mitwirkung und Unterstützung des erwachsenen Opfers häuslicher Gewalt zeitnah sichern können, werden wesentliche Schritte in einer verhältnismäßig kurzen Zeitspanne miteinander verzahnt durchgeführt. Die Polizeibeamt:innen informieren neben dem Jugendamt unverzüglich per Fax auch das zuständige Familiengericht über den Vorfall, sofern minderjährige Kinder im betroffenen Haushalt leben. Ergänzend setzt die von der Polizei nach Abschluss ihrer Ermittlungen informierte Staatsanwaltschaft das zuständige Familiengericht über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Täter häuslicher Gewalt und über dessen Ausgang in Kenntnis. Die jeweils zuständigen Familienrichter und -richterrinnen bemühen sich nach Eingang der polizeilichen Meldung um eine zeitnahe persönliche Anhörung von Eltern und Kindern (§§ 157 II, 159, 160 I FamFG) (vgl. Kischkel 2020)³⁶.

³⁶ Weitere Informationen zum Projekt vgl. <https://www.lahn-dill-kreis.de/aktuelles/news-archiv/archiv-details/news/beschleunigung-von-verfahrenswegen-bei-haeuslicher-gewalt-1/>

Verfügbarkeit von Informationsmaterial zu häuslicher Gewalt und den Auswirkungen auf Kinder

Wenn das Jugendamt mit Familien nach Ereignissen häuslicher Gewalt in Kontakt kommt, sind die Familien zumeist in krisenhaften Situationen. Zahlreiche Entscheidungen müssen getroffen werden. In solchen Situationen ist die Möglichkeit zur Informationsaufnahme oftmals eingeschränkt. Oft treten die Bedürfnisse der Kinder in den Hintergrund – zumal die Eltern z. T. glauben, dass die Kinder von der Gewalt nicht unmittelbar betroffen sind. In so einer Situation ist es daher hilfreich, Informationsmaterial zu den Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder und – sofern dieses nicht bereits von Polizei oder Beratungsstellen zur Verfügung gestellt wurde – zu den rechtlichen Schutzmöglichkeiten für die gewaltbetroffenen Elternteile und den vor Ort vorhandenen Hilfe- und Unterstützungsangeboten aushändigen zu können. Eine Übersicht mit hilfreichen Materialien findet sich im Anhang. Oft ist aber auch im Kontext der Runden Tische vor Ort entsprechendes Informationsmaterial erstellt worden.

Enttabuisierung, Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit

Häusliche Gewalt ist nach wie vor stark tabuisiert. Wenn Kinder und Jugendliche um häusliche Gewalt wissen, Mütter und Väter über die Folgen für Kinder informiert sind, erhöht das die Chancen, frühzeitig Auswege aus der Gewalt zu eröffnen und Hilfen zugänglich zu machen. Deshalb sollten – z. B. im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes – in Zusammenarbeit mit Regeleinrichtungen wie Kindergärten, Schulen o. ä. **Informationsveranstaltungen** zu häuslicher Gewalt vor Ort angeboten werden. Auch das Aufhängen von Plakaten oder die Auslage von Informationsmaterialien zum Thema tragen dazu bei, das Thema häusliche Gewalt zu enttabuisieren und zu signalisieren, dass Fachkräfte um das Thema wissen und dazu ansprechbar sind.

Bei Informationsveranstaltungen ist immer zu bedenken, dass diese zu Hilfesuchen seitens der Teilnehmenden führen können. Die Veranstalter:innen brauchen daher auch Kenntnisse darüber, wie sie bei Hinweisen auf häusliche Gewalt unterstützend tätig werden können. Für die Fachberatung sollten ihnen **insoweit erfahrene Fachkräfte mit spezifischen Kenntnissen zu Partnerschaftsgewalt** vermittelt werden können.

Vor diesem Hintergrund erscheint es auch sinnvoll, regelmäßig z. B. im Rahmen der **sozialpädagogischen Diagnostik** nachzufragen, ob Erfahrungen mit Partnerschaftsgewalt vorliegen. Ein solches Vorgehen dient der Enttabuisierung, das entsprechende Wissen ist aber auch notwendige Voraussetzung, um fachlich angemessen handeln zu können.

5 Literatur

AG 78 „Die Rechte der Kinder“ Frankfurt a. M. (Hg.) 2016: Umgang nach häuslicher Gewalt? Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben. Frankfurt a. M., Download: <https://kinderschutz-frankfurt.de/files/Bilder-Kinderschutz/Publicationen/Frankfurter-Leitfaden-Haesusliche-Gewalt.pdf>

Balloff, Rainer 2010: Häusliche Gewalt, Stalking und die Folgen für die Kinder. In: Kindesmisshandlung und -vernachlässigung. Hrsg. von der DGfPI, Heft 2, 2010

BIG e.V. 2010: Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt. Berlin, Download: <https://www.big-berlin.info/medien/empfehlungen-fuer-jugendaemter-faellen-haesuslicher-gewalt>, zuletzt angesehen: 24.08.2021)

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2019: Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Gesetz zu dem Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention). Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/122280/cea0b6854c9a024c3b357df-b401f8e05/gesetz-zu-dem-uebereinkommen-zur-be33kaempfung-von-gewalt-gegen-frauen-istanbul-konvention-data.pdf> (letzter Zugriff: 30.03.2021)

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2004: Gewalt gegen Männer. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern. Ergebnisse der Pilotstudie. Kurzfassung. Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/studie-gewalt-gegen-maenner-84660> (letzter Zugriff: 13.05.2021)

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2009: Gesundheit – Gewalt – Migration. Eine vergleichende Sekundäranalyse zur gesundheitlichen und Gewaltsituation von Frauen mit und ohne Migrationshintergrund in Deutschland. Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93962/47167b8687b3eef-e472134388c534198/gesundheits-gewalt-migration-kurz-fassung-studie-data.pdf> (letzter Zugriff: 11.04.2022)

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2012: Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland – Kurzfassung. Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/lebenssituation-und-belastungen-von-frauen-mit-beeintraechtigungen-und-behinderungen-in-deutschland-80576> (letzter Zugriff: 11.04.2022)

BMFSFJ – Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2014: Gewalt gegen Frauen in Paarbeziehungen. Eine sekundäranalytische Auswertung zur Differenzierung von Schweregraden, Mustern, Risikofaktoren und Unterstützung nach erlebter Gewalt. Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93970/957833-aeafeaf612d9806caf1d147416b/gewalt-paarbeziehungen-data.pdf> (letzter Zugriff: 06.04.2021)

Brisch, Karl Heinz 2013: Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die Entwicklung von Säuglingen und Kleinkindern – Befunde aus der neurobiologischen Forschung. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage. Wiesbaden, S. 169-186

BAG LJÄ – Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (Hg.) 2015: Gelingensfaktoren für die Hilfeplanung gemäß § 36 SGB VIII. Mainz, Download: http://www.bag-ljae.de/assets/downloads/5b362538/123_hifelplanung-gem.-36-sgb-viii_2015.pdf (letzter Zugriff: 31.03.2021)

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände 2009: Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls. o. O.

Clemens, Vera u. a. 2019: Häusliche Gewalt: Ein wichtiger Risikofaktor für Kindesmisshandlung. In: Zeitschrift für Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie 2019, Heft 2, S., 92–99, Download: <https://doi.org/10.1024/1661-4747/a000377> (letzter Zugriff: 06.04.2021)

Deutscher Verein 2022: Empfehlungen des Deutschen Vereins für eine Reform des Familien- und Familienverfahrenrechts unter Berücksichtigung von häuslicher Gewalt. Berlin, Download: https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2022/dv-16-21_reform-familienrecht.pdf, (letzter Zugriff: 07.10.2022)

Deutschsprachige Gesellschaft für Psychotraumatologie (DeGPT): Was ist ein Trauma und wie entstehen Traumafolgestörungen? <https://www.degpt.de/informationen/fuer-betroffene/trauma-und-traumafolgen/> (letzter Zugriff 24.03.2022)

DIJUF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. 2014: Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung im SGB VIII: gewöhnlicher Aufenthalt (gA), Themengutachten TG-1014. Heidelberg

DIJUF – Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. 2021: Anrufung des Familiengerichts durch das Jugendamt bei Kindeswohlgefährdung. Heidelberg

EBG – Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann 2020: Gewaltdynamiken und Interventionsansätze. Informationsblatt A 3 (Grundlagen). Bern, Download: https://www.ebg.admin.ch/dam/ebg/de/dokumente/haeusliche_gewalt/infoblaetter/a3.pdf.download.pdf/a3_gewaltdynamiken-und-interventionsansatze.pdf (letzter Zugriff: 07.04.2021)

EBG – Eidgenössisches Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (Hg.) 2017: Tatpersonen häuslicher Gewalt. Ein delinquenzbezogenes Handlungsmodell für Behörden, Institutionen und Fachpersonen. Bericht von Daniel Treuthardt, Bern, Download: <https://www.ebg.admin.ch> (letzter Zugriff: 13.04.2022)

Eichhorn Anja, 2017: Häusliche Gewalt und Umgang als Menschenrechtsverletzung. In: Soziale Arbeit 66 (2017), S. 96-102

Fachstelle Kinderschutz im Land Brandenburg – Start gGmbH 2020: Jugendhilfe und Polizei. Zusammenarbeit von Polizei und Jugendamt unter Beteiligung des sozialpsychiatrischen Dienstes sowie des Familiengerichtes. Info aktuell 96. Hennigsdorf, Download: https://www.fachstelle-kinderschutz.de/files/01_Fachstelle_Kinderschutz/Publicationen/info%20aktuell/96_Info%20aktuell.pdf (letzter Zugriff: 01.09.2021)

Fegert, Jörg/Ziegenhain, Ute/Goldbeck, Lutz (Hrsg.) 2013: Traumatisierte Kinder in Deutschland. Beltz Verlag, Weinheim Basel

FRA – European Union Agency for Fundamental Rights 2014: Gewalt gegen Frauen: eine EU-weite Erhebung. Luxemburg, Download: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra-2014-vaw-survey-at-a-glance-oct14_de.pdf (letzter Zugriff: 06.04.2021)

Garbe, Elke 2016: Traumasensible Interventionen im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe, Download: <http://www.vfuks.de/wp-content/uploads/%E2%80%9E Traumasensible-Intervention-im-Kontext-der-Kind-und-Jugendhilfe%E2%80%9C.pdf>

Gissel-Palkovich, Ingrid 2002: Total Quality Management in der Jugendhilfe? Von der Qualitätssicherung zur umfassenden Qualitätsentwicklung in der sozialen Arbeit. Münster, Hamburg

Gsell/Krüger/Lorenz/Reymann (Gesamthrsg.) 2021: beck-online.GROSSKOMMENTAR

Gugerell, Gertraud 2020: „Da habe ich mich wirklich sehr befreit gefühlt“. Institutionelle Unterstützung von Jugendlichen als direkt oder indirekt Betroffene von häuslicher Gewalt – eine retrospektive Untersuchung. Masterarbeit an der Fachhochschule FH Campus Wien. Wien, Download: <https://pub.fh-campuswien.ac.at/obvfcwhsacc/download/pdf/5555629?originalFilename=true> (letzter Zugriff: 03.01.2022)

Haase, Judith 2021: Das Kind als Kronzeuge. Professionelle Konstruktionen des Kinderschutzes. Weinheim

Hagemann-White, Carol/Grafe, Bianca (Hg.) 2016: Experiences of Interventions Against Violence. An Anthology of Stories. Leverkusen Opladen

Haupt-Scherer, Sabine: Traumakompetenz für die Kinder- und Jugendarbeit. Hrsg. von der Evangelischen Jugend von Westfalen. Schwerte 2015

Helfferrich, Cornelia 2006: Muster von Gewaltbeziehungen. Ein Beitrag zur hermeneutischen Diagnostik von Gewaltbeziehungen, In: Hoffmann, Jens und Isabell Wondrak (Hg.): Häusliche Gewalt und Tötung des Intimparters. Prävention und Fallmanagement. Frankfurt a. M.

Helfferrich, Cornelia 2013: Die Adoleszenz als „zweite Chance“ – Handlungsspielräume für Geschlechtervorstellungen bei Töchtern und Söhnen aus gewaltbelasteten Familien. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage. Wiesbaden, S. 118-133

Helfferrich, Cornelia/Kavemann, Barbara 2004: Abschlussbericht zum Forschungsprojekt „Platzverweis => Beratung und Hilfen“. Freiburg, Download: https://www.soffi-f.de/files/u2/PV-Abschlussbericht_2004.pdf (letzter Zugriff: 28.10.2022)

Henschel, Angelika 2019: Frauenhauskinder und ihr Weg ins Leben. Das Frauenhaus als entwicklungsunterstützende Sozialisationsinstanz. Opladen, Berlin, Toronto

Heynen, Susanne 2003/2011: Häusliche Gewalt: direkte und indirekte Auswirkungen auf die Kinder. Unveröffentlichtes Manuskript, Download: <https://docplayer.org/51160-Haeusliche-gewalt-direkte-und-indirekte-auswirkungen-auf-die-kinder-susanne-heynen-1-stand-november-2003.html> (letzter Zugriff: 13.05.2021) vgl. dazu auch ihren Vortrag „Hilfe und Schutz für Kinder als Mitbetroffene häuslicher Gewalt“ anlässlich der LWL-Tagung: Partnerschaftsgewalt in der Familie: Schutz und Hilfe in verbindlicher Kooperation sichern am 15.03.2011)

Heynen, Susanne 2020: Professionelle Begleitung fehlte. Innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung beziehungsweise Scheidung – Konsequenzen für die Jugendhilfe. In: Jugendhilfe aktuell 1, S. 30-34

Heynen, Susanne/Zahradnik, Frauke, (Hg.) 2017: Innerfamiliäre Tötungsdelikte im Zusammenhang mit Beziehungskonflikten, Trennung beziehungsweise Scheidung. Konsequenzen für die Jugendhilfe. Weinheim

IM NRW – Innenministerium NRW 2007: Häusliche Gewalt und polizeiliches Handeln. Düsseldorf, Download: <https://e-pflicht.ub.uni-duesseldorf.de/download/pdf/14093?originalFilename=true>, letzter Zugriff: 18.01.2022)

Jugendhilfe aktuell 1-2020: Kinder vor häuslicher Gewalt schützen – Strategien für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Frauenhilfe. Hg. vom LWL-Landesjugendamt Westfalen. Münster, Download: <https://www.lwl.org/lja-download/pdf/Jugendhilfe-aktuell-2020-01-bf.pdf> (letzter Zugriff: 22.10.2021)

Kanton Zürich – IST Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt 2013: Häusliche Gewalt – Manual für Fachleute. Zürich, Download: https://www.rwi.uzh.ch/elt-ist-buechler/famr/docs/HaeuslicheGewalt_Manual.pdf (letzter Zugriff: 03.01.2022)

Kavemann, Barbara 2000: Kinder und häusliche Gewalt – Kinder misshandelter Mütter, In: Kindesmisshandlung und Vernachlässigung, Jahrgang 3, Heft 2, S. 106-120

KFN – Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen 2014: Repräsentativbefragung zu Viktimisierungserfahrungen in Deutschland. Hannover, Download: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_122.pdf (letzter Zugriff: 11.04.2022)

KFN – Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen 2020: Partnerschaftsgewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? Hannover, Download: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_159.pdf (letzter Zugriff: 06.04.2021)

Kindler, Heinz 2013: Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung. Ein aktualisierter Forschungsüberblick. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage. Wiesbaden, S. 27-47

Kindler, Heinz 2015: Risiko- und Gefährdungseinschätzung bei Kindern. Vortrag auf der Jahrestagung für die Leitung der sozialen Dienste. o.O. Download: <https://docplayer.org/40821054-Risiko-und-gefaehrdungseinschaetzungen-bei-kindern.html> (letzter Zugriff: 22.08.2021)

Kischkel, Thomas 2020: Das „Modell Lahn-Dill“ – Wege zur Beschleunigung und Effizienzsteigerung von Jugendhilfe- und Sorgerechtsverfahren im Kontext häuslicher Gewalt. In: Neue Zeitschrift für Familienrecht 2020, S. 327ff.

Koordinierungsstelle gegen häusliche Gewalt – Ministerium der Justiz des Saarlandes (Hg.) 2011: Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt. Eine Handlungsorientierung für Jugendämter. Saarbrücken, Download: https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_familie_gleichstellung/downloads_gewaltgegenfrauen/download_handlungsorientierungjugend%C3%A4mter.pdf?__blob=publicationFile&v=1, (letzter Zugriff: 18.10.2021)

Korittko, Alexander 2020: Umgang um jeden Preis oder Neuanfang ohne Angst? Kinder benötigen spezielle Interventionen bei Umgangskontakten nach häuslicher Gewalt. In: Jugendhilfe aktuell 1-2020, S. 16-19

Landeskommission Berlin gegen Gewalt 2015: Lösungsfokussierte Paarberatung bei häuslicher Gewalt – Ein Curriculum zur Beendigung von situativer Paargewalt. Berlin, Download: https://www.berlin.de/lb/lkbgg/_assets/bfg_55.pdf (Letzter Zugriff: 30.03.2021)

Landespräventionsrat Niedersachsen (Hg.) 2002: Kinder misshandelter Mütter – Handlungsorientierungen für die Praxis. Hannover, Download: https://www.lpr.niedersachsen.de/Landespraeventionsrat/Module/Publikationen/Dokumente/Kinder-misshandelter-Muetter-Stand-0306_F133.pdf (letzter Zugriff: 28.10.2022)

Liel, Christoph 2018: Väter und familiäre Gewalt. Reihe: Dissertationen der LMU München. Band 29. München: Open Publishing der LMU München [online unter: <https://www.doi.org/10.5282/edoc.22943>

LVR-Landesjugendamt/LWL-Landesjugendamt (Hg.) 2020: Gelingensfaktoren zur Wahrnehmung des Schutzauftrags. Empfehlung für Jugendämter. Köln, Münster, Download: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/2d/ed/2deda920-a1e5-4a20-be7e-f83f8c79e224/210128-lvr-lwl-empfehlungen-gelingensfaktoren-schutzauftrag-bf.pdf (letzter Zugriff: 31.03.2021)

LWL-Landesjugendamt (Hg.) 2011: Trennungs- und Scheidungsberatung auf der Grundlage des FamFG. Eine Arbeitshilfe aus der Praxis für die Praxis. Münster, Download: <https://www.lwl.org/lja-download/datei-download2/LJA/erzhilf/Familie/>

[Trennungs und Scheidungsberatung/1301298765_0/Arbeitshilfe Trennung_gesamt.pdf](#) (letzter Zugriff: 28.10.2022)

Möllers, Jutta 2019: Begleiteter Umgang. In: Merchel, Joachim (Hg.) 2019: Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Aktualisierte Auflage. München, S. 241-250

Meysen, Thomas (Hg.) 2021: Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg, Download: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf> letzter Zugriff: 18.10.2021)

Ministerium für Generationen, Familie, Frauen und Integration NRW (MGFFI NRW) (Hrsg.) 2009: Risikomanagement bei Kindeswohlgefährdung. Kompetentes Handeln sichern. Düsseldorf

Müller, Ursula/Schröttle, Monika 2004: Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/84328/3bc38377b11cf9ebb2dcac9a8dc37b67/langfassung-studie-frauen-teil-eins-data.pdf> (letzter Zugriff: 06.04.2021)

Müller-Magdeburg, Cornelia 2009: Die Beteiligung des Jugendamtes – Plädoyer für ein aktives Jugendamt. In: Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe 2009, S.319-323

Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas 2019: Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe. 8. Auflage. Baden-Baden

Murafi, Khalid 2011: Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf die miterlebenden Kinder. In Jugendhilfe aktuell 1/2011, S. 13-19. Download: <https://www.lwl-landesjugendamt.de/filer/canonical/1668433708/441755/>

Panzlaff, Nicole 2020: Gesprächsführung bei Partnerschaftsgewalt. In: BIG e.V.: Dokumentation des Online-Fachtags „Was tun bei häuslicher Gewalt?“ vom 24.11.2020. Berlin, Download: https://www.big-berlin.info/sites/default/files/uploads/2102_Dokument_FT_Lichtenberg.pdf (zuletzt angesehen: 24.08.2021)

Polizei NRW – Landeskriminalamt 2020a: Partnerschaftsgewalt. Kriminalstatistische Auswertung - Berichtsjahr 2019. Düsseldorf, Download: https://polizei.nrw/sites/default/files/2020-11/201104_Partnerschaftsgewalt2019.pdf (letzter Zugriff: 30.03.2021)

Polizei NRW – Landeskriminalamt 2020b: Sicherheit und Gewalt in Nordrhein-Westfalen. Forschungsbericht. Düsseldorf, Download: <https://polizei.nrw/sites/default/files/2020-11/Forschungsbericht%20Studie%20Sicherheit%20und%20Gewalt%20in%20Nordrhein-Westfalen.pdf> (letzter Zugriff: 06.04.2021)

Polizei NRW – Landeskriminalamt 2021: Häusliche Gewalt. Kriminalstatistische Auswertung – Berichtsjahr 2020. Düsseldorf, Download: <https://polizei.nrw/sites/default/>

[files/2021-04/Lagebild%20H%C3%A4usliche%20Gewalt%202020_0.pdf](#) (letzter Zugriff: 04.01.2022)

Rauscher, Thomas 2018 (Hrsg.): Münchener Kommentar zum FamFG. Band 1. München

Salgo, Ludwig 2019: „Kinderschutz im Spannungsfeld zwischen Elternrecht und Kindeswohl“. Vortrag anlässlich des Fachtages „Kinder als Zeuginnen und Zeugen Häuslicher Gewalt“ am 06.12.2019 in Oldenburg https://praeventionsrat-oldenburg.de/pdf/FachtagHG_ProfSalgo2019.pdf

Santen, Eric van und Seckinger, Mike 2019: Kooperation im ASD. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). 3. Auflage, München, S. 359-374

Seith, Corinna 2006: Kinder und häusliche Gewalt – Herausforderungen an Behörden und Fachstellen. In Soziale Sicherheit CHSS, 5, S. 249–254

Seith, Corinna und Barbara Kavemann 2007: „Es ist ganz wichtig, die Kinder da nicht alleine zu lassen“, Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. Evaluationsstudie des Aktionsprogramms Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt der Landesstiftung Baden-Württemberg. Stuttgart

Strasser, Philomena 2005: Kinder legen Zeugnis ab: Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder. 2. Auflage. Wien

Struck, Norbert u. a. 2018: Ein Dokument und eine überfällige Diskussion. In: Forum Erziehungshilfen (24), 2018, S. 181-188

Walpert, Sabine und Heinz Kindler 2015: Partnergewalt. In: Melzer, Wolfgang u. a. (Hrsg.): Handbuch Aggression, Gewalt und Kriminalität bei Kindern und Jugendlichen. Bad Heilbrunn, S. 226-233

Wettig, Jürgen 2019: Transgenerationale Weitergabe kindlicher Traumatisierung. In: Der Neurologe & Psychiater 2019, S. 35-38

6 Anhang

- Hinweise für die Kommunikation mit Kindern
- Strategien gewalttätiger Männer (Nachdruck der Anlage 8 aus dem Frankfurter Leitfaden zum Umgang nach häuslicher Gewalt 2016)
- Anschreiben an die Person, die Gewalt erlitten hat, und Anschreiben an die Person, die Gewalt ausgeübt hat
- Gewalt in Paarbeziehungen (be)trifft Kinder – Materialien für die Praxis

Anhänge als Datei

Die Anhänge – ggf. aktualisiert und ergänzt um weitere Materialien – finden Sie unter:

<https://cloud.lwl.org/index.php/s/eNaJspqG2yod6CX>



Hinweise für die Kommunikation mit Kindern³⁷

Die nachfolgenden Hinweise sollen nicht als ein in dieser Reihenfolge abzuarbeitendes Befragungsmanual verstanden werden. Es sind vielmehr Beispiele, die als Orientierung für die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen, die häusliche Gewalt erfahren haben, dienen.

Die Gewalt, die die Kinder miterlebt haben, ist meist so belastend, dass es schwerfällt, dafür Worte zu finden. Andere Ausdrucksformen wie Malen, Figuren stellen etc. sollten ermöglicht werden.

Vor diesem Hintergrund ist die Haltung der Person, die mit den Kindern und Jugendlichen die Gewalt ansprechen möchte, von entscheidender Bedeutung.

Kinder und Jugendliche benötigen:

- eindeutige Botschaften, aus denen hervorgeht, dass das Problem bekannt ist,
- die Möglichkeit in ihrem Tempo und ihrer Sprache zu sprechen, ihre Ausdrucksform zu nutzen,
- die Bestätigung, dass alles, was sie sagen, ernst genommen wird,
- die Bestätigung, dass die Fachkraft auf ihrer Seite steht und die Erwachsenen bereit sind, Verantwortung zu übernehmen,
- Entlastung von ihrer Annahme, dass sie für die Häusliche Gewalt verantwortlich sind.

Botschaften an Kinder und Jugendliche, die sie entlasten:

- „Ich weiß, dass sich viele Kinder, mit denen ich gesprochen habe, für das, was passiert ist, schuldig fühlen und sich schämen. Und sie sind ja gar nicht schuld dran.“
- „Ich weiß, dass Kinder manchmal zusehen müssen/mit anhören müssen, wenn z. B. der Vater die Mutter schlägt. Mir haben Kinder schon erzählt, dass sie dabei manchmal auch selbst geschlagen wurden.“
- „Eltern dürfen ihre Kinder nicht schlagen, das ist verboten. Niemand darf Anderen Gewalt antun. Das ist für alle verboten.“
- „Manchmal haben Kinder Angst, dass sie ihre Familie verlieren könnten, wenn sie sagen, was sie erlebt und was sie dabei gefühlt haben. Es ist in Ordnung, dass wir darüber sprechen. Dafür bin ich da.“

Allgemeine offene Fragen:

- „Wie geht es Dir zu Hause?“
- „Wer ist wichtig für Dich zuhause?“
- „Wer sind noch wichtige Personen in Deinem Leben und warum?“
- „Darfst Du über das, was passiert ist, sprechen?“
„Wenn nicht, was glaubst Du, was dann los ist?“
- „Was sind Deine Wünsche für Deine Familie?“
- „Wenn Du Wünsche frei hättest, was würdest Du Dir wünschen?“

³⁷ Diese Hinweise sind eine Kurzfassung der „Hinweise für die Gesprächsführung mit Kindern“ aus dem Frankfurter Leitfaden „Umgang nach häuslicher Gewalt?“ (2016), S. 32ff. und wurden speziell für die Kontakte mit Kindern im Rahmen der ASD-Arbeit ausgewählt. Download: <https://kinderschutz-frankfurt.de/files/Bilder-Kinderschutz/Publikationen/Frankfurter-Leitfaden-Haesusliche-Gewalt.pdf>

Zum Gewalterleben des Kindes:

- „Wo bist Du, wenn zu Hause Streit/Gewalt stattfindet?“
- „Was glaubst Du, was dann in der Küche/dem Wohnzimmer usw. passiert?“
- „Was machst Du in der Situation?“
- „Was würdest Du dann am liebsten tun?“
- „Wovor hast Du am meisten Angst?“

Zur Intensität des Erlebens:

- „Wenn Du Dich bedroht fühlst/Du Angst hast, durch das, was Du hörst und/oder siehst, wie stark ist die Bedrohung/die Angst, wenn Du sie auf einer Skala von 0-10 aufzeigen könntest?“ (0 = keine Bedrohung/sehr wenig Angst, 10 = maximale Bedrohung, sehr viel Angst)
- „Wurdest Du in den Auseinandersetzungen/in dem Streit selbst auch verletzt?“
- „Hat Dich jemand zu schützen versucht?“
- „Was hast Du nach dem Vorfall gemacht?“

Zur Bewertung der Signale des Kindes:

- Gibt es Vertrauenspersonen aus dem Umfeld des Kindes, die es unterstützen?
 - Wie stark waren die körperlichen Auseinandersetzungen während des Streits?
 - Gab es konkrete Drohungen gegen das Kind?
 - Wie ist das Kindeswohl zu schützen? Wer unterstützt das Kind? Wer hat das Kind im Blick? (Schutzplan)
-

Strategien gewalttätiger Männer³⁸

Strategien gewalttätiger Männer zur Beeinflussung des Rechtssystems und zur Beeinflussung des Opfers

Es ist eine häufige Annahme, dass Misshandler generell brutale Menschen sind und den Vorstellungen eines klassischen Kriminellen entsprechen. Misshandler, die in dieses Stereotyp passen, werden eher strafrechtlich verfolgt als solche, die sich grundsätzlich eher angepasst verhalten. Einige von ihnen sind vorbestraft; viele aber sind unbescholtene bürgerliche Männer, die nie angezeigt wurden, nicht drogenabhängig sind und einer geregelten Arbeit nachgehen.

Wenn misshandelnde Männer nicht in die typische Vorstellung von einem Gewalttäter passen, besteht die Gefahr, dass auch das Rechtssystem sie nicht als gewalttätige Personen, die strafbare oder jedenfalls zivilrechtliche Ansprüche auslösende Handlungen begangen haben, identifiziert und sie nicht als richtige Misshandler ansieht. Das kann zur Folge haben, dass die Gewalt und die Gefährdung des Opfers nicht genügend ernst genommen werden. Besonders gewalttätige Männer, die sich sehr ruhig, überlegt und besonnen geben, können das Rechtssystem am besten manipulieren.

Durch die enge Verbundenheit von Täter und Opfer bei Häuslicher Gewalt ist eine intensive Beeinflussung des Opfers durch den Täter möglich. Gewalttäter im häuslichen Bereich nutzen diese, um zu verhindern, dass ihr gewalttätiges Verhalten Konsequenzen hat. Diese Strategie der Einflussnahme führt dazu, dass viele Taten erst gar nicht polizei- und gerichtsbekannt werden. Ist ein rechtliches Verfahren eingeleitet, versuchen die Täter häufig, die Opfer dazu zu bringen, in seinem Sinne zu agieren und den Strafantrag zurückzuziehen oder von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch zu machen oder im Zivilrecht Klage oder Antrag zurückzunehmen. Das Handeln der betroffenen Frauen ist häufig daher nicht freiwillig, wird von der Umgebung jedoch oft ohne weitere Nachforschung als freiwillige Entscheidung betrachtet.

Die Strategien von Gewalttätern zu durchschauen und ihnen entgegenwirken zu können, sind die Ziele dieser Seminareinheit.

Die häufigsten Strategien:

Misshandler wenden verschiedene Strategien an, um zu verhindern, dass ihnen etwas passiert und dass es zu rechtlichen Konsequenzen kommt. Sie verstehen es häufig sehr gut, ihre Umgebung und auch die Institutionen zu täuschen, zu manipulieren und auf ihre Seite zu bringen. Die häufigsten Strategien von Tätern Häuslicher Gewalt sind:

1. Einflussnahme auf das Opfer und das Umfeld

Die Einflussnahme auf das Opfer ist für den Täter im häuslichen Bereich das häufigste und sicherste Mittel, um zu verhindern, dass es zu rechtlichen Konsequenzen kommt. Wegen des Näheverhältnisses zwischen Täter und Opfer funktioniert diese Strategie besonders gut. Die Einflussnahme auf das Opfer besteht darin, dass der Täter die Frau auf

³⁸ Nachdruck aus AG gemäß § 78 SGB VIII "Die Rechte der Kinder" (Hg.) 2016: Umgang nach häuslicher Gewalt? Frankfurt a. M.; Quelle: Berliner Kompetenz- und Fortbildungszentrum zu Häuslicher Gewalt (BKF), Schneider/Schweikert (Seminarunterlagen)

verschiedenen Ebenen daran hindert, Schritte zu machen, die zu negativen Konsequenzen für den gewalttätigen Mann führen könnten.

Dazu gehört z. B.:

- die Frau daran zu hindern, die Polizei zu rufen,
- die Frau daran zu hindern, dass sie offen reden kann, während andere Personen und auch Institutionsvertreter wie z. B. Polizeibeamtinnen anwesend sind,
- die Frau daran zu hindern, dass sie zur Polizei, zu einem/einer Rechtsanwältin, einer Beratungsstelle etc. geht,
- die Frau dazu zu bringen, die Anzeige, den Strafantrag, die Klage, den Antrag zurückzunehmen,
- die Frau daran zu hindern, bei der Gerichtsverhandlung zu erscheinen,
- die Frau dazu zu bringen, ihre Aussage zu widerrufen oder sogar eine falsche Aussage oder falsche Angaben zu machen,
- die Frau dazu zu bringen, einem außergerichtlichen Tatausgleich oder einem Vergleich zuzustimmen.

Dafür werden verschiedene Mittel angewendet wie z. B.:

- Einsperren,
- Telefonschnur herausreißen,
- Autoschlüssel wegnehmen,
- Drohungen,
- Selbstmorddrohungen,
- Misshandlung oder Bedrohung der Kinder,
- Bedrohung, Unterdrucksetzen oder Beeinflussung von Verwandten, Freundinnen,
- Nötigung, Zwang,
- körperliche Hinderungen, Misshandlungen,
- Post kontrollieren, Ladungen wegwerfen,
- „sanfter“ Druck, wie Überreden, an das Mitleid der Frau appellieren,
- Liebes- und Änderungsbeteuerungen.

Das Opfer wird wie ein Puffer zwischen Rechtssystem und Täter gestellt und dazu gebracht, Handlungen zu setzen, die zum Vorteil des Täters sind, und solche zu unterlassen, die zu seinem Nachteil sind. Mit diesen Handlungen schadet sich die Frau oft selbst; eine Konsequenz kann z. B. sein, dass sie selbst als unglaubwürdig gilt oder sogar wegen einer Falschaussage strafrechtlich verfolgt wird. Häufig erscheinen solche Handlungen von Opfern auch als paradox oder werden als masochistisch interpretiert, weil die dahinterstehenden Strategien des Mannes nicht erkannt werden. Es scheint so, als würde die Frau freiwillig so „unsinnig“ handeln. Diese Handlungen machen aber Sinn, wenn sie aus der Perspektive des Misshandlers betrachtet werden.

Gegenstrategien:

Es ist sehr wichtig, sich dieser Dynamik und der Strategien, die Täter im häuslichen Bereich benutzen, um auf das Opfer Einfluss zu nehmen, bewusst zu sein und diese in der Verhandlungsführung zu berücksichtigen. Der Einfluss des Täters kann nur unterbunden werden, indem das Opfer Unterstützung und in besonders gefährlichen Situationen Schutz erhält. Ebenso ist es wichtig, die Manipulation und Einschüchterung des Umfeldes und eventuell von Zeuginnen zu unterbinden. Die intensive Unterstützung

durch eine Fraueneinrichtung, rechtliche Beratung und Vertretung bei Gericht und die Kooperation aller beteiligten Institutionen sind notwendig.

2. Verleugnen

Viele Gewalttäter geben nicht zu, dass sie Gewalt ausgeübt haben. „Ich habe nichts getan, sie hat sich selbst verletzt, ist hingefallen, gegen die Kante gestürzt, sie hat gar nicht geschrien, der Fernseher war so laut“ etc. sind typische Aussagen.

3. Verharmlosen

Wenn Leugnen nicht oder nicht mehr möglich ist, wird oft zur Strategie der Verharmlosung gegriffen:

„Ich habe sie nur geschubst, sie ist unglücklich gefallen, sie wird so leicht blau, ihr Zahnfleisch blutet so leicht.“ usw.

Gegenstrategien:

Dem Misshandler den Polizeibericht, den Krankenhausbefund, das ärztliche Attest, die Aussage der Frauenhausmitarbeiterin etc. vorlesen bzw. vorhalten. Ihn dazu auffordern, ganz genau zu erzählen, wohin, womit, wie oft er die Frau geschlagen, getreten etc. hat. Ihn immer wieder auf die Tat zurückbringen, ihn damit konfrontieren und Ausflüchte nicht zulassen. Auf keinen Fall auf die Verharmlosung und Verleugnung eingehen.

4. Falsche Darstellungen

Gewalttätige Männer rechtfertigen die Gewalthandlungen, indem „gute Intentionen“ als Begründung angegeben werden, z. B. „Sie wollte sich was antun, aus dem Fenster stürzen, ich musste sie mit Gewalt daran hindern, dabei wurde sie verletzt“, oder „sie war total hysterisch und hörte nicht mehr auf zu schreien, ich musste sie zur Vernunft bringen“.

Gegenstrategien:

Dem Täter klarmachen, dass Gewalt auch nicht zu rechtfertigen ist, wenn dahinter – angeblich – gute Intentionen stehen. Gewalttaten sind Abwehransprüche auslösende und regelmäßig strafbare Handlungen und haben auf die Opfer massive Auswirkungen wie Angst, Panik, Verletzungen, Vertrauens- und Selbstwertverlust etc.

5. Victim-Blaming

Das sogenannte Victim-Blaming – die Schuld auf das Opfer zu schieben – ist eine sehr häufige Rechtfertigungsstrategie. Diese Strategie soll vom Täter und seiner Tat ablenken und die Aufmerksamkeit auf das Verhalten des Opfers richten. Gleichzeitig dient sie auch dazu, das Umfeld, also auch die Vertreter von Polizei, Gericht etc. gegen das Opfer einzustellen oder auf die Seite des Täters zu bringen. Häufige Schuldzuweisungen an das Opfer sind z. B.:

„Sie hat mich betrogen, sie hat nicht gekocht, nicht aufgeräumt, sie trinkt, nimmt Drogen, sie ist aggressiv, sie hat mich zuerst geschlagen, sie kümmert sich nicht um den Haushalt, die Kinder.“ etc.

Gegenstrategien:

Es ist wichtig, sich ganz klar von Gewalttaten abzugrenzen und dem Täter zu vermitteln, dass Gewalt durch nichts zu rechtfertigen ist. Keine Frau „verdient“ Gewalt, egal wie sie

sich verhält, ob sie eine gute Hausfrau, Mutter etc. ist. Jeder Mensch hat das Recht, ohne Gewalt zu leben; dieses Recht muss nicht erst durch „Wohlverhalten“ verdient werden. Gewalttaten sind illegal, genau wie ein Bankraub, auch wenn man arm ist oder um Geld geprellt wurde. Ein erwachsener, zurechnungsfähiger Mensch muss die Konsequenzen für sein Verhalten tragen.

6. Vorspiegeln von Kontrollverlust

Misshandler versuchen auch, die Verantwortung für Gewalttaten abzuschieben, indem sie behaupten, die Kontrolle verloren zu haben und eigentlich nichts dafür zu können. Typische Aussagen sind hier: „Ich bin explodiert, mir ist der Kragen geplatzt, ich bin ausgerastet und als ich wieder zu mir kam, lag sie auf dem Boden, ich habe rot gesehen und weiß nicht mehr, was dann passiert ist.“ usw.

Gegenstrategien:

Jemand, der sich nicht unter Kontrolle hat und in diesem Zustand Gewalt anwendet, sollte eigentlich nicht frei herumlaufen, da eine solche Person gefährlich für Mitmenschen ist. Bei einem wirklichen Kontrollverlust ist auch ein Mord oder Totschlag nicht ausgeschlossen. Werden Misshandler gefragt, warum sie ihre Frau „nur“ geschlagen und nicht getötet haben, sind sie meist erschrocken und meinen, dass sie das nicht machen würden. Wird dann weitergefragt, wie sie das garantieren könnten, wenn sie doch die Kontrolle verlieren, geben sie an, dass sie die Kontrolle nicht ganz verlieren. Es stellt sich heraus, dass Gewalttäter sehr wohl abschätzen, wie weit sie gehen. Ist ein Täter wirklich psychisch krank und nicht zurechnungsfähig, so muss er behandelt werden.

7. Provokation

Bei dieser Strategie behauptet der Misshandler, das Opfer hätte ihn provoziert und ihn dazu gebracht, gewalttätig zu werden. Damit wird wieder von der eigenen Verantwortung abgelenkt: „Sie treibt mich zum Wahnsinn mit ihrer Nörgelei, sie weiß, dass ich ausraste, wenn ...; sie bringt mich dazu, ihr eine zu scheuern.“ etc.

Gegenstrategien:

Hier gilt es klarzumachen, dass niemand wirklich zu Gewalt provoziert wird. Mann kann wütend werden oder durch etwas gekränkt oder frustriert sein. Es gibt jedoch viele Möglichkeiten, damit umzugehen, wie z. B. die Wohnung, das Zimmer für einige Zeit zu verlassen, mit einem Freund darüber reden, sich zu trennen etc. Die Reaktion muss nicht gewalttätig sein, es gibt keine Automatik, diese wird nur vorgetäuscht.

8. Geldprobleme, Stress etc.

Berufliche Probleme, Arbeitslosigkeit oder andere besondere Belastungen werden ebenfalls häufig von gewalttätigen Männern als Rechtfertigung für Gewalttaten angegeben.

Gegenstrategien:

Es gibt viele Menschen, die solche Belastungen erleben, nicht zuletzt auch die Opfer; trotzdem greifen sie nicht zum Mittel der Gewalt. Auch hier gibt es keine Automatik. Allen Menschen stehen andere Mittel zur Verfügung, wie z. B. eine Sozialberatung aufsuchen, zu einem Arzt zu gehen, autogenes Training zur Stressreduktion zu lernen etc.

Anschreiben an die Person, die Gewalt erlitten hat³⁹

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr,

von der Polizeidienststelle in ... bin ich über einen Einsatz am ... in ihrer Familie wegen häuslicher Gewalt informiert worden. Dies ist auch der Grund, warum ich mich an Sie wende.

Ich bin der/die für Ihren Wohnort zuständige Sozialarbeiter:in. Meine Aufgabe ist es, Eltern, Kinder und Jugendliche zu beraten und ihnen Hilfen anzubieten.

Nach meinen Erfahrungen befinden sich die Familienmitglieder nach einer Gewalthandlung mit Polizeieinsatz in einer emotionalen Krise. Häusliche Gewalt, auch miterlebte Gewalt gegen einen Elternteil, hat immer Auswirkungen auf die Kinder.

Ich bin daran interessiert, in einem persönlichen Kontakt mit Ihnen gemeinsam über Möglichkeiten, die Ihnen und ... (Name des/der Kinder) Entlastung und Schutz bieten können, zu sprechen.

Ich würde sie gerne am ... um ... zu Hause besuchen und auch ... kennen lernen.

Ihre:n Partner:in habe ich ebenfalls angeschrieben und zu einem persönlichen Gespräch in meine Dienststelle eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anschreiben an die Person, die Gewalt ausgeübt hat

Sehr geehrter Herr, sehr geehrte Frau,

von der Polizeidienststelle in ... bin ich über einen Einsatz in ihrer Familie am ... wegen häuslicher Gewalt informiert worden.

Aus dem Polizeibericht geht hervor, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung Ihrer Kinder/der Kinder Ihrer Partner:in vorliegen können. Häusliche Gewalt, auch beobachtete Gewalt gegen einen Elternteil, hat immer erhebliche Auswirkungen auf die Kinder.

Ich habe einen gesetzlichen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen. Aufgrund dieser Verpflichtung halte ich ein Gespräch mit Ihnen für dringend erforderlich.

Sie haben nach § 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz als Vater/Mutter die Pflicht, mit dem Jugendamt bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos für ... mitzuwirken.

Deshalb bitte ich Sie am ... , den ... um ... Uhr zu einem Gespräch in das Jugendamt in ...

Auf der Rückseite dieses Schreibens finden Sie den Wortlaut des § 8a Kinder- und Jugendhilfegesetz zu Ihrer Information.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

³⁹ Die Vorlagen sind mit freundlicher Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises den "Standards der Arbeit des Jugendamtes für das Verfahren nach polizeilichen Einsätzen bei häuslicher Gewalt und mit Verweisung aus der Wohnung und Rückkehrverbot" entnommen, Download: https://www.runder-tisch-gegen-haeusliche-gewalt-rsk.de/media/standards_jugendamt.pdf

Gewalt in Paarbeziehungen (be-)trifft Kinder – Materialien für die Praxis

1. Häusliche Gewalt allgemein

1.1 Allgemeine Informationen

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend/Bundesministerium der Justiz (2019): Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt. Information zum Gewaltschutzgesetz. Berlin, Download: <https://www.bmfsfj.de/blob/94308/63296d8077e74d1101021f8e911e0492/mehr-schutz-bei-haeuslicher-gewalt-data.pdf>

Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.) (2013): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. 3. Auflage. Wiesbaden: Springer

LWL-Landesjugendamt Westfalen (2011): „Häusliche Gewalt trifft auch Kinder“ Schutz und Hilfe in verbindlicher Kooperation sichern. Jugendhilfe aktuell Heft 1 / 2011 => Die Ausgabe steht nur noch als Download zur Verfügung: <https://www.lwl-landesjugendamt.de/filer/canonical/1668433708/441755/>

KFN – Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (2020): Partnerschaftsgewalt in Familien mit Kindern – Was passiert nach einer polizeilichen Wegweisungsverfügung? Hannover, Download: https://kfn.de/wp-content/uploads/Forschungsberichte/FB_159.pdf

1.2 Empfehlungen für Jugendämter bzw. die Kinder- und Jugendhilfe

Ministerium der Justiz, Saarland (2013): Kinderschutz und Kindeswohl bei elterlicher Partnerschaftsgewalt. Eine Handlungsorientierung für Jugendämter. 5. Auflage. Saarbrücken; Download: https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/tp_familie_gleichstellung/downloads_gewaltgegenfrauen/download_handlungsorientierungjugend%C3%A4mter.html

BIG e.V. Koordinierung (2010): Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt. Berlin, Download: <https://www.big-berlin.info/medien/empfehlungen-fuer-jugendaemter-faellen-haeuslicher-gewalt>

KFN – Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen (2020): Handlungsempfehlungen für das Jugendamt zum Umgang mit Fällen partnerschaftlicher Gewalt in Familien mit Kindern. Hannover, Download: <https://kfn.de/wp-content/uploads/2021/12/HandlungsempfehlungenV7.pdf>

2. Hilfen und Materialien für die praktische Arbeit

2.1 Informationen und Materialien für Fachkräfte

Die Kinderschutzzentren haben eine Kampagne zu Partnerschaftsgewalt und ihre Auswirkungen auf die Kinder gestartet: <https://www.kinderschutz-zentren.org/index.php?t=page&a=v&i=52146>

Ein Flyer mit Informationen für Fachkräfte findet sich hier: <http://www.kinderschutzzentren.org/Mediengalerie/1630404309> - Flyer Fachkraefte.pdf

Kanton Zürich – IST Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt 2013: Häusliche Gewalt – Manual für Fachleute. Zürich, Download: https://www.rwi.uzh.ch/elt-ist-buechler/famr/docs/HaeuslicheGewalt_Manual.pdf

2.2 Informationen und Materialien zur Weitergabe an Betroffene

Flyer der Kinderschutzzentren zur Weitergabe an Eltern: <http://www.kinderschutzzentren.org/Mediengalerie/1630404269> - Flyer Eltern.pdf

www.gewaltschutz.info (Stand: 2008)=> Rechtlich nicht mehr aktuell, aber Seiten mit Hintergrundinformationen für Betroffene in vielen Sprachen

Website: Männer lernen Gewalt in Partnerschaft beenden www.4Uman.info

BIG e.V. Koordinierung (2021): Häusliche Gewalt ist nie in Ordnung. Informationen über häusliche Gewalt in Leichter Sprache. Download: <http://www.big-berlin.info/infomaterial>

Arbeitskreis Neue Erziehung e.V. (ane) (2018): Extrabrief: Häusliche Gewalt „Kinder leiden mit“. Informationen, Rat und Kontaktadressen zum Thema Gewalt in der Familie – für Betroffene und Außenstehende. Extrabrief in 4 Sprachen. Kostenloser Download: <https://www.ane.de/bestellservice/haeusliche-gewalt/>

BIG e.V. Prävention (2020): Elternbrief zum Thema häuslicher Gewalt. Elternbrief in 7 Sprachen. Kostenloser Download und Bestellservice: <https://www.big-berlin.info/infomaterial>

2.3 Informationen und Materialien zur Weitergabe an bzw. Arbeit mit Kindern

Zoff daheim. Die Polizei kommt. Eine Information für Kinder und Jugendliche nach häuslicher Gewalt. Bestellung und Download: <https://www.big-berlin.info/medien/zoff-daheim-die-polizei-kommt>

Webseiten:

Häusliche Gewalt: Gewalt ist nie ok. Informationen für Kinder und Jugendliche: www.gewalt-ist-nie-ok.de

Ergänzend dazu mit Beratungsstellen in NRW: www.kidsinfo-gewalt.de

Zuhause bei Schulzes. Kinderbuch über häusliche Gewalt und Möglichkeiten der Hilfe/ Intervention. Bestellung und Download: <https://www.big-berlin.info/medien/zu-hause-bei-schulzes>

Film: Wutmann.

⇒ Der 20minütige Film zeigt aus der Perspektive des 6jährigen Boj, wie schlimm es für ein Kind ist, wenn der Vater die Mutter schlägt und die am Ende alles entschuldigt. Eines Tages hält Boj es nicht mehr zu Hause aus - und entdeckt, dass es draußen viele

gibt, die ihm helfen wollen und manche, die es können. Bestellung: <https://www.methode-film.de/filme/wutmann-gruppen/>

Andreas Krüger und Ulrike Barth-Musil (2011): **Powerbook – Erste Hilfe für die Seele.** Selbsthilfe für junge Menschen.

⇒ Die Erfahrung von Angst und Schrecken hat ein junger Mensch – äußerlich – oft schon überstanden, doch im Inneren wirkt das erfahrene Leid nach. Mit dem Powerbook können betroffene junge Menschen – anhand zahlreicher Fallbeispiele – ihre traumatischen Erfahrungen besser verstehen und Selbstsicherheit gewinnen. Ich bin völlig normal – doch das, was ich erleben musste, ist das Verrückte! Zahlreiche praktische Tipps und Übungen eignen sich im Powerbook auch als Vorlese- und Arbeitsbuch für Kinder.

Andreas Krüger (2016): **Erste Hilfe für traumatisierte Kinder.**

⇒ Seelische Verletzungen müssen ebenso sorgfältig wie körperliche Wunden behandelt werden. Jede/r Erwachsene kann Erste Hilfe leisten. Ein Ratgeber zum Thema – mit vielen Check- und Merklisten.

Hilfreich für die Kommunikation mit kleinen Kindern:

Christian Manske: **Ein Dino zeigt Gefühle** (1): Fühlen. Empfinden. Wahrnehmen

Christian Manske: Ein Dino zeigt Gefühle (2): Fühlen, Empfinden, Wahrnehmen.

⇒ Klare Zeichnungen vermitteln ein Grundspektrum von Emotionen – mit Tiefs und Hochs und Zwischentönen. Die Reise durch die Welt der Gefühle wird abgerundet mit einem zufrieden lächelnden Dino. Mit pädagogischem Begleitmaterial, der viele verschiedene Übungen, Spiel- und Arbeitsvorschläge sowie Kopier- und Bastelvorlagen beinhaltet. – Ab 4 Jahre.

Deutscher Kinderschutzbund – Landesverband NRW (2019): **Kinderschutz und Kinderrechte.** Arbeitshilfe Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte im Kinderschutz unter besonderer Berücksichtigung der Kinderrechte. Wuppertal, Download: https://www.kinderschutzbund-nrw.de/pdf/DKSB_Kinderschutz_und_Kinderrechte.pdf

⇒ Anregungen für die Praxis zu den Themen Beteiligung von Kindern, Gespräche mit Kindern und kindzentrierte Fallarbeit. Der inhaltliche Teil wird durch eine Sammlung von Kopiervorlagen ergänzt.

Frauenhauskoordinierung (Hg.) 2022: Kinderbuchliste - Partnerschaftsgewalt, häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt. Berlin, Download: https://www.frauenhauskoordinierung.de/fileadmin/redakteure/Publikationen/Handreichungen_Arbeitshilfen/2022-10-05_Kinderbuchliste_DIN_A6_0928_web.pdf

2.4 Arbeit mit gewalttätigen Elternteilen

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2017): Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt. Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeit-mit-taetern-in-faellen-haeuslicher-gewalt/80734>

3. Sorge- und Umgangsregelungen nach häuslicher Gewalt

3.1 Materialien und Empfehlungen

Meysen, Thomas (Hg.) (2021): Kindschaftssachen und häusliche Gewalt. Umgang, elterliche Sorge, Kindeswohlgefährdung, Familienverfahrensrecht. Heidelberg, Download: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/185888/804264351973903018ba213d1bd73a5a/kindschaftssachen-und-haeusliche-gewalt-data.pdf>

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (2011): Arbeitshilfe zum Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher Gewalt. Download: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/arbeitshilfe-zum-verfahren-in-familiensachen-und-in-den-angelegenheiten-der-freiwilligen-gerichtsbarkeit-famfg-bei-vorliegen-haeuslicher-gewalt-80730>

BIG e.V. Koordinierung (2010): Begleiteter Umgang bei häuslicher Gewalt. Handlungsleitlinien. Download: <http://www.big-berlin.info/infomaterial>

bff e.V. und Frauenhauskoordinierung e.V. (2018): Umgang und Gewaltschutz im Konflikt – professionelle Perspektiven. Dokumentation der Fachveranstaltung. <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/dokumentation-von-fachtagungen/tagungsdokumentation-der-fachtagung-umgang-und-gewaltschutz-im-konflikt-professionelle-perspektiven.html>

LWL-Landesjugendamt Westfalen (2011): Arbeitshilfe „Trennungs- und Scheidungsberatung auf der Grundlage des FamFG“. Kapitel 11: Häusliche Gewalt im Kontext Trennungs- und Scheidungsberatung. Download: https://www.lwl.org/lja-download/datei-download2/LJA/erzhilf/Familie/Trennungs_und_Scheidungsberatung/1301298765_0/Arbeitshilfe_Trennung_gesamt.pdf

3.2 Kommunale Leitfäden

Amtsgericht Hagen: Hagener Leitfaden für Umgangsrechtsverfahren (Hagener Modell): http://www.ag-hagen.nrw.de/aufgaben/leitfaeden_familiengericht/Hagener_Leitfaden.pdf

Arbeitskreis Warendorfer Praxis (2013): Leitfaden zur Verfahrensweise in Fällen häuslicher Gewalt. https://www.kreis-warendorf.de/fileadmin/soziales/Beratung_Hilfen_und_Unterst%C3%BCtzung/Die_Warendorfer_Praxis/Leitfaden_H%C3%A4usliche_Gewalt_Stand_2013-11.pdf

Stadt Frankfurt, AG gemäß § 78 SGB VIII „Die Rechte der Kinder“ (2016): Frankfurter Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung von Umgang für Kinder, die häusliche Gewalt durch den umgangsberechtigten Elternteil erlebt haben. <https://kinderschutz-frankfurt.de/files/Bilder-Kinderschutz/Publicationen/Frankfurter-Leitfaden-Haeusliche-Gewalt.pdf>

Sonderleitfaden zum Münchener Modell (2020): https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/familiensachen/20.07.06_sonderleitfaden_muenchner_modell.pdf

4. Kooperation mit Frauenhäusern und Frauenberatungsstellen

LWL-Landesjugendamt (2020): Kinder vor häuslicher Gewalt schützen - Strategien für die Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Frauenhilfe. Jugendhilfe aktuell 1-2020. Münster, Download: <https://www.lwl.org/lja-download/pdf/Jugendhilfe-aktuell-2020-01-bf.pdf>

Der PARITÄTISCHE Hamburg (2008): § 8a SGB VIII in Frauenhäusern und anderen Einrichtungen des Opferschutzes. Arbeitshilfe zum Kinderschutz. Hamburg

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband (2015): Grundlagen der Zusammenarbeit von Frauenhäusern mit der Kinder- und Jugendhilfe. Berlin, Download: https://www.paritaet-mv.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Broschueren_und_Arbeitshilfen/broschuere_kooperationFH-KJH.pdf

Der PARITÄTISCHE Gesamtverband (2022): Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen. Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen. 5. Auflage. Download: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_auflage-5_2022.pdf

Frauenhauskoordinierung e.V. (Hg.) (2022): FHK-Fachinformation 02/2022: Parteilich (auch) für Kinder. Download: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/arbeitsfelder/projekt-zuhause-auf-zeit-kinder-und-jugendliche-in-frauenhaeusern>

Diese Empfehlung wurde von den beiden nordrhein-westfälischen Landesjugendämtern in Zusammenarbeit mit Fach- und Leitungskräften aus dreizehn Jugendämtern unterschiedlicher kommunaler Verfasstheit erarbeitet. Sie wurde in Abstimmung mit den Kommunalen Spitzenverbänden NRW als Empfehlung gemäß § 85 SGB Abs. 2 Nr. 1 VIII von den Landesjugendhilfeausschüssen des LVR-Landesjugendamtes Rheinland und des LWL-Landesjugendamtes Westfalen beschlossen. Sie soll den örtlichen Jugendämtern als fachliche Orientierung zur Qualitätsentwicklung gemäß § 79a SGB VIII dienen. Auch in den örtlichen Jugendhilfeausschüssen wird eine Befassung empfohlen.